

der

lichtblick

20. Jahrgang
Auflage 5200
April 1988





Hoppelchen meint...

EINIGKEIT MACHT STARK

Ich hatte nun erwartet, daß sich aufgrund dieses Artikels viele Gefangene an den Verfasser wenden würden und gemeinsam mit ihm gegen die menschenunwürdige Bezahlung in den Justizvollzugsanstalten protestieren. Wie der Verfasser Ewald Remmler schrieb, müssen es über zwanzig Personen sein, die sich durch diese Maßnahme verletzt fühlen, um vor der europäischen Menschenrechtskommission ihr Anliegen vorzutragen.

Doch weit gefehlt; es haben sich gerade sieben Gefangene aus Deutschland bei dem Autor gemeldet. Das ist für mich ein Zeichen, daß die meisten Gefangenen doch mit ihrem Lohn einverstanden sind und ihre Arbeitskraft für fünf bis acht Mark am Tag gerne dem Staat zur Verfügung stellen. Wie anders sonst wäre es zu erklären, daß sich gerade mal sieben Gefangene in Deutschland finden, die sich gegen die Bezahlung wehren wollen. Ich kann nur noch einmal daran erinnern, daß eigentlich der Lohn schon angeglichen sein sollte an den Verdienst in der freien Wirtschaft. Daß das für lange Zeit noch eine Wunschvorstellung bleiben wird ist klar, ist es den Justiz-

ministerien doch nicht einmal möglich, den bisherigen Ecklohn von fünf Prozent auf sechs Prozent zu erhöhen, weil die Finanzminister der Länder dafür einfach kein Geld bereitstellen. Deshalb muß jeder Gefangene endlich etwas gegen diese Minimalentlohnung tun.

Jetzt ergibt sich dazu die Gelegenheit. Wer sich gegen die Minimalentlohnung wehren will, kann etwas dagegen tun. Bis Ende April will der Autor des Artikels "Knastlöhne in der BRD" noch warten und dann sein Anliegen vor der Menschenrechtskommission in Genf vortragen. Wer sich daran beteiligen will, wende sich bitte an: Ewald Remmler, Postfach 35 45, 7100 Heilbronn.

Ich kann nur jedem Gefangenen empfehlen, sich an der Aktion zu beteiligen, damit endlich etwas ins Rollen kommt und die Minimalbezahlung für Gefangene verbessert wird. Solange wir uns nicht wehren, dürfen wir uns auch nicht beklagen.

Ihr Hoppelchen

In der Januar/Februar-Ausgabe 88 des Lichtblicks hatte ein Mitgefangener auf den Seiten 12 und 13 zum Thema Knastlöhne in der BRD einen Artikel geschrieben. In diesem Artikel forderte er Gefangene auf, sich bei ihm zu melden und gemeinsam vor der UNO-Menschenrechtskommission gegen die menschenunwürdige Bezahlung zu protestieren. Im Artikel 4 der europäischen Menschenrechte ist nämlich festgeschrieben: Niemand darf in Sklaverei und Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel ist in allen Formen verboten.

So wie in der BRD im Gefängnis "entlohnt" wird, kann man das nur mit Leibeigenschaft vergleichen. So war es früher auch: Die Leibeigenen bekamen zu essen, eine "Wohnung" und einige Pfennige Lohn. Man sieht, im Vergleich zum Mittelalter hat sich gar nicht viel geändert.

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
Michael Gähner, Klaus Kaliwoda, Andreas Wolff, René Henrion* (Layout), Andreas Bleckmann* (Zeichnungen).

* nebenamtliche Redakteure

Verantwortl. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als genehmigt anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurückabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

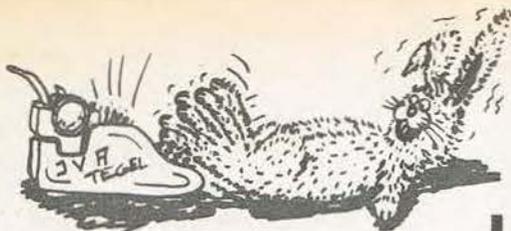
Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

*Liebe
Leser,*



Inhalt:

viele von Ihnen haben uns schon geschrieben und nach der neuesten Lichtblickausgabe gefragt. Nun liegt sie vor Ihnen, und warum es diesmal eine vierwöchige Verspätung gab, berichten wir im folgenden. Zuerst wurde das bestellte Papier nicht geliefert und kam um drei Wochen verspätet an. Da es sich immerhin um eine Menge von über zehn Tonnen handelte, waren wir völlig aufgeschmissen. Als dann das Papier da war und wir mit dem Druck begannen, fiel die Druckmaschine aus. Nach langwierigen Einstell- und Reparaturarbeiten konnten wir mit dem Druck beginnen. 16 Druckplatten waren fertig, als eine Aufhängung brach und die Maschine wieder ihren Geist aufgab. Heute, am 4. Mai, haben wir das Ersatzteil bekommen und hoffen nun sehr, daß wir die Aprilausgabe zum Wochenende zusammenlegen können.

Inzwischen steht auch fest, daß der Senator für Justiz Verteidigungsminister wird. Er war kürzlich zur Einweihung neuer Gebäude in der JVA Tegel, und wenn er es als Verteidigungsminister genauso macht wie als Justizsenator, kann man die Soldaten nur beglückwünschen. Auf jeden Fall hat er die Berliner Gefängnisse in seiner Amtszeit nur einmal besucht, und wenn er zu der Bundeswehr nicht öfter kommt, haben die Soldaten wenig Arbeit. Wie sagte doch der SPD-Vorsitzende von Berlin: "Gut für Berlin, schlecht für Bonn, wenn der Senator für Justiz nach Bonn geht".

Viel Zoff gab es auch um eine Talkshow, an der unser un-verantwortlicher Redakteur teilgenommen hat. Man hätte es ihm am liebsten verboten, ließ ihn dann aber doch fahren. Als er in der ZDF-Talkshow Zahlen nannte, wurde das vom Justizpressesprecher dementiert (siehe dazu Seite 13). Dabei hat doch der Abteilungsleiter für den Strafvollzug in Berlin in einem Interview des SFB schon 1987 gesagt, wenn man Gefangene interviewen will, kann man doch Hafturlauber nehmen und müßte dann nicht in die Justizvollzugsanstalten als Reporter. Wir werden in diesem Zusammenhang in der nächsten Ausgabe einen Artikel über die Pressefreiheit im Knast veröffentlichen.

Nun hat uns auch unser Zeichner Andreas Bleckmann verlassen und ist in den offenen Vollzug verlegt worden. Er will uns zwar weiterhin mit Zeichnungen versorgen, aber bisher haben wir mit Kollegen, die in den offenen Vollzug verlegt worden sind, in dieser Beziehung schlechte Erfahrungen gemacht. Wir wünschen ihm für seine Zukunft viel Glück und freuen uns mit ihm. An dieser Stelle gleich noch einmal ein Hinweis auf unsere Personalmisere, wir brauchen dringend Mitarbeiter, und wer Lust hat, kann sich bei uns bewerben.

Der nächste Lichtblick erscheint am 6. Juni, wenn uns die Druckmaschine nicht im Stich läßt.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Der Schwindel mit der Resozialisierung	4
Anhörung bei der SPD	10
"Am Gummiknüppel ist kein Virus"	12
Dementis haben kurze Beine	13
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Theater in der P.N.	22
Die P.N.-Abteilung	23
Die Würde des Menschen ist antastbar!	24
Verschärfung im Berliner Vollzug	25
Im Sinne Helmut Ziegners?	26
Am Rande bemerkt	27
Einweihung in Tegel	28
Umzug in die TA VI	29
Gru Su Mu	30
Der arme Poet	30
Urlaubsentscheidung des BGH	31
Einkauf in Tegel	31

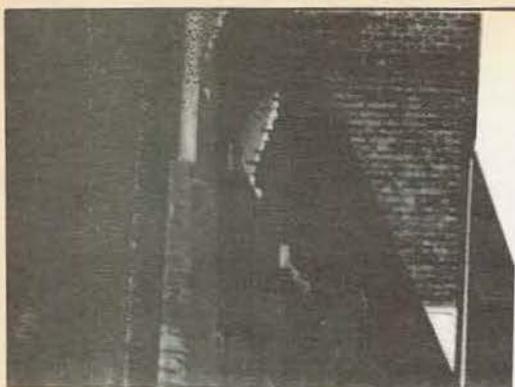
TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	33
Das Allerletzte	38
Die Buchkritik	39

MEINST DU WEGEN DEM VORFALL WERDE ICH VERSETZT ?

BEAMTE WERDEN NICHT VERSETZT - SÖNDERN SANFT UMGEBETTET !





Der Schritt mit der Res

Der § 2 des Strafvollzugsgesetzes lautet 'Aufgaben des Vollzuges': Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Bei der Einführung 1977 wurde das Strafvollzugsgesetz als "Meilenstein der Resozialisierung" propagiert. Dabei hat sich an dem Sinn und Zweck der Strafe nichts geändert. Weiterhin ist Gefängnis die soziale Isolierung und der Ausschluß aus der Gemeinschaft. Durch das Urteil des erkennenden Gerichtes wird man in ein geschlossenes Strafsystem überführt und muß sich diesem System unterwerfen.

Aus diesem Paragraphen ist klar zu erkennen, daß der Gefangene zum einen resozialisiert werden soll und zum anderen die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden muß. Das ist natürlich ein ungeheurer Widerspruch in sich, denn um resozialisiert zu werden, muß der Gefangene Vollzugslockerungen bekommen und in Ausgängen und Urlauben erprobt werden, damit er in Zukunft nicht wieder straffällig wird. Auf der anderen Seite darf der Anstaltsleiter den Gefangenen aber nur beurlauben, wenn nicht zu befürchten ist, daß dieser Urlaub mißbraucht wird. Denn, so heißt es im Paragraphen 2, die Öffentlichkeit ist vor weiteren Straftaten zu schützen.

Als Ziel dieser sozialen Isolierung will der Gesetzgeber erreichen, daß der Gefangene fähig wird, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das ist die Erreichung des Vollzugszieles. Offenbar geht der Gesetzgeber davon aus, daß die meisten Insassen von Strafvollzugsanstalten nicht fähig sind, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Also müssen die Gefangenen das Leben in sozialer Verantwortung lernen. Der Gesetzgeber scheint der Meinung zu sein, daß so etwas hinter Mauern möglich ist.

windel sozialisierung



Diese Ansicht ist blauäugig und wird durch die Praxis ständig widerlegt. Es gibt seit vielen Jahren keine genauen Statistiken über die Rückfallquoten, doch geht man davon aus, daß bis zu zwei Drittel der Insassen von Strafvollzugsanstalten im Laufe von fünf Jahren wieder rückfällig werden. Das ist ein deutlicher Beweis, daß es mit der Resozialisierung scheinbar doch nicht so klappt, wie es sich der Gesetzgeber 1976 - als das Strafvollzugsgesetz im Bundestag beschlossen wurde - vorgestellt hat.



Die Inhaftierung reißt den Menschen aus seinem gewohnten sozialen Umfeld heraus. Er wird von seiner Familie, seinem Arbeitsplatz, seinem ganzen sozialen Umfeld entrissen und kommt in eine Zusammenwürfelung von Menschen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Da wird nicht differenziert nach Ersttättern, sondern alle möglichen Strafdelikte sind gemeinsam untergebracht. Wenn in einzelnen Bundesländern auch differenziert wird, sogenannte Erstverbüßerstationen und Sozialtherapien bestehen, so ist doch die Inhaftierung immer zuerst mit einem Eintauchen in die Gefängniswelt verbunden.



Der Gefangene wird asozialisiert durch die Zusammenfassung mit vielen erheblich straffälligeren Personen in einer Vollzugsanstalt. Alle Bereiche dieser Umgebung sind streng reglementiert. Die sozialen Reize, die man in der Freiheit empfängt, sind in diesem geschlossenen Bereich ausgesperrt. Wer das als günstige Voraussetzungen für soziales Lernen sieht, ist weltfremd. In dieser Umgebung wird geradezu ein Abgleiten in die Subkultur und Asozialisierung gefördert und nicht etwa der Gefangene ermuntert zu versuchen, an der Resozialisierung mitzuarbeiten. Im Gegenteil. Man gewinnt den Eindruck, daß diese Art der Aufbewahrung von Gefangenen so gewünscht wird. Je mehr Straftäter rückfällig werden, um so besser sieht die Auslastung der Gefängnisse aus. Warum werden denn hier in Tegel z. B. immer neue Verwahrhäuser gebaut, wo doch der offene Vollzug angeblich gefördert werden soll? Ich habe immer wieder den Eindruck, daß diese Form des Strafvollzuges eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Justizbedienstete ist. Man sieht als Gefangener immer wieder dieselben Menschen wiederkommen, und der Justizbedienstete weiß heute schon, daß auch seine Kinder in diesem Wirtschaftszweig tätig sein können.

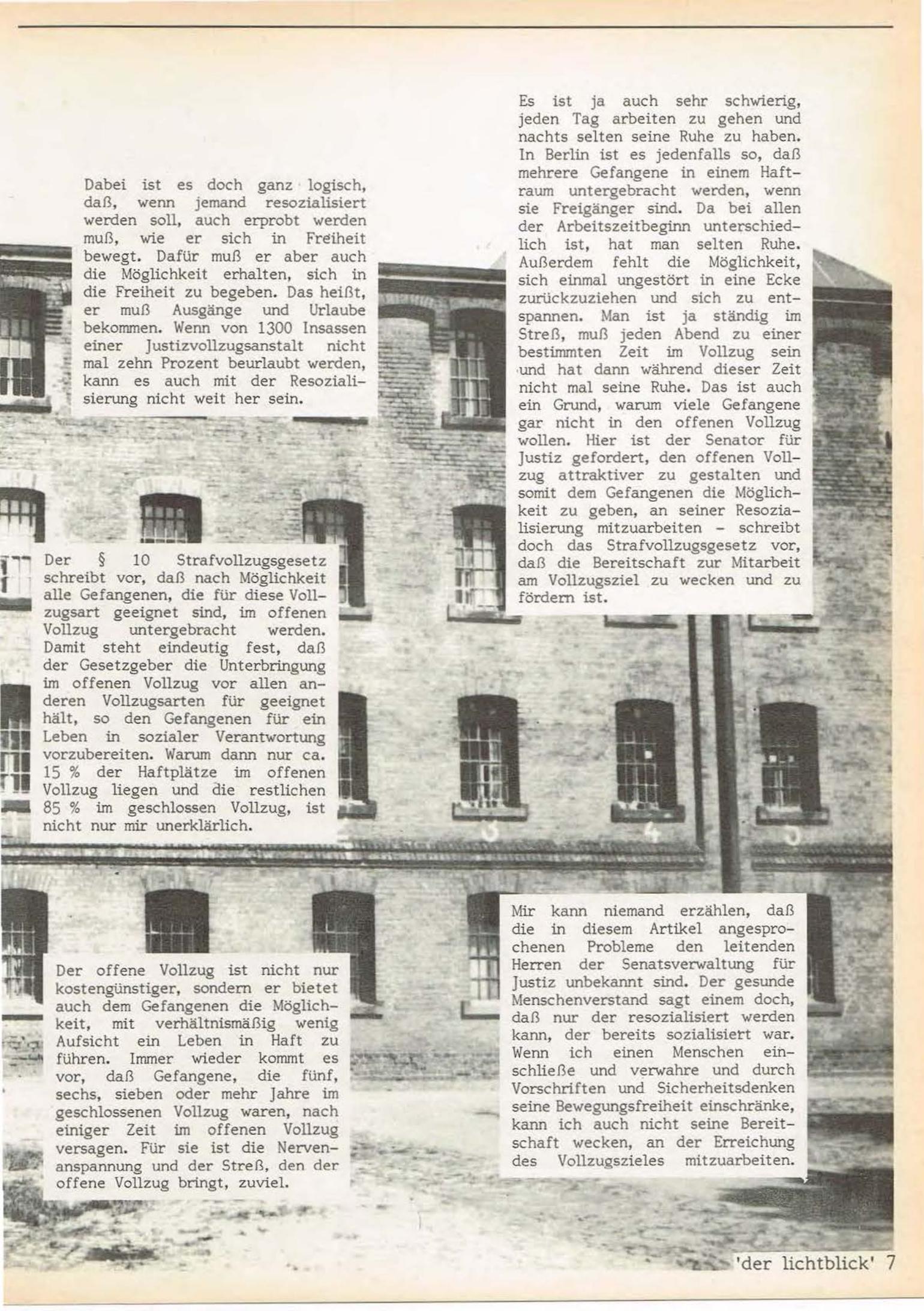
Man entschuldigt die hohe Rückfallquote zwar immer wieder mit der minderen Intelligenz der Insassen und der schweren sozialen Schädigung dieser Menschen. Wenn aber der Gesetzgeber zwingend Resozialisierung vorschreibt, und das tut er offensichtlich, müßten die Herren auch endlich einmal damit beginnen, diesem Gesetzesauftrag zu folgen.

Hochtrabend wird der jetzt praktizierte Vollzug als Behandlungsvollzug der Öffentlichkeit verkauft. Das ist er aber nicht, er ist weiterhin derselbe Verwahrvollzug, der schon vor zwanzig Jahren in dieser Form bestanden hat. Allerdings war damals der soziale Zusammenhalt in der Anstalt unter den Gefangenen größer. Durch die Einführung des Strafvollzugsgesetzes hat jeder die Hoffnung, irgendwann einmal in den Genuß von Vollzugslockerungen zu kommen, und das stört den Zusammenhalt unter den Gefangenen erheblich.

Eigentlich wäre es naheliegend, im Strafvollzug verstärkt an einer Rückfallverhütung zu arbeiten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen bezeichnet hat (BVerfG 35.235), sind die Justizbehörden verpflichtet, sich um die Resozialisierung der Inhaftierten zu bemühen. Aber dergleichen geschieht nicht. Selbst Straftäter, die nicht rückfallgefährdet sind, z. B. Konflikt- oder Situations-täter, werden nicht in dem Versuch unterstützt, bestehende soziale Bindungen aufrechtzuerhalten. Wie Bindungen mit vier Bindungen sollen soziale Bindungen mit Besuchen im Monat von jeweils 45 Minuten aufrechterhalten werden?

Zum sozialen Umgang eines Menschen gehört auch das zärtliche Beieinandersein zwischen Verheirateten und Liebespärchen. Es sind immer wieder Versuche unternommen worden, sogenannte Liebeszellen in Gefängnissen einzurichten. Diese Versuche fanden in der Öffentlichkeit wenig Gegenliebe, denn Strafvollzug soll immer noch in erster Linie Strafe sein. Daß man mit solchem Verhalten die Angehörigen mitbestraft, ist von nachgeordnetem Interesse. Kein Bürger fragt danach, wenn ein Gefangener nach sechs oder zehn Jahren aus dem Gefängnis kommt und naturgemäß Haftschäden hat, wie diese zu vermeiden gewesen wären.

Straftäter, die sich schon mehrfach in Haft befunden haben, werden nicht gezielt auf ihre Entlassung vorbereitet, weil sie einfach keine Ausgänge und Urlaube erhalten. In so einem Falle kann es der Anstaltsleiter bzw. Teilanstaltsleiter nicht verantworten, den Gefangenen zu beurlauben. Es besteht ja die Gefahr, daß der Gefangene wieder straffällig wird, und das kann für den Entscheidungsträger persönliche Konsequenzen bedeuten. Geradezu panische Angst herrscht davor, daß die Öffentlichkeit - wenn wieder mal ein Freigänger oder Urlauber straffällig geworden ist - mit dem Finger auf die Justizverwaltung zeigt und nachfragt, wie das passieren konnte.



Dabei ist es doch ganz logisch, daß, wenn jemand resozialisiert werden soll, auch erprobt werden muß, wie er sich in Freiheit bewegt. Dafür muß er aber auch die Möglichkeit erhalten, sich in die Freiheit zu begeben. Das heißt, er muß Ausgänge und Urlaube bekommen. Wenn von 1300 Insassen einer Justizvollzugsanstalt nicht mal zehn Prozent beurlaubt werden, kann es auch mit der Resozialisierung nicht weit her sein.

Der § 10 Strafvollzugsgesetz schreibt vor, daß nach Möglichkeit alle Gefangenen, die für diese Vollzugsart geeignet sind, im offenen Vollzug untergebracht werden. Damit steht eindeutig fest, daß der Gesetzgeber die Unterbringung im offenen Vollzug vor allen anderen Vollzugsarten für geeignet hält, so den Gefangenen für ein Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten. Warum dann nur ca. 15 % der Haftplätze im offenen Vollzug liegen und die restlichen 85 % im geschlossenen Vollzug, ist nicht nur mir unerklärlich.

Der offene Vollzug ist nicht nur kostengünstiger, sondern er bietet auch dem Gefangenen die Möglichkeit, mit verhältnismäßig wenig Aufsicht ein Leben in Haft zu führen. Immer wieder kommt es vor, daß Gefangene, die fünf, sechs, sieben oder mehr Jahre im geschlossenen Vollzug waren, nach einiger Zeit im offenen Vollzug versagen. Für sie ist die Nervenanspannung und der Streß, den der offene Vollzug bringt, zuviel.

Es ist ja auch sehr schwierig, jeden Tag arbeiten zu gehen und nachts selten seine Ruhe zu haben. In Berlin ist es jedenfalls so, daß mehrere Gefangene in einem Haft-raum untergebracht werden, wenn sie Freigänger sind. Da bei allen der Arbeitszeitbeginn unterschiedlich ist, hat man selten Ruhe. Außerdem fehlt die Möglichkeit, sich einmal ungestört in eine Ecke zurückzuziehen und sich zu entspannen. Man ist ja ständig im Streß, muß jeden Abend zu einer bestimmten Zeit im Vollzug sein und hat dann während dieser Zeit nicht mal seine Ruhe. Das ist auch ein Grund, warum viele Gefangene gar nicht in den offenen Vollzug wollen. Hier ist der Senator für Justiz gefordert, den offenen Vollzug attraktiver zu gestalten und somit dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, an seiner Resozialisierung mitzuarbeiten - schreibt doch das Strafvollzugsgesetz vor, daß die Bereitschaft zur Mitarbeit am Vollzugsziel zu wecken und zu fördern ist.

Mir kann niemand erzählen, daß die in diesem Artikel angesprochenen Probleme den leitenden Herren der Senatsverwaltung für Justiz unbekannt sind. Der gesunde Menschenverstand sagt einem doch, daß nur der resozialisiert werden kann, der bereits sozialisiert war. Wenn ich einen Menschen einschließe und verwahre und durch Vorschriften und Sicherheitsdenken seine Bewegungsfreiheit einschränke, kann ich auch nicht seine Bereitschaft wecken, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten.



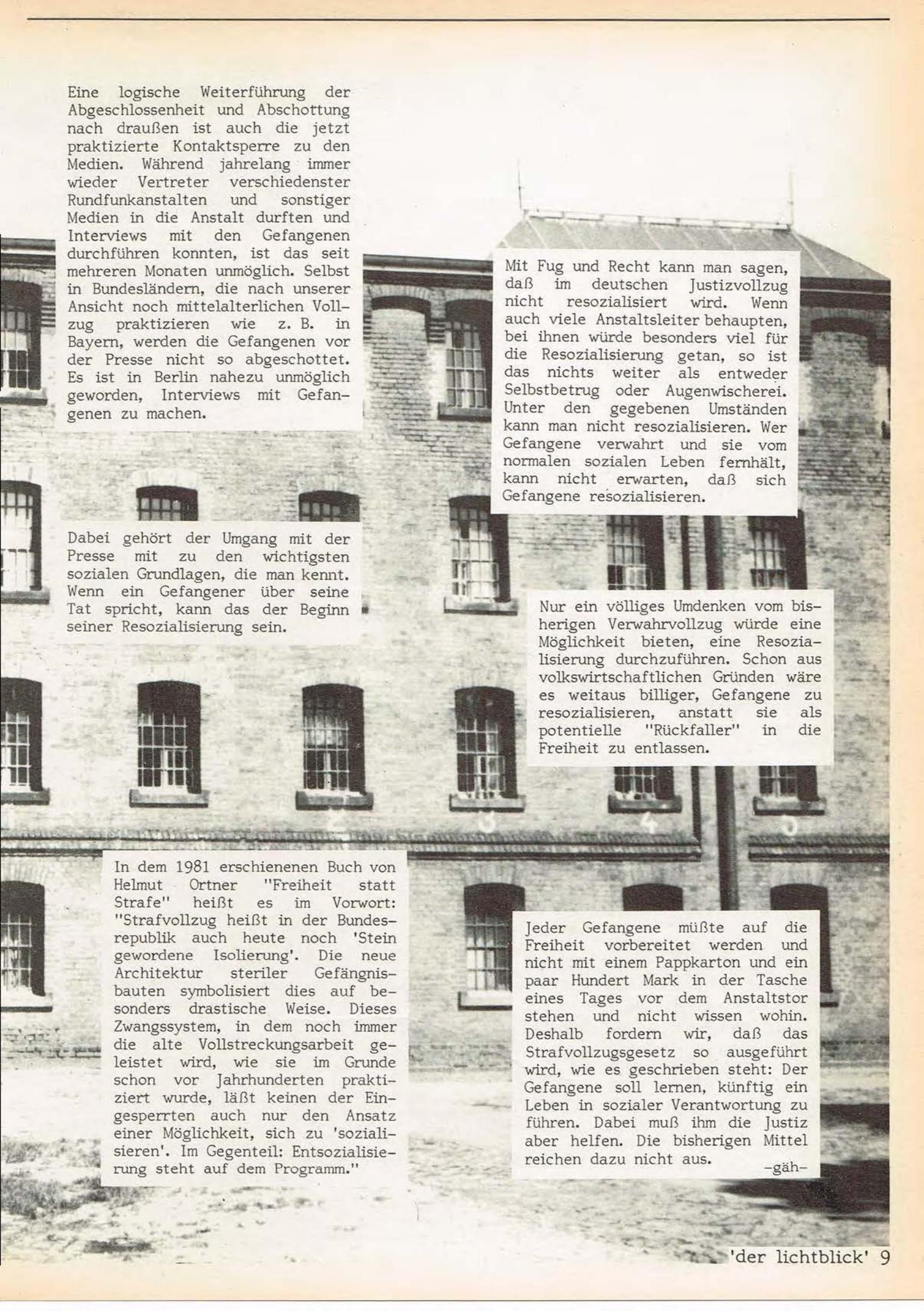
Viele Gefangene sind durch die ständigen Reglementierungen und die kleinlichen Vorschriften müde geworden und zeigen gegenüber der Behörde eine starre Haltung. Mit mehr Flexibilität engagierter Sozialarbeiter - wobei die Betonung auf Sozialarbeiter liegt und nicht etwa Verwaltungsleute gemeint sind - könnten auch diese Gefangenen durchaus motiviert werden, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Wer im Vollzug mit Disziplinarmaßnahmen oder Hausstrafen belegt worden ist, hat in den meisten Fällen die Chance vertan, vorzeitig entlassen bzw. beurlaubt zu werden. Sein Verhalten im Vollzug hat nach Meinung der Entscheidungsträger doch gezeigt, daß er noch nicht fähig ist, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Sonst hätte er sich ja an die Vorschriften gehalten und nicht diszipliniert werden müssen.

Andererseits kann ein Gefangener, der sich völlig unauffällig verhält und keinerlei Hausstrafen hat, durch nichts aufgefallen ist, als angepaßt und haftgewohnt bezeichnet werden. Er kann aber auch als besonders ruhiger, einsichtiger Gefangener angesehen werden und deshalb in den Genuß von Vollzugslockerungen kommen. Es liegt immer im Auge des Betrachters und bei dem zuständigen Entscheidungsträger. Sicherlich spielt in solch einem Falle auch die Sympathie eine große Rolle.

Ist einem der Gruppenleiter unsympathisch, wird man kaum mit ihm in näheren Kontakt kommen. Ein weiteres Handicap ist die Tatsache, daß über 50 % der Gruppenleiter keine Sozialarbeiter sind, sondern Verwaltungsangestellte des mittleren Dienstes. Von solchen Gruppenleitern kann man keine Sozialarbeit im Sinne dieses Wortes erwarten. Ausgenommen von dieser Einschätzung sind einige ältere Gruppenleiter, die aus dem allgemeinen Vollzugsdienst hervorgegangen sind und schon viele Jahrzehnte Erfahrung im Umgang mit Menschen haben.

Wenn zum Beispiel in einer Sendung des Senders Freies Berlin darüber berichtet wird, daß ein Gruppenleiter Angst vor seinen Probanden hat und sich aus diesem Grunde eine Stahlplatte vor die Tür setzen läßt, kann man daraus nur schlußfolgern, daß dieser Mann für diese Arbeit ungeeignet ist. Er wird kaum in eine nähere Beziehung zu seinen Probanden kommen können; die Schwierigkeiten auf dieser Station sind vorgezeichnet.

Damit wären wir bei einem weiteren Problem, daß ich besonders aus der Berliner Sicht beurteilen kann. Das Sicherheitsdenken in den Justizvollzugsanstalten nimmt immer größere Ausmaße an. Da heißt es im § 2 Strafvollzugsgesetz noch als erstes, daß der Gefangene lernen soll, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, und erst im nächsten Satz wird der Schutz der Allgemeinheit erwähnt. In den Justizvollzugsanstalten wird die Reihenfolge aber umgekehrt, zuerst kommt Sicherheit und Ordnung und weit danach erst der Mensch. Gerade in Berlin wird um den Begriff Sicherheit ein Kult getrieben, der ohnegleichen ist. Wenn überall eingespart wird und eingespart werden muß, gilt dieses scheinbar nicht für die Abteilung Sicherheit. Da werden kilometerweise Zäune gebaut und weitere Türen installiert. Wenn man als Beispiel nur die Stein gewordene Sicherheitsmanie in der Pforte der Frauenhaftanstalt Berlin sieht, erschrickt man.



Eine logische Weiterführung der Abgeschlossenheit und Abschottung nach draußen ist auch die jetzt praktizierte Kontaktsperre zu den Medien. Während jahrelang immer wieder Vertreter verschiedenster Rundfunkanstalten und sonstiger Medien in die Anstalt durften und Interviews mit den Gefangenen durchführen konnten, ist das seit mehreren Monaten unmöglich. Selbst in Bundesländern, die nach unserer Ansicht noch mittelalterlichen Vollzug praktizieren wie z. B. in Bayern, werden die Gefangenen vor der Presse nicht so abgeschottet. Es ist in Berlin nahezu unmöglich geworden, Interviews mit Gefangenen zu machen.

Dabei gehört der Umgang mit der Presse mit zu den wichtigsten sozialen Grundlagen, die man kennt. Wenn ein Gefangener über seine Tat spricht, kann das der Beginn seiner Resozialisierung sein.

In dem 1981 erschienenen Buch von Helmut Ortner "Freiheit statt Strafe" heißt es im Vorwort: "Strafvollzug heißt in der Bundesrepublik auch heute noch 'Stein gewordene Isolierung'. Die neue Architektur steriler Gefängnisbauten symbolisiert dies auf besonders drastische Weise. Dieses Zwangssystem, in dem noch immer die alte Vollstreckungsarbeit geleistet wird, wie sie im Grunde schon vor Jahrhunderten praktiziert wurde, läßt keinen der Eingesperrten auch nur den Ansatz einer Möglichkeit, sich zu 'sozialisieren'. Im Gegenteil: Entsozialisierung steht auf dem Programm."

Mit Fug und Recht kann man sagen, daß im deutschen Justizvollzug nicht resozialisiert wird. Wenn auch viele Anstaltsleiter behaupten, bei ihnen würde besonders viel für die Resozialisierung getan, so ist das nichts weiter als entweder Selbstbetrug oder Augenwischerei. Unter den gegebenen Umständen kann man nicht resozialisieren. Wer Gefangene verwahrt und sie vom normalen sozialen Leben fernhält, kann nicht erwarten, daß sich Gefangene resozialisieren.

Nur ein völliges Umdenken vom bisherigen Verwahrvollzug würde eine Möglichkeit bieten, eine Resozialisierung durchzuführen. Schon aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es weitaus billiger, Gefangene zu resozialisieren, anstatt sie als potentielle "Rückfall" in die Freiheit zu entlassen.

Jeder Gefangene müßte auf die Freiheit vorbereitet werden und nicht mit einem Pappkarton und ein paar Hundert Mark in der Tasche eines Tages vor dem Anstaltstor stehen und nicht wissen wohin. Deshalb fordern wir, daß das Strafvollzugsgesetz so ausgeführt wird, wie es geschrieben steht: Der Gefangene soll lernen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Dabei muß ihm die Justiz aber helfen. Die bisherigen Mittel reichen dazu nicht aus. -gäh-

Am 15. März 1988 fand eine Anhörung der SPD - Landesverband Berlin, Fachausschuß 2, Inneres und Recht - im Rathaus Schöneberg statt. Ich hatte mir für diesen Tag Urlaub genommen, um an dieser Anhörung teilzunehmen und auch etwas dazu aus der Sicht der Gefangenen beizutragen.

Es kamen verschiedene Institutionen zu Wort. Es war auch für mich als Gefangener sehr interessant, was zum Beispiel die verschiedenen Vertreter der Justizbeamten bemängelten. Obwohl der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlin e. V. bestimmt nicht mit dem Lichtblick zusammenarbeiten will, so kann doch was der Vorsitzende Joachim Jetschmann vortragen hat, voll unterschrieben werden. Deshalb haben wir auch nachfolgend seine Stellungnahme abgedruckt, die er bei dieser Anhörung abgegeben hat:

ZUR SITUATION DES BERLINER JUSTIZVOLLZUGES

Der Berliner Justizvollzug ist von folgenden Problemen gekennzeichnet:

Hohe Krankheitsquote

Kontinuierliche Zunahme der sogenannten Frühpensionierungen

Zunahme der Versetzungsgesuche

Personalmangel

Unterbelegung der Justizvollzugsanstalten

Unzureichendes Fortbildungsangebot

Unklare Aufgabenzuweisungen

Höchststand von Funktionen im Sicherheitsbereich

Widersprüchliche Zielsetzungen

Demotivierende Personalführung

Eingeengte Handlungsspielräume

Mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit

Hohe Selbstmordquote bei den Gefangenen

Positive Einstellung der Gesellschaft zum Vollzugsziel hat sich erheblich gewandelt

Starker Einfluß der Justizverwaltung

Planung des Justizvollzuges fehlt

Ständig steigende Zahl der Disziplinarverfahren gegen Bedienstete

Keine einheitliche Vertretung der Aufgaben des Justizvollzuges im Innen- und Außenverhältnis

"Verrechtlichung" der Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen

Leugnung von Mißständen

Mangelnde Bereitschaft zur Sachdiskussion

Fehlender Wille zur tatsächlichen Fortentwicklung des Justizvollzuges

Anhörung bei der SPD

Nichteinhaltung von Grundsätzen zur Dienstplangestaltung

Mißachtung von Schutzgesetzen (z. B. Arbeitszeitordnung)

Unzureichendes berufliches Fortkommen

Verschwendung von Steuergeldern bei der baulichen Instandsetzung von Justizvollzugsanstalten

Nichteinhaltung von Konzeptionen für die Vollzugsgestaltung

Fehlende Praxisorientierung in der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten

Erhöhte Festsetzung der Jahresarbeitsminuten auf 100 000 je Jahr

Unzureichender Vertreterschlüssel

Ausschluß von Arbeitspausen im Schichtdienst

Personalbedarf kann nicht gedeckt werden

Personalmangel im Gesundheitsdienst des Justizvollzuges

Außerordentliche Belastung durch medizinische Ausführungen von Gefangenen

Verlagerung von Aufgaben des mittleren Dienstes auf den gehobenen und höheren Dienst

Fehlende Aufgabenbeschreibung für Gruppenleiter/innen und Gruppenbetreuer/innen

Unzureichende Gliederung der Justizvollzugsanstalten in Betreuungs- und Behandlungsgruppen

Kleinliche Überwachung der Dienstkleidungsvorschriften

Negatives Arbeitsklima in der Abteilung V der Senatsverwaltung für Justiz- und Bundesangelegenheiten

Nachdenkliche/Kritische Mitarbeiter/innen werden abgeschoben

Unnötige Vollzugseinrichtungen wurden geschaffen

Leitungskräfte werden nicht mit den Grundsätzen einer humanen Personalführung vertraut gemacht

Bewilligte Stellen werden entgegen ihres Bewilligungszweckes verwandt

Es besteht der Eindruck, daß der offene Vollzug entgegen öffentlichen Erklärungen abgebaut werden soll

Konzeptionelle Vorgaben für die neue Jugendstrafanstalt werden systematisch zu Lasten des Erziehungsgedankens abgebaut

Ein einheitliches Konzept "Innere Sicherheit" in Berlin fehlt

Stellenobergrenzen hemmen das berufliche Fortkommen oder werden noch nicht einmal ausgeschöpft

Versorgungslücken nach dem Beamtenrecht sind erheblich

Ergebnisse der Enquete-Kommission "Betreuungsarbeit im Strafvollzug" werden nur zögerlich umgesetzt

Der Frauenstrafvollzug wird bereits wieder vernachlässigt

Bürokratisierungstendenzen nehmen immer noch zu

Versuche, Bedienstete durch "Beförderungsversprechen einzukaufen"

Auswahlkriterien für Führungskräfte unbekannt

Häufiger Referentenwechsel in der Justizvollzugsverwaltung

Justizvollzugsbedienstete, ihre Personalvertretungen und der VdJB beklagen, daß über die vorhandenen Probleme intensive Verhandlungen mit dem Ziel der Problemlösung in der Regel mit der zuständigen Abteilung V der Senatsverwaltung für Justiz und Bundesangelegenheiten nicht möglich sind. Hier aber - in der Abteilung V/Justizvollzug - müssen dringende Veränderungen eintreten. Der Justizvollzug ist ein Pulverfaß, das jeden Augenblick explodieren kann.

Die Justizverwaltung ist nach Auffassung des VdJB zur konsequenten Einhaltung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (Vollzugsziel, Gestaltung des Vollzuges, Stellung des Gefangenen, Vollzugsplan, offener Vollzug, Gestaltung der Anstalten) zu verpflichten.

Die Anhörung begann mit Ausführungen von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichtshilfe. Frau Tillmann-Reinking, Richterin, wies darauf hin, daß es wichtig wäre, die Öffentlichkeit sachlich zu informieren und mehr für den

Strafvollzug zu interessieren. Frau Tillmann-Reinking bemängelte auch die Schließung des Freigängerhauses in Plötzensee. Sie hält ambulante Maßnahmen für sinnvoll.

Dann hatte die ÖTV das Wort, vertreten durch den Vorsitzenden der Sparte Justizvollzug, Herrn Gerstner. Er wies darauf hin, daß Mitarbeiter und Gefangene von der Senatsverwaltung für Justiz enttäuscht sind. Die Disziplinierungen nehmen zu. Und die Schließung der Söhtstraße ist aus der Sicht der Justizbediensteten völlig unnötig und unverständlich. Er bemängelte die Schießausbildung, die er nach seiner Meinung für überflüssig halte und die Beamten nur verunsichere. Weiterhin kritisierte er den hohen Krankenstand in den Berliner Vollzugsanstalten und wies darauf hin, daß 25 % der Bediensteten in der Vollzugsanstalt für Frauen krank sind. Er bezeichnete den Justizvollzug als ein Pulverfaß. Das ist eine Meinung, die von uns mit unterschrieben wird.

Ein Beamter der sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) in der JVA Tegel erklärte, er verstehe nicht, daß er einerseits Betreuer der Gefangenen sein soll und auf der anderen Seite mindestens zwei Stunden am Tag auf dem Turm sitzen müsse, um auf den Gefangenen zu schießen, falls er flieht. Von einem anderen Justizbeamten wurde gefragt, wo die Fürsorgepflicht des Senators für Justiz bleibt, wenn Beschäftigte 30 Jahre lang Überstunden machen müssen. Ein weiteres ÖTV-Mitglied der Sparte Justizvollzug berichtete über seine Erfahrung bei der Schießausbildung. Er erzählte, daß ein alter Kollege aus Tegel von dem Ausbilder darauf hingewiesen worden sei, daß, wenn er nicht bessere Schießergebnisse erziele, er mal privat mit ihm reden werde. Außerdem fand er es unmöglich, daß die Ergebnisse der Schießausbildung in die Personalakte aufgenommen werden. Unverständlich war nicht nur ihm, warum die Beamten des offenen Vollzuges - wo das Tragen von Waffen ausdrücklich verboten ist - auch regelmäßig zur Schießausbildung müssen. Das neue Gewehr ist außerordentlich treffsicher. Viele Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes haben Angst vor dieser Waffe.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Bewährungshilfe stellte fest, daß es kaum noch möglich ist, einem Entlassenen Wohnung und Arbeit zu besorgen. Sie fordert den Wegfall der Führungsaufsicht und die Begrenzung der Bewährungszeit auf höchstens drei Jahre.

Danach sprach Frau Erika Klar vom Berliner Vollzugsbeirat. Sie führte aus, daß in der Senatsverwaltung für Justiz alle panische Angst vor der

Presse haben. Alle Entscheidungen, die man trifft, werden immer mit einem Blick auf die Presse gemacht. Sie forderte mehr Mut auch zu Vollzugslockerungen u. ä. Sie bedauerte ebenfalls die Schließung der Söhtstraße außerordentlich und verwies darauf, daß der Berliner Vollzugsbeirat erst unmittelbar vor der Schließung darüber informiert wurde.

Obwohl die Redezeit für jede Sparte auf zwanzig Minuten begrenzt war, überzog Frau Wende, Vertreterin der Sozialarbeiter, diesen Rahmen erheblich. Ihre Ausführungen waren sehr interessant. Sie berichtete, daß 50 % der Sozialarbeiterstellen in der Justizvollzugsanstalt Tegel von berufsfernen Verwaltungsbeamten besetzt sind. Sie erklärte ferner, daß Verwahrvollzug dieser Form längst überholt sei und kein Geld mehr für Neubauten von Verwahrhäusern ausgegeben werden sollte, sondern dieses Geld dafür verwendet werden müßte, mehr Häuser des offenen Vollzuges zu schaffen. Auch diese Ausführung sollte man voll inhaltlich unterstreichen. Sowieso fand ich es sehr erstaunlich, daß eigentlich alle der anwesenden Berufssparten sich gegen die jetzige Form des Strafvollzuges ausdrücklich aussprachen. Alle Mißstände sind bekannt, und alle Mißstände sind mehrfach beim Namen genannt worden.

Ich habe in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß außer dem Abgeordneten Dr. Gerl kein Mitglied des Rechtsausschusses der SPD bisher seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist und einmal die Justizvollzugsanstalt Tegel besucht hat. Man muß sich ja nicht unbedingt am Senator für Justiz ein Beispiel nehmen und den Berliner Strafvollzug nicht besuchen.

Ich finde es sehr wichtig, daß die Abgeordneten aller Parteien ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die Berliner Vollzugsanstalten regelmäßig besuchen und sich auch mit Gefangenen unterhalten. Es gibt so viele Probleme, die ein Abgeordneter viel besser lösen kann. Vor allem hat ein Abgeordneter viel leichter Zugang zu den entsprechenden Stellen der Abteilung V beim Senator für Justiz.

Dann habe ich versucht, den Anwesenden ein Bild darüber zu verschaffen, was in einer Vollzugsanstalt abläuft. Nach mir kam der Vorsitzende des Verbandes der Justizbediensteten Berlin e. V. zu Wort. Wir haben schon eingangs des Artikels auf seine Stellungnahme hingewiesen. Er sagte deutlich, wie betrübt der VdJB über die vielen Selbstmorde in den Berliner Vollzugsanstalten ist. Nach seiner Meinung liegen die Mißstände eindeutig in der Abteilung V, und die leitenden Herren dieser Abteilung lassen nicht mit sich reden.

Frau Aline Weiß war die nächste Rednerin. Sie erzählte allen Anwesenden, daß sie seit vielen Jahren Gruppenleiterin in der JVA Tegel ist und ihre Gruppenmitglieder sie gebeten hätten, auch etwas bei dieser Anhörung zu sagen. Sie berichtete über ihre Erfahrungen im Haus III und wies darauf hin, daß die Resozialisierung durch die gemischte Zusammensetzung der Gefangenen gar nicht stattfinden kann. Außerdem sei es für einen Gefangenen unmöglich, einen einmal erworbenen schlechten Ruf wieder auszubügeln. Jeder Fehler des Gefangenen kommt in die Akte und bleibt für alle Ewigkeit Inhalt der Akte.

Es ist für einen Gefangenen schwer, einen schlechten Ruf wie z. B. Fluchtgefahr zu verändern. Oft weiß der TAL, von dem schließlich alle Lockerungen abhängig sind, gar nicht über die positiven Eigenschaften des Gefangenen Bescheid, z. B. über Fleiß, Geschick und Engagement bei der Arbeit. Noch viel weniger erfährt er von einem durch Nachdenken und innere Entwicklung erfolgten Sinneswandel. Seine Vergangenheit klebt wie Pech an ihm.

Frau Weiß führte weiterhin aus, daß die Langstrafer alle Selbständigkeit in der Lebensführung, verantwortliches Handeln und die Möglichkeiten der Konfliktlösung verlernen. Der Vollzugsplan wird nicht wie im Gesetz vorgesehen mit dem Gefangenen erörtert und gemeinschaftlich weitergeführt. Wer noch viele Jahre "vor der Brust" hat, wird nur verwahrt und weggeschlossen. Frau Weiß regte an, daß der Gefangene eine Kopie des Vollzugsplanes erhalten müßte, und dann immer selbst wüßte, wie weit er im Moment im Vollzugsplan ist.

Anschließend wurde noch diskutiert. Die Anwesenden waren sich einig, daß der Strafvollzug in Berlin von zwei Herren der Abteilung V gelenkt wird, und das ist nach Meinung aller ein unmöglicher Zustand.

Herr Lorenz von der SPD bedankte sich bei allen Anwesenden für ihre Stellungnahmen und versprach, daß über das Gehörte ausführlich nachgedacht wird. Er lud alle ein, wenn im Mai über die Ergebnisse dieser Anhörung gesprochen wird, wieder mit dabei zu sein.

Für mich war erstaunlich, daß eigentlich alle Anwesenden klar über die Mißstände im Vollzug Bescheid wußten. Warum dann an der Situation nichts geändert, verstehe ich allerdings nicht. Jetzt sind die Parlamentarier aller Parteien des Berliner Senats gefordert, die Mißstände im Justizvollzug zu beenden. Nach dieser Anhörung kann keiner mehr sagen, er habe davon nichts gewußt.

-gäh-

„Am Gummiknüttel ist kein Virus“

Diese Antwort gab der Leiter der JVA Bremen Oslebshausen, Erhard Hoffmann, einer Mitarbeiterin der Göttinger AIDS-Hilfe, als sie ihn fragte, wer die Gefangenen vor den Justizbeamten schützt. Denn sie könnten ja genauso gut wie ein Gefangener infiziert sein. Entwickelt hatte sich diese Diskussion nach einem Vortrag des Leiters der JVA Bremen Oslebshausen bei einem Seminar der Deutschen AIDS-Hilfe in Nofelden vom 11. bis 13. April 1988.

Dieses Seminar stand unter dem Thema "AIDS-Prophylaxe und Beratung durch AIDS-Hilfen im Strafvollzug". Erhard Hoffmann referierte über "die Verantwortung der Vollzugsleiter für die Betroffenen, die Insassen und die Mitarbeiter" und berichtete über seine Erfahrungen mit HIV-Infizierten in der Bremer Vollzugsanstalt, deren Leiter er ist. Dabei kam auch die Hilflosigkeit gegenüber der Infizierung klar zum Ausdruck. Erstaunlich auch, daß dieser erfahrene Justizbeamte die Vergabe von sterilen Einwegspritzen und Nadeln an heroinabhängige Gefangene befürwortet. Nach seiner Meinung läßt sich ein Heroinabhängiger nicht durch das Eingesperrtsein vom Drücken abbringen. Das ist eine Feststellung, die ich voll und ganz bestätigen kann. Trotzdem ich in vielen Dingen gegenteiliger Meinung war, wünsche ich dem deutschen Strafvollzug mehr von solchen Beamten, die auch den Mut zum Widerspruch haben.

Bereits am Vortrag hatte ein Vollzugsbeamter aus Hamburg darüber referiert, wie Ängste vor einer AIDS-Infektion bei Vollzugsbeamten abgebaut werden können. Auch dieser Bericht war sehr interessant, zeigte er doch, wie zumindest in der ersten Zeit eine völlig falsche Vorstellung von den Möglichkeiten der Infizierung und Erkrankung unter den Beamten herrschte. Hamburg ist ein Stadt-Staat, in dem die Gefangenen während der Inhaftierung getestet werden. Die Zahl der infizierten Inhaftierten liegt unter zwei Prozent. Und das zeigt deutlich, daß man sich diese Zwangstests eigentlich ersparen kann.

Während des Seminars habe ich auch die Mitarbeiterin der Berliner AIDS-Hilfe kennengelernt, die seit einigen Wochen die Betreuung der HIV infizierten Inhaftierten in der JVA Moabit übernommen hat. Sie ist eine engagierte junge Dame und hat mir

sehr gefallen. Wer als Berliner Gefangener Probleme in Zusammenhang mit HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung hat, kann sich an die Berliner AIDS-Hilfe e. V., Meinekestraße 12, 1000 Berlin 15, wenden.

Mir war die Aufgabe zugefallen, über die Subkultur im Knast etwas zu erzählen, damit sich die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter der regionalen AIDS-Hilfen ein Bild machen können. Alle waren sehr erstaunt, in welchem Maße der Drogenhandel in einer Vollzugsanstalt floriert. Bemerkenswert war auch, daß der Leiter der JVA Bremen ohne jede Einschränkung zugab, daß man diesem Drogenhandel nicht Herr werden könne. Obwohl man sich große Mühe gibt, den Drogenhandel zu unterbinden, gibt es immer wieder Wege, wie Drogen in den Knast kommen. Jedenfalls verniedlicht man in Bremen das Problem mit den Drogen nicht.

Übereinstimmend wurde festgestellt, daß die Betreuung der Gefangenen durch die regionalen AIDS-Hilfen noch viel zu gering ist. Durch die Streichung der ABM-Maßnahmen ist die Fortdauer der Betreuung der Inhaftierten nicht mehr gewährleistet. Mir ist unverständlich, daß das Bundesgesundheitsministerium, bzw. die regionalen Justizbehörden nicht energisch gegen die Streichungen vorgehen. Schließlich ist es doch für einen Inhaftierten besonders schwer, mit dem Problem des Infiziertseins klarzukommen. Daß er da eine menschliche Betreuung und Hilfestellung braucht, ist mir völlig klar. Klar ist das auch dem nordrhein-westfälischen Justizminister. In einer Rede vom 29. September 1987 erklärte er: Bereits vor rund zwei Jahren hat die nordrhein-westfälische Justiz als erste im Bundesgebiet darauf aufmerksam gemacht, daß die damals von vielen überhaupt noch nicht ernstgenommene AIDS-Problematik, die für eine freie Gesellschaft schwerwiegende Fragen aufwirft und eine Herausforderung darstellt, ein besonderes Maß an Hilfestellung und Verantwortung für den Teil der Gesellschaft erfordert, der nicht in Freiheit lebt (Ende des Zitats). Leider aber handelt er nicht danach!

Diese Unterstützung und Hilfestellung kann dem Gefangenen nicht von Justizbediensteten gegeben werden. Jeder Gefangene hat ein für ihn berechtigtes Mißtrauen gegen den Apparat der Justiz. Einem Mitarbeiter dieses Apparates kann er sich nicht

öffnen und über seine Probleme mit ihm sprechen. Er muß befürchten, daß alles was gesagt wird, irgendwo schriftlich festgehalten und zu gegebener Zeit gegen ihn verwendet wird. Deshalb müssen nach meiner Meinung die regionalen AIDS-Hilfen die Betreuung der infizierten und erkrankten Gefangenen übernehmen. Nur so ist gewährleistet, daß ein Gefangener, der mit seinen Problemen nicht fertig wird, eine Hilfe bekommt.

In der Diskussion berichteten einige über ihre Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten. Es war für mich erstaunlich, daß es sogar unter den Mitarbeitern der regionalen AIDS-Hilfen Querelen gibt. So gab es z. B. in einem Verband Streit darüber, wer in der Justizvollzugsanstalt Informationsveranstaltungen abhalten soll. Jeder normale Mensch wird sagen, wenn jemand in einer Vollzugsanstalt eine Betreuungsarbeit leistet, muß er natürlich auch Informationsveranstaltungen abhalten, um mit den Betroffenen in Kontakt zu kommen. In dieser AIDS-Hilfe sieht man es scheinbar anders. Denn dort sollen beide Aufgaben voneinander getrennt werden. Aber vielleicht siegt auch in diesem Falle noch die Vernunft und die bewährte Mitarbeiterin im Betreuungsdienst wird auch die Informationsveranstaltungen weiterhin abhalten können.

Am Dienstagnachmittag hielt Hannelore Sinzinger, Diplom-Psychologin und Mitarbeiterin der AIDS-Initiative Karlsruhe, ihr Referat über Präventionskonzepte für Infektionsgefährdete im Jugendstrafvollzug. Sie berichtete sehr anschaulich und lebendig über ihre Erfahrungen im Jugendvollzug und mit welchen Mitteln sie es immer wieder schafft, die Jugendlichen anzusprechen und zu informieren. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Tonband mit dem Brief eines Infizierten abgespielt. Nach dem Verklingen der letzten Worte herrschte eine große Betroffenheit unter den Anwesenden. Das war für mich eigentlich das tollste Erlebnis während des ganzen Seminars. Wenn Menschen, die täglich mit Infizierten und der Infektion umgehen, doch noch so betroffen sein können, dann haben sie sich ihre Menschlichkeit erhalten.

Das Seminar war sehr gut vorbereitet und wurde durch Dr. Michels von der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. sehr engagiert geleitet. Es bleibt zu hoffen, daß die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln weiterhin Veranstaltungen zur Information der ehrenamtlichen Mitarbeiter fördert. Bei der Abschlusdiskussion am letzten Tage trat deutlich hervor, daß alle Teilnehmer an diesem Seminar viel gelernt haben, und das war ja auch der Zweck der Veranstaltung.

-gäh-

Dementis haben kurze Beine

(Volksblatt Berlin vom 30.4.1988)

Justiz widerspricht Häftlingszeitung

Aids ist kein „furchtbares Problem“ für Gefängnisse

Die Berliner Justizverwaltung hat dem Chefredakteur der Häftlingszeitung „Lichtblick“ in der Tegeler Vollzugsanstalt widersprochen, der Aids als ein „furchtbares Problem“ für das Gefängnis bezeichnet hatte.

Die von dem Häftling Michael Gähner aufgestellten Behauptungen stimmten nicht mit den Erkenntnissen der Justizbehörden überein, teilte Pressesprecher Volker Kähne gestern mit. Gähner hatte in der ZDF-Talkshow „Live“ am Donnerstagabend gesagt, rund 20 Prozent der Insassen der Haftanstalt Tegel seien HIV-positiv und werden irgendwann an Aids erkranken. Damit sei Tegel „führend“ in der Bundesrepublik.

In dem Gefängnis seien erstmals 1984 Infektionen mit dem Aids-Virus festgestellt worden, unterstrich Kähne. Nach inzwischen vierjährigen Erfahrungen habe sich der Umgang mit dem Problem Aids auf der „Grundlage von Freiwilligkeit, Vertrauen, Information und Betreuung“ bewährt: „Die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin sind mit dem Problem Aids in keinem Fall überfordert.“

Der Anteil von möglicherweise Infizierten unter den

Häftlingen lasse sich nicht angeben, da die Tests freiwillig, beziehungsweise bei Risikogruppen nur ausdrücklich empfohlen seien. Über positive Befunde informierten die Ärzte grundsätzlich nicht Personen oder Dienststellen außerhalb des medizinischen Bereiches. Konkrete Hinweise darauf, daß etwa über homosexuelle Kontakte im Justizvollzug verstärkt Infektionen aufträten, gebe es nicht.

Auch bei den Drogenabhängigen werde das Infektionsrisiko im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Spritzen im wesentlichen durch die Einstellung des Abhängigen zur Gefahr und nicht durch die Inhaftierung an sich bestimmt. Etwa 200 Personen von derzeit knapp 1300 Häftlingen in der Justizvollzugsanstalt Tegel seien als drogenabhängig bekannt. Gähner hatte in der Talkshow angegeben, etwa 25 Prozent der Insassen gingen sporadisch mit Heroin um und rund 80 Prozent rauchten Haschisch. lbn

(B.Z. vom 30.4.1988)

Haftanstalt: Die Gier nach Drogen ist größer als die Angst vor Aids

„Die Krankheit Aids ist in der Haftanstalt Tegel ein furchtbares Problem. Jeder fünfte Gefangene ist infiziert.“

Das behauptet Michael Gähner, der Leiter der Häftlingszeitung. Gähner: Besonders gefährlich ist der Drogenkonsum.

Jeder Vierte spritzt Heroin. Die Gier nach Drogen ist größer als die Angst vor Ansteckung.

Justizsprecher Volker Käh-

ne: Der Anteil der Aids-Infizierten unter den 1200 Gefangenen läßt sich nicht angeben, da Aids-Tests freiwillig sind und sich nur ein Teil der Häftlinge untersuchen läßt. Außerdem teilen Ärzte niemandem mit, ob jemand infiziert ist.

In Tegel soll es noch keinen Aids-Toten gegeben haben.

Kähne: Die Ansteckungsgefahr für die etwa 200 Drogenabhängigen in der Haftanstalt ist gering.

Am Donnerstag, dem 28. April 1988 war ich zu einer Talkshow des ZDF eingeladen. In dieser Talkshow wurde ich auch zum Thema Aids im Strafvollzug befragt. Ich habe darauf geantwortet, daß Aids im Strafvollzug ein furchtbares Problem ist. Das ist ja wohl auch jedem Menschen klar. Wer seine Freiheit verloren hat und dann erfährt, daß er HIV-positiv ist, kann sehr leicht verzweifeln.

Ich meine, daß 20 % der Tegeler Insassen HIV-infiziert sind. Diese Zahl ist vom Pressesprecher des Senators für Justiz zurückgewiesen worden. Er hat es allerdings versäumt, dazu genaue Zahlen zu nennen. Es ist natürlich leicht, etwas zurückzuweisen und zu sagen, wir haben solche Probleme nicht. Geradezu leichtsinnig ist es, in diesem Zusammenhang zu behaupten, daß HIV-infizierte Gefangene in der JVA Tegel betreut werden. Jedenfalls wurde diese Behauptung im Spandauer Volksblatt so wiedergegeben. Herr Kähne erklärte, der Umgang mit dem Problem Aids habe sich auf der Grundlage von Freiwilligkeit, Vertrauen, Information und Betreuung bewährt.

Das ist in meinen Augen blanker Hohn, denn die Leute werden keinesfalls betreut, sondern ausschließlich verwahrt. Ich habe mit einem Teil der Infizierten Kontakt, weil ich für die Deutsche Aids-Hilfe noch nebenbei ein bißchen die Betreuungsarbeit hier in der Justizvollzugsanstalt übernommen habe. In diesem Zusammenhang ist mir auch bekannt geworden, wie Gefangene zum Teil informiert werden, daß sie HIV-positiv sind. Da gibt es einen Gefangenen, der sich bei einem zufälligen Besuch in der Arztgeschäftsstelle darüber wunderte, daß sich der Justizvollzugsbeamte, der dort den Sanitätsdienst versah, Gummihandschuhe über-

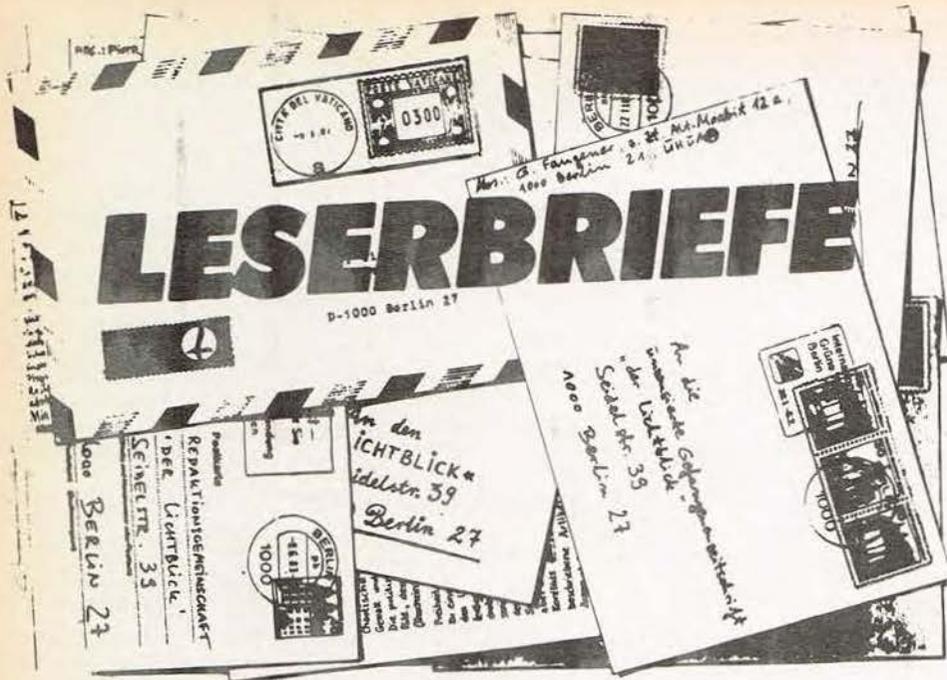
zog. Auf die Frage des Gefangenen, was das solle, antwortete ihm dieser Mann: Das müssen Sie doch wissen, Sie sind schließlich Aids-krank. Von seiner Infizierung hatte der Gefangene bis zu diesem Moment noch keine Ahnung. Ihm war zwar drei Wochen zuvor in Moabit Blut abgenommen worden, weil er zugegeben hatte, sich früher Heroin gespritzt zu haben; aber eine Information bzw. Unterrichtung über seine Krankheit war bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt.

Ich möchte einige Sätze aus einem Brief an die Deutsche Aids-Hilfe zitieren: „Nun hat man mir gesagt, ich hätte Aids. Ich habe ehrlich gesagt keine Ahnung was das ist und weiß nicht so recht, was ich damit anfangen soll. Ich habe noch mehr als fünf Jahre Knast und weiß auch nicht, weil ich mich eben nicht mit dieser Krankheit auskenne, ob ich diese Zeit auch lebend überstehe ... Ich komme hier nicht mehr klar ...“

Wenn dann der Pressesprecher des Senators für Justiz, Volker Kähne, von einer Betreuung der inhaftierten Infizierten spricht, ist es traurig und wäre nur damit zu entschuldigen, daß er nicht richtig informiert ist. Der infizierte Gefangene wird hier völlig alleine gelassen mit seinem Problem und in keiner Weise unterstützt. Der Lichtblick geht weiterhin von einer Zahl von 20 % Infizierter in der JVA Tegel aus. Für diese Gefangenen muß etwas getan werden, vor allem müssen diese Menschen durch Mitarbeiter freier Wohlfahrtsverbände wie der Berliner Aids-Hilfe unterstützt und betreut werden. Nur wenn jeder Gefangene die Möglichkeit hat, sich mit einem externen Menschen über seine Probleme mit der Infizierung auszusprechen, kann von einer Betreuung gesprochen werden.

Jetzt ist der Senator für Justiz gefordert. Er kann dafür sorgen, daß die Betreuung, die es nach Auskunft seines Pressesprechers schon gibt, auch wirklich durchgeführt wird.

-gäh-



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Lichtblick!

Ich muß Euch sagen, daß ich den Lichtblick nicht gut finde. Auf der einen Seite jammert Ihr, daß der Knast immer beschissener wird, auf der anderen Seite gebt Ihr den rückschrittlichen Kräften den Vorwand für ihr Handeln.

Wenn jemand jammert, daß er auf der Drogenstation während des Hofgangs zuhören "muß" wie sich Gefangene mit Besuchern unterhalten, dann kommen mir die Tränen. Mir sind hier noch keine ausgemergelten, nach Rauschgift gierenden Gestalten begegnet. Daß hier was mit Rauschgift läuft, weiß jeder. Aber ich muß doch nicht dauernd die Sicherheit geradezu zwingen, immer strengere Sicherheitskontrollen durchzuführen, weil sich die Öffentlichkeit darüber aufregt.

Ihr braucht nicht zu jammern, wenn Beamte die Schokolade und die Zigarettenschachteln aufreißen oder nach dem Besuch peinliche Kontrollen durchführen und wenn eines Tages im Besucherraum Trennscheiben eingeführt werden sollen. Daß sich die Sicherheit etwas einfallen läßt, damit der arme bedauernswerte Gefangene auf der Drogenstation nicht mehr mit Besuchern (unbefugt) in Kontakt gerät, versteht sich von selbst. Falls Ihr es noch nicht gemerkt haben solltet, Ihr seid nicht im Kindergarten. Und Ihr könnt es ruhig lernen, auch im Knast mit "hohlwangigen" Drogentätern oder Ausländern zu verkehren, da Ihr es draußen auch mit solchen Leuten zu

tun habt, und soviel ich weiß, gibt es draußen sogar Nuten und Räuber und Schläger und Polizisten und, und, und. Da kann man nur hoffen, daß Euch zartbesaiteten gesetzestreuen Gefangenen draußen nicht der Schlag trifft.

Ich nehme auch an, daß Ihr vollkommen unschuldig in die Mühlen der Justiz geraten seid, bei Eurer braven Einstellung. Außerdem finde ich es nicht gut, wenn Ihr dauernd auf gerichtliche Entscheidungen, das Vollzugsgesetz und die Resozialisierung verweist. Wenn Ihr immer noch nicht wißt, daß wir Gefangene für die Mehrheit der Justiz der letzte Dreck sind, tut Ihr mir leid. Wenn Ihr immer noch nicht wißt, daß die Anstaltsleitungen und die Justiz unsere Rechte immer mit den Füßen tritt, kann man nur mit den Kopf schütteln. Das war schon immer so, und das wird auch immer so bleiben.

Ich kann Euch aber versichern, daß wir es in Berlin noch relativ gut haben, denn Ihr kennt anscheinend Bayern noch nicht. Es mag schon sein, daß in anderen Bundesländern (auch in Bayern) Reststrafe auf Bewährung öfters gewährt wird, aber stellt dann auch in Rechnung, daß Du in Bayern statt vier Jahre sechs Jahre bekommst, weil die Gerichte



dies durchweg in Rechnung stellen (und falls Du dann Dein Drittel nicht bekommst, hast Du Pech gehabt). Und vergeßt nicht, daß Du Dein Drittel in Bayern nur beim ersten Mal bekommst, in den seltensten Fällen als Wiederholungstäter.

Dann möchte ich Euch noch sagen, daß die Justiz nicht von der Gerechtigkeit, sondern von der Ungerechtigkeit lebt. Falls es Gerechtigkeit geben würde, wären die ganzen Berufungsgerichte beschäftigungslos. Sicher kannst Du Dich beschweren und Entscheidungen herbeiführen; davon leben ja schließlich ein Haufen Leute. Was glaubst Du eigentlich, was diese Leute machen würden (ob Rechtsanwältin oder Richter), wenn Du Dich nicht mehr beschweren könntest oder würdest, weil alles so geschieht, wie es sein sollte?

Ihr jammert immer über Eure mickrige Bezahlung!? Ja glaubst Du vielleicht, daß die Justiz (und die Gefängnisse) davon leben, daß Du mit DM 10.000, gesicherter Wohnung und Arbeit entlassen wirst? Dieser Rechtsstaat lebt doch nicht davon, daß sie Dich resozialisieren. Hast Du immer noch nicht gemerkt, daß von der Resozialisierung kein Anwalt, kein Polizist, kein Richter oder Staatsanwalt, kein Bewährungshelfer, Drogenberater, Psychologe oder Gefängniswärter satt wird? Hast Du vielleicht immer noch nicht begriffen, daß die Resozialisierung nur eine Verarschung ist? Von uns und durch uns leben so viele Leute; Du glaubst doch nicht im Ernst, daß die uns laufen lassen. Die sorgen schon dafür, daß die meisten von uns wiederkommen. Ein Mittel dazu ist z. B. diese Bezahlung. Es gibt genug Leute, die mit 500 DM auf der Straße gestanden sind, und mit 500 DM kommt man nicht weit, wenn man keine Freunde oder Familie hat. Die Leute, die Dich mit 500 DM hinausschicken, die wissen schon, daß Du wiederkommst, keine Angst. Und die Leute, die dafür sorgen (durch Gesetze), daß Du mit 500 DM auf der Straße stehst, ohne Arbeit, ohne Wohnung etc., die wissen das auch, darüber mach Dir keine Sorgen. Die Leute sind nicht so naiv oder unwissend wie Du glaubst.

Bei uns werden keine 80 % wieder rückfällig, weil sie so schlecht sind, sondern weil mit linkesten Mitteln oder Manipulationen dafür gesorgt wird. Die Justiz sperrt keine betrügerischen und korrupten Baustadträte, Ärzte, Umweltverbrecher oder Nazi-verbrecher ein; dafür sind wir zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Geiger

JVA Berlin-Tegel, TA II

Liebe Lichtblicker,

mit Interesse habe ich wieder Euren Lichtblick gelesen. Insbesondere aber den Artikel zum "Mahlsandphänomen". Dazu möchte ich auch etwas sagen. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß es sich beim Verfasser dieses Artikels um einen Teilanstaltsleiter handelt (unter dem Kürzel "BvS" ist doch sicherlich Bernd von Seefranz zu verstehen; berichtigt mich, falls ich mich irre).

Wirklich schade, daß das von leitenden Bediensteten so gesehen und praktiziert wird. Zunächst einmal wird wohl ein Gefangener, der sich "seit ein paar Wochen" in Tegel befindet, nicht gleich einen Urlaubsantrag stellen. Denn bekanntlich muß er sich erst mindestens sechs Monate im Strafvollzug befinden. Eine erlittene Untersuchungshaft wird also in der Regel nicht auf die 6-Monats-Frist anzurechnen sein (OLG Hamm, NStZ 84, 189).

Nach Ablauf dieser Frist ist aber die Anstalt verpflichtet, den Sachverhalt vollständig und zutreffend zu ermitteln (BGH v. 22.12.1981 - 5 AR (Vs) 32/81). Wird der Antrag wegen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr abgelehnt, so muß die Anstalt hierfür konkrete und im Einzelfall zutreffende Tatsachen benennen (OLG Hamm NStZ 83, 237; KG v. 17.5.83 - 5 Ws 90/83 Vollz.). Pauschale und floskelhafte Formulierungen reichen nicht aus, insbesondere sind Bescheide ohne konkrete Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen unzulässig (KG v. 5.2.82 - 2 Ws 224/81 VollzG).

In der Regel wird auch der bloße Hinweis auf eine hohe Reststrafe als Versagungsgrund nicht ausreichen. Denn Urlaub stellt keine Vergünstigung dar, die sozusagen als "Belohnung" für gute Führung im Vollzug gewährt wird (OLG Saarbrücken ZfStrVo Sonderheft 1978, 4; OLG München ZfStrVo 1980, 122), sondern Urlaub ist eine Behandlungsmaßnahme, die soziale Kontakte festigen soll, die nicht zuletzt auch der Erprobung in Freiheit dient und vor allem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken soll! (vgl. hierzu § 3 StVollzG; Franke ZfStrVo 1978, 190; Jung ZfStrVo 1977, 89; OLG München ZfStrVo 1980, 122).

Soweit Verwaltungs- oder Ausführungsvorschriften Urlaubsgewährung einseitig von "Wohlverhalten im Vollzug" abhängig machen, sind diese zweifellos mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren. Denn sie enthalten insoweit tendenziell eine nicht zulässige Einengung des Ermessens (Grunau DRiZ 1978, 112). Denn gerade durch Lockerungen des Vollzuges kann u. U. erst die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung geweckt werden! (§ 4 Absatz 1 Satz 2 StVollzG).

Selbst bei restriktiver Auslegung der Begriffe "Flucht- und Mißbrauchsgefahr" aber, müssen Anträge auf Lockerungen - die ja Behandlungsmaßnahmen sind - mit Blick auf das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) und die Gestaltungsprinzipien (§ 3 StVollzG) ausgerichtet sein! Zudem vergißt der Verfasser des "Mahlsandphänomens" eine wichtige Tatsache zu erwähnen, nämlich:

Im Gegensatz zu den nachgeordneten Vollzugsbehörden sind die Gerichte nicht an die Verwaltungsvorschriften gebunden. Denn die Verwaltungsvorschriften stellen Entscheidungshilfen dar, die als Richtlinien für eine gleichmäßige Ermessensausübung sorgen sollen, von denen aber im Einzelfall durchaus abgewichen werden kann! (OLG Frankfurt NJW 1978, 334; OLG Nürnberg ZfStrVo Sonderheft 1978, 51; OLG Hamburg NStZ 1981, 237; OLG Zweibrücken ZfStrVo Sonderheft 1977, 13 ff.; Grunau JR 1978, 260). Eine generalisierende Anwendung der Verwaltungsvorschriften ohne besondere Prüfung und Begründung des Einzelfalles ist grundsätzlich nicht zulässig (OLG Celle JR 1978, 258; OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 123; OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 122; OLG Hamm NStZ 1984, 143).



Wichtig ist aber vor allen Dingen folgendes: Der zuständige Teilanstaltsleiter ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Gefangenen zu trösten, wenn dieser die Mindestverbüßdauer von sechs Monaten erfüllt hat! Denn das höchste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht - hat in seiner Entscheidung vom 26.2.1985 - 2 BVR 1145/83 - unmißverständlich entschieden, daß "der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörden, auch das Recht auf eine Entscheidung ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen umfaßt! Eine schleppende Sachprüfung oder die wiederholte Einlegung von Rechtsmitteln durch die Vollzugsbehörde können das Recht des Gefangenen, binnen angemessener Zeit beschieden zu werden, verletzen!"

Dem ist wohl nichts mehr hinzuzufügen! Denn wenn sich jeder Tegeler Teilanstaltsleiter über höchstrichter-

liche Rechtsprechung hinwegsetzen kann wie es ihm gerade in den Kram paßt, dann kann künftig jeder Gefangene bei Betreten des TAL-Büros nur noch mit "Ave, göttlicher Cäsar" grüßen!

Vor allem aber müßten dann aus dem Strafvollzugsgesetz die Paragraphen 2, 3, 4, 5 Abs. 2, 6, 7, 10, 11, 13, 15, 71, 73, 74, 81, 108, 109, 112, 113, 114 Abs. 2, 116, 120, 124, 126, 151, 154, 159, 160 und 162 grundsätzlich und sofort gestrichen werden! Denn nur dann könnten jedem "Vollzugs-Cäsar" uneingeschränkt seine Wünsche erfüllt werden!

Richtig ist auch, daß die Vollstreckungskammern keinen Urlaub gewähren können, sondern sie können nur den angefochtenen Bescheid auf Rechtsfehler hin überprüfen. Aber: Wie lange kann es die Anstalt sich leisten, daß ihre Bescheide immer wieder von den Gerichten als rechtswidrig aufgehoben werden? (Siehe Eure Berichte zu der inzwischen sattsam bekannten Malerlaubnis!) Irgendwann wird dann auch die Vollzugsbehörde zum "Outlaw!" Und bei wiederholt aufgehobenen Entscheidungen wird dann u. U. auch die Öffentlichkeit - sprich die Massenmedien - wach.

Fazit aus dem Ganzen ist doch: Hier soll Einschüchterung betrieben werden. Der Teilanstaltsleiter vertraut darauf, daß die meisten Gefangenen einfach nicht die Traute und die Nervenkraft haben, es auf eine Zerreißprobe ankommen zu lassen. Daß den Gefangenen der Spatz in der Hand lieber ist als die Taube auf dem Dach. Nach dem bekannten Motto: "Mit Zuckerbrot und Peitsche!" Was aber wiederum beweist, daß von "Behandlungsvollzug" überhaupt keine Rede sein kann!

Tatsache ist doch, daß auch ein Teilanstaltsleiter nur ein kleines Rädchen im Getriebe der Justizmaschine ist. Das heißt, wenn ihm ein Zacken abbricht, dann wird er ausgewechselt! Und um das zu verhindern, wird er versuchen zu verhindern, daß ihm ein Zacken abbricht! Und die Leidtragenden sind die Gefangenen! Die Frage für mich ist nur: Warum der Lichtblick solche Schreiben nicht nur abdruckt, sondern auch noch Freude darüber äußert, daß sich nun mal endlich ein Bediensteter geäußert hat.

Wenn ich den ganzen Salm jedenfalls gelesen habe, dann möchte ich dem Beispiel meines biblischen Namensvetters Petrus folgen: Dann möchte ich auch hinausgehen - und bitterlich weinen!

Mit freundlichen Grüßen

Peter Seebauer
Berlin

Betreff: Bekannte Buchautorin Leonie Ossowski zu Gast in der Tegeler Oberschule

Am Mittwochnachmittag, dem 24.2.88 zwischen 14 Uhr und 15.45 Uhr fand im Klassenraum 3 der Tegeler Oberschule in zwangloser Atmosphäre eine nicht alltägliche Zusammenkunft der Schüler mit einer Buchautorin, deren Werke als Pflichtlektüre auf dem Bildungsprogramm stehen, statt.

Die bekannte Roman-, Hörspiel- und Drehbuchautorin Leonie Ossowski scheute trotz feucht-kühlem Wetters nicht die Mühe des langen Weges, um hierher hinter die graue Gefängnis-mauer zu kommen, um diejenigen, denen sie begegnet, für eine Weile vergessen zu lassen, wo sie sich befinden und neue kraftspendende Hoffnung in ihnen zu wecken.

Nachdem der Deutschlehrer, Herr Lüttmann, Frau Ossowski vorgestellt hatte, entwickelte sich eine lebhaft Diskussions, die beredt davon zeugte, daß die Schüler während des Deutschunterrichts nicht geschlafen haben.

Eigentlich hatte Frau Ossowski vorgehabt, einige Fragmente und Kurzgeschichten aus ihrer literarischen Kreativität vorzulesen. Da sie aber die Wünsche der Schüler berücksichtigen wollte fragte sie, ob es irgendwelche Vorschläge hinsichtlich der Gestaltung dieser Zusammenkunft gäbe, und nachdem der Wunsch jener überwog, die dafür plädierten, daß man die Autorin lieber durch gezielte Befragung dazu verführt, aus ihrem Leben zu erzählen, stellte sie sich ungehemmt massiver Befragung aus. Und so erfuhren die Schüler eine Menge Biographisches, das sie in keinem Nachschlagewerk finden konnten; vor allem aber kamen sie hinter das Geheimnis wie ein Buch entsteht.

Aus den gestellten Fragen der Schüler konnte man erkennen, daß einige im Unklaren waren, ob die traurigen Helden des Buches "Die große Flatter", Schocker und Richy, fiktive Personen, also dem Kopfe (der Phantasie) der Autorin entsprungen oder wirklich gelebt haben.

Und so erfuhren die Schüler, daß all die beschriebenen Personen tatsächlich gelebt haben und einige noch immer leben, insbesondere was mit ihnen nach dem Epilog des Buches geschah und so weiter. Um die Neugierde jener, die das Buch gelesen und an dieser Diskussion nicht teilnehmen konnten, zu befriedigen, sei gesagt, daß Schocker und Richy, deren Los den Stoff für jene erschütternde Story geliefert hatte, nach der verbüßten Haftstrafe wegen des Raubmordes an einem Juwelier

irgendwie zu sich gefunden und es geschafft haben, straffrei weiter zu leben ...

Der Schocker hatte seine Freundin Elli Grün, die treu auf ihn wartete, geheiratet und ist mit ihr nach West-Berlin umgezogen, wo sie noch immer leben. Die Autorin erzählte, daß sie noch immer mit einigen Personen ihres Buches in Kontakt steht und ihre Entwicklung teilnahmsvoll beobachtet ...



Da ich nur als Gast an diesem Treffen teilnehmen durfte, unterdrückte ich den Wunsch auch meinerseits, einige Fragen zu stellen, insbesondere über das Milieu, aus dem Menschen jenes Typus herstammen; über die Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, sich frei und in Würde als stolze und selbstbewußte Menschen zu entwickeln; über Schuld und Mitverantwortung der Gesellschaft für Zustände, die solche Menschen hervorbringen; über die Ressentiments derjenigen, die es besser haben als die, die in einer Arme-Leute-Siedlung leben müssen ...

Sehr interessant hörte sich vor allem die Statistik an, die im Laufe der Diskussion zu hören war. Demnach gab es vor der jetzigen großen Arbeitslosigkeit von offiziell über 2,5 (zweieinhalb) Millionen Arbeitslosen in der Bundesrepublik mehr als 500.000 obdachlose Menschen, die in Zuständen leben mußten, die jenen ähnelten, über die das Buch "Die große Flatter" berichtete, und daß mehr als die Hälfte dieser Unglücklichen, Kinder und Jugendliche waren ... Derselben Statistik zufolge konnte man ersehen wie die Menschen in Obdachlosengebiete landen, und das hörte sich so an:

"Durch Kündigung der bis dahin relativ billigen Wohnungen wegen Abriß oder gewerblicher Nutzung. Durch Scheidung oder Tod des Hauptverdieners. Durch einen arbeitsbedingten Umzug, durch Krankheit, eine Haftstrafe oder auch Arbeitslosigkeit. 50 Prozent landen wegen Mietschulden im Obdachlosengebiet. Bei ca. 20 % machen die Hausbesitzer Eigenbedarf geltend. An die 10 % fallen der örtlichen Planung zum Opfer. Dem Rest von 20 % wird sogenanntes 'Eigenverschulden' durch 'Vorstrafen' (dadurch findet die Familie nämlich

keine neuen Vermieter) oder 'vertragswidriger Gebrauch' einer Wohnung angelastet.

Kindern und Jugendlichen, denen oft weniger als fünf Quadratmeter als Wohnfläche zur Verfügung stehen, die kein eigenes Bett haben, keine Ruhe zum Lernen, die Sonderschulen besuchen - und oft nicht einmal die -, haben später keine Berufschancen. Sie vergrößern die Obdachlosengebiete, bekommen wiederum Kinder, die damit in dritter und vierter Generation im Ghetto der 'Randgruppen' unserer Gesellschaft wohnen".

Das tiefe Nachdenken, das sich in den Gesichtern der meisten Anwesenden widerspiegelte, verriet, mit welcher Betroffenheit einige diese Zahlen zur Kenntnis nahmen und sich an die eigene Kindheit und an die eigene Entwicklung erinnern mußten, sich mit dem Schicksal eines Schockers und eines Richy identifizierten ...

Draußen flatterten unzählige schmetterlinggroße Schneeflocken, bestürmten wie zornige Bienen die Klassenzimmerfenster und weckten in mir die Illusion, daß ich nur träume oder schlimmstenfalls ein trauriges Märchen höre ... Aber die Stimmen und Gesichter der mich umgebenden Menschen verscheuchten die Illusion des Träumens, und die grausame Wirklichkeit eines traurigen Märchens; mir wurde bewußt, daß es hier um lebendige Menschen ging, um Schicksale, die die Menschen hierher ins Gefängnis brachten, die ihnen unsichtbare Hindernisse in den Weg legten und sie hinderten, aus den Arme-Leute-Vierteln herauszukommen und an der sonnigen Seite des Lebens ein Plätzchen fürs Leben zu finden ...

Da die Zeit des erlaubten Aufenthalts in den Schulräumen begrenzt war, mußte diese lebhaft Diskussions beendet werden, und die 90 Minuten vergingen wie im Fluge. Hoffentlich werden auch andere Insassen irgendwann in der Zukunft Gelegenheit bekommen, an ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Hoffentlich werden die Verantwortlichen den Schriftstellerverband anschreiben und bereitwillige Autoren zu Dichterlesungen in die JVA Tegel einladen. Bei rechtzeitiger Information der Insassen würden sicherlich unzählige Häftlinge daran gerne teilnehmen.

Für Besuch und nützliches Gespräch bedanke ich mich auch im Namen der anderen Teilnehmer jener Zusammenkunft bei Frau Leonie Ossowski und wünsche ihr leichte Feder und glückliche Hand in ihrer künftigen Schriftstellertätigkeit.

Achill Krupic
JVA Berlin-Tegel, TA III

Hallo Michael, hallo Leidensbrüder in Berlin!

Durch Eure Versandliste ist es Euch sicher aufgefallen, daß es uns hier in Niedersachsen auch gibt. Nun werde ich mal anfangen zu trommeln, damit Ihr merkt, daß hinter diesem Namen auch wirklich noch menschliche Wesen stecken.

Zuerst denen "allen" ein Danke, die uns so regelmäßig den Lichtblick zuschicken lassen. Bisher konnten wir uns aus Zeitmangel einfach nicht melden mit Stellungnahmen zu Euren Themen, denn so unwahrscheinlich es klingen mag, mein Tag hier hat meist 18 Stunden Überlebenstraining mit Full-Time-Job. Langeweile ist mir ein Fremdwort und das im Knast.

Wie es zu solchen langen Tagen kommen kann? Nun ja, früher hat es schon mal eine GMV (Gefangenenmitverantwortung) hier in der JVA Vechta gegeben, nur ist das ganze irgendwann eingeschlafen. Als ich im Oktober 87 einflog unterlief der Anstalt ein Fehler: Sie belegte die Hütte neben mir mit einer Genossin, die meine Gedanken und ich ihre lesen kann. Jedenfalls dauerte es insgesamt drei Wochen, da stand die GMV wieder auf den Beinen. Nur wer hat geahnt wie das Dornröschen aussieht, das wir da geweckt haben.

Wer den Paragraphen 160 Strafvollzugsgesetz kennt weiß, welche Arbeit uns da anhängt, wieviel Nerven daran zerreißen, wieviel Kratzer man selbst davon zurückbehält. Nur, dabei blieb es nicht ... Durch das Aufarbeiten alter Akten, das Nachschlagen in Gesetzestexten und in vielerlei Gesprächen entdeckten wir plötzlich die Risse im Mauerwerk "Vollzugia-Justitia". Selbst die Maurerkolonnen, die man uns anbietet, lassen wir nicht gutes Handwerk tun, nein, wir haben beschlossen, den alten Putz abzuklopfen. Auf welche Arbeit wir uns da eingelassen haben, brauchen wir Euch wohl nicht "heute" detaillieren. Nur Staub und Dreck und über uns das drohende faule Gehölz. Stürzt es auf uns nieder ... oder finden wir genug

Fachkräfte, früg genug stabile Stützen anzubringen.

Einige Fachleute haben sich unsere Erneuerungspläne angesehen und stehen mit Rat und Tat zur Seite; auf die Hilfe von anderen Spezialisten warten wir noch, die in kürze eintreffen müßten, denn die Zusagen haben wir schon.

Aus diktatorischem Munde höre ich doch da "ich" wäre unbequem, rebellisch, und ob mir das Wort "Meuterei" bekannt vorkäme. Der tollste Vers kam vor einigen Tagen, da ich doch meine Lockerungen etc hätte, wäre es doch angebracht, daß ich nun Ruhe einkehren lassen sollte. Dies hat mich bald zum HB-Männchen werden lassen.

Frage: Aus welchen Gründen sträubt sich eine Hausverwaltung gegen Erneuerung, Modernisierung und menschenwürdiges Gestalten, wo doch des deutschen Volkes Nachruf ist "Ordnung und Sauberkeit". Justitia schreit zwar "Ordnung und Sicherheit", aber ist diese Sicherheit immer sauber???

Dies für heute. Sobald mehr Zeit ist, melde ich mich wieder. Bis dahin bleiben wir unseren Leidensgenossen verbunden.

Eure

Barabara Pfaff
JVA Vechta

Liebe Lichtblick-Redaktion,

möchte über Euch dem 'kleinen' Unbekannten antworten, betreffs seines Beitrags zu dem Brief von Harald Simon.

.....

Du, hättest Du Deinen Namen unter den von Dir geleisteten Beitrag gesetzt, hätte ich geglaubt, daß Du zu Deiner Meinung stehst. Leider weit gefehlt - soviel Courage hast Du nicht. Ist auch bestimmt nicht leicht für einen so ehrlichen, ehrenhaften Inhaftierten wie Dich, in der Mitte

solcher Knackis wie Ausländern, die Dir (?) ihre Landessitten aufzwingen wollen (die haben bestimmt besseres zu tun), Drogentätern - hatten wir auch lange nicht das Thema - und Schweinen der Gesellschaft (Welche? Deine?).

Ist Dir eigentlich bewußt wo Du Dich befindest? Ich für meinen Teil schließe aus Deinen Zeilen, daß Du im Knast bist und nicht im Sanatorium! Kleiner 'Normal'-Vollzugsverbesserer, wie? Bleibt nur noch die Frage was Du unter 'normal' im Zusammenhang mit Vollzug verstehst! Wenn Du die Gleichbehandlung meinst, wissen wir doch alle, die gibt es nicht. Nicht heute und nicht morgen, denn dafür sorgen solche Leute wie Du!

.....

Mit freundlichen Grüßen an die Redaktion

Angela Mahmood
VAF Berlin-Plötzensee

Betreff: Beitrag zum Problem der Anstaltsverpflegung

Essen wie Gott in Frankreich. So muß es nicht sein, obwohl ein Steak mit Pilzen nicht zu verachten wäre. Man sollte doch den Insassen in der JVA Tegel ein qualitativ gutes Essen verabreichen, was durchaus möglich ist. Die Geldmittel (DM 5,10) sind vorhanden, und die eingekauften Waren sind durchschnittlich guter Qualität. Woran liegt es nun???

Es gibt drei Möglichkeiten, die an dem schlechten Essen schuld sein können, und zwar

- a) mangelhafte Fachkenntnisse bei der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln,
- b) Unflexibilität bei der Bestellung und Verabreichung von Lebensmitteln, sinnlose und auch unnötige Bestellungen,
- c) Interessenlosigkeit bei der Herstellung des Essens.



Geld vom Verpflegungssatz soll auf keinen Fall eingespart werden, aber man kann die Gelder umschichten und damit andere Lebensmittel besorgen.

1. In Berlin gibt es sicherlich einen Schlachthof. Dort bekommt die JVA mit Bestimmtheit zu geringen Preisen, wenn nicht gar umsonst, jede Menge Knochen. Diese Knochen, kleingehackt, mit Zwiebeln, Lauch, Sellerie, Möhren stark angebraten, mit Wasser abgelöscht, ergeben einen guten Saucenfond. Aus diesem Fond kann man dann verschiedene Saucen zubereiten, die dann auch schmackhaft sind. Die teuren und fertigen Saucen, die jede Sauce unmöglich machen, kann man weglassen.

2. Eine Mehlschwitze, mit etwas Fett und wenig Mehl angerichtet, kann das Gemüse etwas abbinden und sämig machen. Auf alle Fälle besser als Brühe, in der das Gemüse schwimmt. Jeweils auf das Gemüse abgestimmte Würzung wäre ebenfalls angebracht und würde den Geschmack fördern.

3. Nudelmatsch muß nicht sein, sieht eklig aus und schmeckt auch so. In das kochende Wasser tut man Fett, schüttet die Nudeln oder Makkaroni hinein, stellt den Dampf ab und läßt die Nudeln fast garziehen. Auf keinen Fall darf man die Nudeln umrühren, denn dies gibt dann Matsch. Kurz vor dem Schöpfen wird das Wasser abgelassen. Nur so hat man feste und nicht matschige Nudeln zum Essen was dann auch gut aussieht und auch geschmacklich gut ist.

4. Ein Fehler ist auch, wenn man Gewürze mitkocht. Die Gewürzstoffe erzeugen dann einen bitteren Geschmack, der das Essen im Geschmack verschlechtert. Beim Kochen nur Salz verwenden und die Gewürze nach dem Kochen hinzugeben.

5. Ein anderes Problem ist, daß so viele fertige und verpackte Lebensmittel gekauft werden, die erheblich teurer sind als selbsthergestellte Waren. Warum wird die Wurst nicht selber hergestellt? Ein Fleischwolf, ein Kutter, kann man gebraucht kaufen, Wurstdärme gibt es ebenfalls und Insassen, die gelernte Metzger sind, gibt es mit Sicherheit in der JVA Tegel.

Man kann fast alle Wurstsorten selbst herstellen. Diese Art würde den Verpflegungsetat erheblich entlasten, und mit dem gesparten Geld könnte man andere Lebensmittel kaufen. Außerdem würde der einheitliche Wurstgeschmack entfernt, und man hätte ebenfalls eine gute Qualität von Wurst. Das entsprechende Fleisch bekommt man auf dem Schlachthof. In fast allen großen JVAs in der BRD

wird es so gehandhabt, warum nicht in Tegel? Man kann auch sämtliche Wurst- und Fleischsalate sowie andere Salate selber herstellen was ebenfalls preisgünstiger wäre.

6. Ein anderes Problem ist die Margarine, wovon täglich 60 Gramm ausgegeben werden. Diese Margarine wird zu fast 60 Prozent weggeschmissen, weil sie ganz einfach von schlechter Qualität ist. Dieses Wegwerfen kostet viel Geld, und dieses Geld kann man gezielter einsetzen, wenn man alle fünf Tage einen 250 g Becher guter Margarine kaufen würde, was von den Insassen angenommen werden wird und sicher auch preiswerter ist.

7. Kaffee und Tee werden weggeschüttet, kosten aber Geld. Eine geringere Menge gekocht, spart Geld, was für Obst und andere Kaltverpflegungssortimente verwendet werden kann.

Es gibt noch viele andere Dinge zu bemängeln in Bezug der Verpflegung, und man sollte sich doch ernsthaft darüber Gedanken machen, endlich einmal eine Abänderung der Mängel des Essens zu bewerkstelligen.

Eine Erweiterung des Speiseplans - wie Kartoffelsalat, Spiegeleier, geräucherter Fisch zum Abendessen, Eierkuchen, um nur einiges zu nennen - wäre durchaus möglich und angebracht. Man sollte an die Insassen denken, die keinen Besuch empfangen können, keine Pakete geschickt bekommen und nur auf dieses Essen angewiesen sind. Ich erkläre mich gern bereit, mit der Küche und Wirtschaftsverwaltung zusammen, Änderungen zu ermöglichen.

Erwähnen sollte man auch, daß das Essen aus der Diätküche gut und schmackhaft ist, und daß sich der Diätkoch wirklich große Mühe gibt. Man sollte ruhig einmal danke dafür sagen. Ein bißchen Liebe und Lust der Küche und Wirtschaftsverwaltung kann vieles ändern und bewerkstelligen.

Hier eine Aufstellung der Kost- und Verpflegungsarten der JVA Stuttgart-Stammheim:

Fleischportionen Mo. - Fr. 150 g brutto
Sa. - So. 250 g brutto

Wurst und Käse für das Abendessen
Mo. - Fr. 125 g brutto
Sa. - So. 150 g brutto

Butter wird am Sonntag morgens und abends jeweils 30 g ausgegeben.

Margarine wird einmal in der Woche 250 g im Becher ausgegeben.

Marmelade, Honig, Nutella, Rübenkraut wird einmal pro Woche 200 g im Glas oder Becher ausgegeben.

Mittagessen wird wie folgt ausgegeben:

Kartoffeln, Reis, Nudeln, Kartoffelsalat,	1/2 l
Sauce	1/8 l
Gemüse	1/4 l
Vorsuppe	1/4 l
Fischportion zum Mittagessen ca. 300 g.	
Obst pro Woche 1 kg (verschieden).	

Joghurt, Pudding, jeweils ein Becher (werden selber hergestellt), Eis als Nachtisch im 75 g Becher.

An Brotsorten gibt es Weißbrot, Roggenbrot, Schrotbrot. Brot wird nach Bedarf ca. 400 g pro Tag ausgegeben. Kakao und Bohnenkaffee wird ein 1/2 Liter ausgegeben. Streuselkuchen und Rosinenbrot ca. 250 g.

Kostformen: Normalkost, Moslem, Juden, Galleschonkost, Leberschonkost, Diabetiker, Magenschonkost, Vegetarier, Reduktionskost, Hülsenfrüchteaustausch, Fischeaustausch, Käseaustausch, Wurst- und Fleischaustausch, Eieraustausch, Blutwurstaustausch.

Das Essen wird in der Küche in Menagen ausgegeben, d. h. jeder Gefangener bekommt sein Essen in Menagen, die dann in einem Thermoswagen von Zelle zu Zelle ausgegeben werden.

Sämtliche Wurst wird in der JVA Stammheim hergestellt. Einmal pro Woche wird auf dem Schlachthof geschlachtet, und das Fleisch wird nur für Wurst und Mittagessen verwendet.

Gemüse und Obst werden zum Teil täglich auf dem Großmarkt geholt, aber auch in eigener Landwirtschaft erzeugt.

In der Anstaltsküche werden drei Metzger, drei Normalköche, zwei Diätköche, zwei für Kaltverpflegung, vier Spüler, fünf für Kartoffelschälen und Gemüseputzen und ein Kalfaktor beschäftigt sowie vier Beamte. Arbeitszeit ist von 5.30 Uhr bis 14.00 Uhr, bzw. bis 16.30 Uhr.

Der Speiseplan wird vom Küchenbeamten, dem Wirtschaftsverwalter und einem Gefangenen der Insassenvertretung wöchentlich aufgestellt. Kostproben nehmen der Arzt, der Inspektor vom Dienst und ein Gefangener der Insassenvertretung vor.

Diese Angaben sind echt und können von den Beamten der Küche in der JVA Stuttgart-Stammheim, Herrn Bayreuther, Herrn Kirchner, Herrn Exner, Herrn Voss und dem Wirtschaftsinspektor Herrn Walter bestätigt werden. Verpflegungssatz pro Mann und Tag DM 4,90.

Harald Simon
JVA Berlin-Tegel, TA V

Lieber Herr Gähler,

ich sitze hier mal wieder an meiner Schreibmaschine und möchte mich zu diesem asozialen Schreiben von dem Herrn Harald Simon, das von Ihrer Redaktion in der Jan./Febr.-Ausgabe abgedruckt wurde, zu Wort melden.

Ich möchte Ihnen, Herr Gähler, nicht als Deutscher im Sinne der deutschen Rasse, meine Meinung bekannt machen, sondern als einer, der sich von dem Verfasser dieses Schriftsatzes verfolgt sieht und als einer derjenigen, von dem das deutsche Volk – so denke ich – schon wahrhaftig genug von meinen Rassenbrüdern und –schwestern auf dem Gewissen hat. Denn wenn der Herr Harald Simon solch einen Schriftsatz verfaßt, wie er ihn in Ihrer Zeitung hat abdrucken lassen, so kann einem als Zigeuner nur eiskalt diese Art – wie er sich hier gegen uns Ausländer, wie er uns ja auch zu pflegen nennt – den Rücken hinunterlaufen. Ich möchte nur nochmals diese Worte von diesem so hintervotzigen, gemeinen Menschenschänder zitieren, die dieser gemeine Kerl in seinem Schriftsatz gebraucht hat:

"Hinzu kommen noch die vielen Ausländer, die sich manchmal Dinge erlauben, von denen ein Deutscher nur träumt. Auch hier wären Anstalten, die nur rein mit Ausländern belegt wären, die ideale Lösung. Davon abgesehen, dürften sich Deutsche in einer ausländischen Haftanstalt solche Dinge nicht erlauben, wenn sie gesund wieder in die Heimat zurückkehren wollen".

Ich möchte bei dieser Gelegenheit diesem "Deutschen", wie er sich ja selbst nennt, nur eines ans Herz legen, daß in dieser Sache noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist, denn mit diesem Schreiben hat dieser Mensch nicht nur uns Zigeuner, sondern auch meine lieben jüdischen und türkischen Mitmenschen diskriminiert, und das wird ihn noch teuer zu stehen kommen. Denn wir sind genauso Menschen, wie er Mensch ist, den Gott geschaffen hat, und das gibt diesem Rassenfeind kein Recht, so über uns zu urteilen.

Ich finde es von diesem Herrn schon eine Verunglimpfung, daß er sich den Wortlaut des damaligen "Deutschen Reichskanzlers" Adolf Hitler zu eigen macht, indem er den Wortlaut "ideale Lösung" nur in einer veränderten Satzbedeutung in dem Schreiben wiedergab, das in dem Lichtblick von Ihrer Redaktion abgedruckt ist. Denn dieser Wortlaut wurde ja schon von diesem NSDAP-Schwein Adolf Hitler (und seinen damaligen Gefolgsmassenmördern) benutzt, die sich mit der Frage befaßten, wie man der jüdischen und romanischen Rasse Herr wird: "Endlösung und Vernichtung des gesamten jüdischen und romanischen

Volkes im vereinten deutschen Reich".

Ich für meinen Teil werde mir diese Art von Rassendiskriminierung nicht mehr länger von solchen "Deutschen" im Sinne der deutschen Rassen gefallen lassen, sondern werde mich mit dieser Angelegenheit auch noch gesondert an die Bundesstaatsanwaltschaft Berlin wenden, um diesem Herrn das Handwerk (seines NSDAP-Denkens uns Ausländern gegenüber) zu legen.

Ich möchte an dieser Stelle auch alle meine ausländischen Mitmenschen dazu ermutigen, daß sie sich gegen diesen Herrn Simon aus der JVA Berlin-Tegel, TA V, zur Wehr setzen mögen, denn wer sich dieser und anderer Diskriminierungen nicht zur Wehr setzt, der wird für sein ganzes Leben lang von solchen Leuten wie dem Herrn Simon bis in alle Ewigkeit verfolgt werden.

Ansonsten kann und möchte ich mich nur nochmals dem Herrn Michael Burckhardt anschließen, der sich ebenfalls zu dem Schriftsatz des Herrn Simon in der Märzangabe des Lichtblicks zu Wort gemeldet hat. Ich wünsche in diesem Sinne allen Mitgefangenen, die über den Osterfeiertagen in den Justizvollzugsanstalten der BRD sind, ein recht besinnliches und frohes Osterfest, in der Hoffnung, daß recht bald so viel wie möglich von euch wieder auf freiem Fuße sind.

Mit solidarischen Grüßen Ihr

Markus-Venetius Faroß
Neuwied

Richtigstellung betreff Lichtblick-Ausgabe März 1988, Rubrik 'Am Rande bemerkt', Hygiene – ein Fremdwort?

Hallo Lichtblick-Macher,
hallo Lichtblick-Leser!

Es ist schon betrüblich, daß der sonst "so gut informierte" Lichtblick unter dem Kürzel -gäh- einen Artikel abgedruckt hat, der in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ist. Deshalb soll von "besser informierter Quelle" ein wenig Licht in die doch so bösen Machenschaften der Sonderkostversorgungsstelle, allgemein auch Diätstube genannt, gebracht werden.

Zuerst einmal sollte 'der lichtblick' über die Bezeichnungen der einzelnen Kostformen informieren, bevor behauptet wird, daß Galle-Kost ein Ausdruck aus dem Knacki-Jargon ist. Galle-Kost ist die offizielle Kostform III! Andernfalls hätte der Knacki-Jargon bereits Einzug gehalten in die Wirtschaftsverwaltung und die Arztgeschäftsstellen.

Die zweite fehlerhafte Aussage bezieht sich auf den Gefangenen, der sich über den Transport der Sonderkost in Plastikeimern beschwert hat. Es ist richtig, daß das Gesundheitsamt dieser Beschwerde nachging und die Diätstube der TA III sowie die Sonderkostausgabe eingehend begutachtet hat. Es ist jedoch nicht richtig, daß die Station, auf der der sich beschwerende Gefangene liegt, seitdem die Schonkost in Edelstahlbehältern bekommt.

Es ist ebenfalls nicht richtig, daß die Sonderkost so früh ausgeteilt wird, daß sie beim Eintreffen der Arbeiter um 12 Uhr bereits erheblich abgekühlt ist. Demgegenüber sollte gelegentlich auf die Uhr geschaut werden, um festzustellen, daß die Sonderkostausgabe an den Werktagen erst um 12 Uhr durchgeführt wird; also während des Arbeitereintrückens!

Es ist ebenfalls nicht richtig, daß das Gesundheitsamt die Benutzung von Plastikeimern für den Transport von Sonderkost bemängelt oder gar untersagt hat. Es ist in den mit Hygienevorschriften belegten lebensmittelverarbeitenden Betrieben durchaus gestattet, Nahrungsmittel in Plastikeimern aufzubewahren, bzw. zu transportieren. Als Beispiel sollen die Hersteller von Salaten genannt werden. In unserem Fall obliegt die Reinhaltung der benutzten Plastikeimer den jeweiligen Hausarbeitern – sonst niemandem.

Abschließend noch ein Wort zum angeregten Verbesserungsvorschlag: Die Plastikeimer könnten natürlich abgeschafft werden, jedoch müßten die Hausarbeiter, gleich Moabit und der TA II, mit den Schüsseln der Sonderköstler zur Sonderkostausgabe kommen. Bei der derzeitigen Anzahl von Sonderköstlern je Station dürfte es sich sehr schwierig darstellen, den Hausarbeitern für dieses Vorhaben die richtige Lust zu vermitteln; vielleicht könnte der Artikelverfasser -gäh- ein paar Tage oder Wochen mit gutem Beispiel vorangehen und mittags ein Tablett mit durchschnittlich acht Porzellanschüsseln schleppen ... (Wo liegt da das Problem, Herr Perl? Vor meiner Zeit beim Lichtblick war ich für ein paar Wochen Hausarbeiter in der TA II und habe dort ziemlich regelmäßig die Tablett mit durchschnittlich sechs bis acht Porzellanschüsseln – plus Menagen – getragen. Und wehe, wenn die gefüllten Schüsseln beim Rücktransport nicht abgedeckt gewesen wären ... Probleme hat's mir jedoch nicht bereitet. Hygienischer als die Plastikarie ist's allemal – aber eben mit Arbeit verbunden ... -där leauter-).

Mit hygienischem Gruß

H.-J. Perl

JVA Berlin-Tegel, Diätstube TA III

Neue Gefängniszellen und Werkstätten

Haftanstalt Tegel: Neubauten für 82,37 Millionen DM fertiggestellt

Für 82,37 Millionen DM wurde jetzt die neue Technische Versorgungszentrale und ein neuer Wohnkomplex in der Justizvollzugsanstalt Tegel fertiggestellt. Der Justizsenator Scholz eröffnete gestern die Neubauten. Die Wohnhäuser sind für 180 Gefangene bestimmt, in der Versorgungszentrale stehen 200 Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Viereinhalb Jahre dauerte der Bau der Versorgungszentrale, drei Jahre wurde an den Wohnblöcken gebaut. Nach der Verlegung der Gefangenen in die neuen Zellen soll ein 90 Jahre alter Wohnbau der Anstalt stillgelegt werden.

Die neuen Zellen sind 9,5 Quadratmeter groß, wobei jeweils 15 zu einer Wohngruppe zusammengefasst sind. Jede Zelle hat eine abgetrennte Sanitärkabine. Zu den Wohngruppen gehören ein Gruppen- und Speiseraum, eine Teeküche und ein Duschraum. Im neuen Wohnbereich werde der vom Gesetz geforderte „behandlungsorientierte Wohngruppenvollzug“ verwirklicht,

betonte der Justizsenator. Der Wohnkomplex kostete 21,2 Millionen DM.

Die 61,35 Millionen DM teure Versorgungszentrale enthält künftig alle technischen Einrichtungen des Tegeler Gefängnisses. Kernstück ist die neue gasbetriebene Heizanlage. Unter dem Dach der Zentrale befindet sich auch ein großer Werkstattbereich mit Schlosserei, Kfz-Werkstatt, Bauhof, Steinmetz-, Maler- und Elektrikerlehre. Inhaftierten werde so die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen ermöglicht, erklärte Scholz.

Mit den gestern eröffneten Neubauten, die in einigen Wochen voll nutzbar sein sollen, ist die Erneuerung der Tegeler Anstalt nicht abgeschlossen. Vorhandene Altbauten sollen durch Neubauten ersetzt werden. Weitere Unterkerntgebäude und ein neues Gefängnis-Krankenhaus sind unter anderem geplant. Die Fertigstellung der vorgesehenen Neubauten sei erst für das Jahr 2000 oder später zu erwarten, kündigte Scholz an. (Tsp)

Vorndran zum Strafvollzug (Die Süddeutsche Zeitung vom 8.3.1988)

Festhalten an Schuld und Sühne

Resozialisierungsversuche nicht zu Lasten der Bevölkerung

NÜRNBERG (Eigener Bericht) – „Leichtfertige Resozialisierungsversuche zu Lasten der Bevölkerung“ haben nach den Worten von Justizstaatssekretär Wilhelm Vorndran im Freistaat „keinen Platz“. Vorndran antwortete bei einer Pressekonferenz in der Nürnberger Justizvollzugsanstalt auf die in der Vergangenheit unter anderem von den Oppositionsparteien im Landtag vorgebrachte Kritik an einer im Vergleich mit den meisten anderen Bundesländern rigoroseren Strafvollzugspraxis in Bayern.

Die Öffentlichkeit, so Vorndran, reagiere „auf übertriebene Maßnahmen“, die unter dem Schlagwort Resozialisierung andernorts forciert worden seien, „verschreckt“. Zum Beweis zitierte der Justizstaatssekretär aus einer aktuellen Erhebung, derzufolge die Notwendigkeit der Resozialisierung im Strafvollzug gegenwärtig von weniger als der Hälfte der Befragten gutgeheißen wird. 1975 hatten noch über 61 Prozent die Resozialisierung bejaht. Deutlich angestiegen ist hingegen die Anzahl derer, die sich von der Vollstreckung von Straftat vor allem Sühne und Abschreckung erwarten.

Trotz dieses „Stimmungs- und Wertungsumschwungs“, so Vorndran, werde Bayern, das „überzogene Entwicklungen“ nie mitgemacht habe, an seinen Resozialisierungsprogrammen festhalten. Besonderes Augenmerk gelte dabei der schulischen und beruflichen Förderung insbesondere der jüngeren Häftlinge.

Die Statistik weist hier Handlungsbedarf nach. Immerhin sind momentan 44 Prozent aller Verurteilten zu Beginn einer Gefängnisstrafe strahlungslos. Von den männlichen Jugendlichen haben fast zwei Drittel bei Strafantritt keinen Arbeitsplatz. Ähnlich sehen die Zahlen über eine abgeschlossene Berufsausbildung aus. Für die berufliche Qualifizierung der ständig knapp 10 000 Strafgefangenen in Bayern hält die Justiz 779 Ausbildungsplätze in den verschiedensten Berufen bereit.

Resozialisierung ist allerdings, wie Vorndran in Nürnberg sagte, „nicht alles und nicht der einzige Inhalt unserer Vollzugspolitik“. Zwar werde anerkannt, daß Ausgang und Hafturlaub die sozialen Kontakte der Gefangenen förderten und damit die Entlassung vorbereiteten, doch sei bei solchen Vergünstigungen „Vorsicht geboten“, da jede Leichtfertigkeit dem Resozialisierungsvollzug schade. Bayerische Häftlinge kämen daher in der Regel weniger häufig in den Genuß von zeitlich befristeter Freiheit als die Strafgefangenen in den meisten der übrigen Bundesländer.

Vorndran gab allerdings zu, daß die restriktive Praxis der Justiz im Freistaat kaum besondere Wirkung auf die sogenannte Versagerquote zeitigt. 207 Strafgefangene kehrten 1987 nicht freiwillig in ihre bayerischen Gefängniszellen zurück. Das entspricht knapp einem Prozent aller Urlaubsgewährungen. Aus Bremen oder Nordrhein-Westfalen, wo Urlaubsgesuche eher eine Chance haben, bewilligt zu werden, sind kaum höhere Ausfallquoten bekannt.

Trotzdem werde im bayerischen Strafvollzug an Straftzwecken wie Schuld ausgleich, Sühne und Verteidigung der Rechtsordnung festgehalten, erklärte Vorndran, der gleichzeitig darauf verwies, daß die bayerische Handhabung der Mög-

lichkeit zur Gewährung von Hafturlaub mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konform gehe.

Unzutreffend sind nach Darstellung Vorndrans Meldungen über vermehrte Selbstmorde besonders unter Untersuchungshäftlingen, die teilweise auf unzulängliche Betreuung und mangelhafte Einrichtungen in den Gefängnissen zurückzuführen sein sollten. Die Vorwürfe seien nicht nur deshalb fragwürdig, weil in allen bayerischen Haftanstalten 1987 nur acht Selbstmorde vorgekommen seien; sie könnten auch durch die nachweislich erfolgreichen Bemühungen um die Schulung des Aufsichtspersonals leicht widerlegt werden. Peter Schmitt

(Berliner Morgenpost vom 4./5.4.1988)

Als Freigänger benachteiligt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Uns Freigänger wird die freie Arztwahl sowie eine eventuelle Krankengeldzahlung verwehrt, obwohl wir, wie jeder Arbeitnehmer, pflichtversichert beschäftigt sind und einen, nicht unerheblichen Teil unseres Einkommens als Beitrag zur Krankenkasse. Meinem Rechtsempfinden widerspricht es, Beiträge zu erbringen, ohne eine Leistung zu erfahren und im Gegenteil sogar noch in der freien Arztwahl beschnitten zu werden. Sollte diese Beschneidung Teil einer Sühnemaßnahme sein, ist es für mich nicht einsehbar, daß sowohl ich, als auch mein Arbeitgeber den Krankenversicherungsbeitrag leisten müssen. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (siehe Urteil vom 9. 12. 86, Seite 13) ist der Hinweis ergangen, im Falle der Freigänger eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Fürstenberg, Berlin 51

Party ohne Knackis

Im Tegeler Knast wurden neue Gebäude im Wert von 82 Millionen Mark eingeweiht und der Leiter 46 Jahre alt

Seines gestrigen 46jährigen Geburtstag wird der Leiter des Tegeler Knasts, Lange-Lehn, wohl noch lange mit Tränen der Rührung gedenken. Neben hohen Herren aus der Justizverwaltung und zahlreichen Beamten sowie Pressefußvolk hatte sich der Justizsenator im Knast eingefunden, um Lange-Lehn ein bescheidenes Geburtstagsgeschenk im Wert von runden 82 Millionen Mark zu überreichen: Die sogenannte technische Versorgungszentrale mit 200 Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Gefangene sowie ein neues Wohngebäude, die Teilanstalt VI, mit 180 Haftplätzen wurden gestern eingeweiht.

Nachdem Scholz seine Feierrede „gut abgelesen“ (ein Beamter) hatte, wurden die neuen Gebäude besichtigt. In der technischen Versorgungszentrale befinden sich Steinsetzer-, Elektro-, Maler- und KFZ-Lehrstätten sowie ein Metallverarbeitungsbetrieb. Die Inbetriebnahme vor wenigen Wochen, die mit einer Verlängerung der Ar-

beitszeit von sechs auf sieben Stunden pro Tag und einem neuen Kostkartensystem verbunden wurde, hatte bei einigen Gefangenen großen Protest hervorgerufen. Neun Insassen, die die Annahme der Kostkarten immer noch verweigern, bekommen ihr Mittagessen seither zur Belohnung um 16 Uhr zeitgleich mit dem Abendmahl.

Das neue Haus VI soll Ende Mai mit den Insassen des Hauses I belegt werden, in den unteren Etagen wird eine Aufnahme- und Nachsorgestation sowie die Verwaltung Platz finden. Die Zellen sind geräumiger und verfügen über ein Toilettenseparée. Novum ist die Notrufanlage mit einer Leitung zur Zentrale, die sich zum Abhören der Gefangenen geradezu anzubieten scheint.

Mit Erbensuppe und Brauseklang die rauschende Party, an der keine Gefangenen teilnehmen durften, aus. Ob Scholz sein Schüsselchen, daß er für ein Interview hatte stehen lassen, weil ihm „die Suppe zu heiß“ war, noch ausgelöffelt hat? plu

PRESSESPIEGEL

Geflohener Häftling gefaßt

Aus dem Krankenhaus entkommen / Justizbeamte bed

Der am Freitagabend bei einem Krankenhausbesuch geflohene Häftling Reinhard Gullinski (30) ist gestern früh gefaßt worden. Nach Angaben der Polizei wurde er in der Wohnung der Mutter einer Bekannten in der Jülicher Straße in Wedding festgenommen.

Gullinski ist am Freitagabend während einer ambulanten Behandlung im Humboldt-Krankenhaus in Reinickendorf geflohen. Nach Angaben der Polizei hatte er einen handgranatenähnlichen Gegenstand hervorgezogen und zwei Justizbeamte damit bedroht. Obwohl einer der Beamten auf den Flüchtenden Schüsse abgab, konnte er entkommen.

Nach Angaben von Justizsprecher Volker Kähne ist Gullinski wegen Vergewaltigung zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Das Ende seiner Haft wäre 1990. Der Häftling hatte sich gegen 17.30 Uhr in der Justizvollzugsanstalt gemeldet, weil er

schwer verletzt sei, sagte Kähne weiter. Er blutete stark an der linken Hand. Weil er in der Anstalt nicht behandelt werden konnte, wurde er mit einem Krankenwagen ins Humboldt-Krankenhaus gebracht.

Dort zog er plötzlich aus der Hose den Gegenstand, der wie eine Handgranate aussah. Er drohte, er werde sie abziehen. Dann flüchtete er aus dem Be-

handlungsraum. Erste-Hilfe-Stellen von den zwei Justizbeamten verfolgt. Ein Justizbeamter war bewaffnet im Krankenhaus. Er wurde von den Justizbeamten erschossen. Erst zwei Warnschüsse vier gezielte Schüsse doch nicht. Er schwand in eine Benkolonie.

(Die Süddeutsche Zeitung vom 2./3.4.1988)

Aids-Test an Urin-Proben möglich

München (SZ) Dem Wissenschaftler Friedman-Kien aus New York ist es erstmals gelungen, im Urin von Aids-infizierten Antikörper gegen das Virus nachzuweisen. Das berichtete Friedman-Kien in einem Interview der WDR-Wissenschaftsshow. Die Entdeckung eröffnet die Möglichkeit, in Zukunft die bisher üblichen Bluttests durch einen vergleichsweise einfachen Urin-Test zu ersetzen. Außerdem werden die mit einer Blutabnahme immer verbundenen Risiken vermieden, was vor allem in Ländern der Dritten Welt von Bedeutung ist.

Schießerei vor Humboldt Granaten-Häftling ent

Berlin, 5. März Mit einer Handgranaten-Attrappe bewaffnet gelang dem 30-jährigen Häftling Reinhard Gullinski die Flucht, obwohl auf ihn geschossen wurde.

Der Mann, der bis 1992 wegen Vergewaltigung und Körperverletzung in Tegel einsitzen sollte, war zur Behandlung einer Schnitt-

wunde in die Erste Hilfe des Humboldt-Krankenhauses (Reinickendorf) gebracht worden.

Er war mit Handschellen an die Trage gefesselt, zwei Justizbeamte bewachten ihn.

Nachdem die stark blutende Wunde an der linken Hand, die er sich vermutlich selbst beigebracht hatte, versorgt worden war, be-

hauptete Gullinski, er verspüre eine menschliche Regung.

Eine Krankenschwester reichte ihm eine „Ente“, seine Handschellen wurden abgenommen.

Er wandte sich zum Schrank. Plötzlich drehte er sich wieder um, hielt die „Handgranate“ aus Wachs in der Hand: Er hatte sie offenbar in der Hose verborgen. Er drohte, sie flüchtete durch eine Röntgenabteilung. Gullinski verlor als ihm ein nichtes beiter der Kranke stellte, prallte nach automatische Tür aus dem Gebäude. Einer der beiden

Senator in der fängniszelle

sz weihte neues Wohnhaus für Gefangene ein
 16. März
 ator Ru-
 olz „saß Pro-
 der Tegeler
 alt wurden
 ngebäude“
 ngen und
 orgnungszen-
 Schlosserei,
 i, Elektro-
 ftz-Werkstatt
 iht.
 Auf histori-



Rupert Scholz auf dem Bett einer Zelle

Foto: Lutter

Kritik an Besuchsregeln in der Haft

Untersuchung über Hausordnungen — „Oft rechtswidrig und entwürdigend“

Ein elementares Recht von Strafgefangenen — die Möglichkeit, Besuch von Angehörigen, Freunden und Rechtsanwältinnen zu empfangen — wird im bundesdeutschen Gefängnisalltag häufig unnötig und rechtswidrig beschnitten. Zu diesem Ergebnis ist der Göttinger Jurist Christian Knoche in einer Doktorarbeit über „Besuchsverkehr im Strafvollzug“ gekommen, die jetzt im Frankfurter „Verlag Peter Lang“ erschienen ist.

kontakte bei Gefangenen mit fester Partnerschaft für durchaus sinnvoll — nicht nur im Interesse der Resozialisierung, sondern auch zur Erhaltung der Anstaltsordnung, denn kollektive Enthaltsamkeit muß unvermeidbar eine aggressive Atmosphäre im Gefängnis mit sich bringen“. Positiv beurteilt Knoche einen Modellversuch im baden-württembergischen Bruchsal von 1985, bei dem nahe Angehörige halbtags in abgetrennte Besuchszimmer kommen durften.

Bei der Untersuchung von 30 Gefängnis-Hausordnungen aus allen Bundesländern stellte Knoche fest, daß „zahlreiche Vorschriften die Grenze des Zulässigen erreichen oder diese bereits überschreiten“. Schon die Besuchsregeln im Strafvollzugsgesetz des Bundes seien nicht sehr weitreichend. Durch Erlasse der Länder und durch die einzelnen Anstalts-Hausordnungen würden diese Rechte oft zusätzlich eingeschränkt, obwohl das Gesetz ausdrücklich den Grundsatz enthalte: „Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.“

Auch unabhängig von Intimbefuchen wird in der Doktorarbeit die allgemeine Praxis der Überwachung von Besuchen kritisiert. Ein Viertel der Hausordnungen mache die Überwachung zum Regelfall, obwohl das Strafvollzugsgesetz sie nur als Ausnahme vorsehe. Auch das Recht, Häftlingen kleine Geschenke mitzubringen, werde vielfach eingeschränkt.

Das Strafvollzugsgesetz sieht vor, daß Gefangene „mindestens“ eine Stunde pro Monat Besuch erhalten können. Mehr als die Hälfte der untersuchten Hausordnungen mache diese „Mindestgewährleistung“ zum Regelfall, bemängelt der Jurist, so daß viele Häftlinge mit zwölf Stunden Besuch im ganzen Jahr auskommen müßten.

Als „rechtswidrig und entwürdigend“ bezeichnet es Knoche, daß die Strafanstalten Straubing und Freiburg Trennscheiben im Besuchraum als Disziplinarstrafe einsetzen. Laut Gesetz dürften Trennscheiben nur dann verwendet werden, wenn ein Gefangener wegen „Bildung einer terroristischen Vereinigung“ inhaftiert sei.

In einigen Strafanstalten (Stuttgart, Friedberg, Köln und Mainz) dürfe Besuch nur an bestimmten Werktagen, nicht aber am Wochenende empfangen werden. „Damit wird das Besuchsrecht entscheidend verkürzt, weil gerade Wochenendbesuche für auswärtige und berufstätige Besucher sehr wichtig sind“, meint Knoche. Für grundgesetzwidrig hält der Göttinger Jurist die Regelung einiger Anstalten, daß Kinder und Jugendliche ohne Begleitung Erwachsener nicht als Besucher zugelassen werden.

Knoche hat allerdings auch positive Beispiele gefunden. In Köln und Stuttgart würden Abendbesuche zugelassen, in Hannover könnten sich Gruppen von Gefangenen und Besuchern bei Kaffee und Kuchen in einem Sozialraum treffen, und in den Frauenanstalten Berlin, Frankfurt und Vechta gebe es zusätzliche Rechte für Besuche durch Minderjährige. Der Göttinger Jurist konnte das Material für seine Doktorarbeit nur unter Schwierigkeiten zusammentragen. Um an die Hausordnungen der 30 repräsentativ ausgewählten Strafanstalten zu gelangen (insgesamt gibt es im Bundesgebiet laut Knoche 167 Gefängnisse), waren teilweise monatelange Genehmigungsverfahren notwendig. Die meisten Probleme bereitete ihm die bayerische Justiz, die zunächst aus grundsätzlichen Erwägungen jegliche Herausgabe verweigert hatte. Dieser Fall beschäftigte damals höchste Stellen des Münchener Justizministeriums und den Petitionsausschuß des Landtags. Am Ende bekam Knoche doch noch einiges Material zugesandt — aber nur in Auszügen.

Ein eigenes Kapitel widmet Knoche den „Intimbefuchen“ mit der Möglichkeit zu sexuellen Kontakten. Während in zwei US-Staaten Intimbefuche von Ehegatten zugelassen seien, gebe es in der Bundesrepublik keine ausdrücklichen Regelungen dieser Art. Dabei schließe das Strafvollzugsgesetz unbeobachtete Intimbefuche keineswegs aus. Knoche hält Sexual-

Bevor ein Urteil gefällt wird, soll nun ein Psychiater Günter P., der während der Verhandlung offensichtlich ungerührt grinste, untersuchen.
 Eckhard Stengel

(Frankfurter Rundschau vom 15.3.1988)

Nicht mehr hinter Gittern

inz will weniger Jugendliche in Untersuchungshaft stecken

NZ, 14. März (AP). Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz will Jugendlichen Straftaten vorgeworfen werden Zukunft öfter als bisher vor Untersuchungshaft bewahren und dafür in n erzieherisch betreuen lassen. Die and-pfälzische Ministerin für Sozial Familie, Ursula Hansen, und der minister des Landes, Peter Caesar, eichneten am Montag in Mainz ereinbarung, die es Richtern ern soll, solche Jugendlichen einem der Jugendhilfe anzuvertrauen. hren Angaben werden so erstmals em Land die Voraussetzungen für Verzicht auf Untersuchungshaft ge- und den Richtern Anordnungen e Erziehung ermöglicht.

„Wir wissen, daß eine erzieherische Betreuung oft mehr wirkt als ein Gitter vor dem Fenster“, kommentierte die Ministerin. 18 der 66 Jugendheime des Landes beteiligen sich an dem Projekt. 1986 müßten in Rheinland-Pfalz 184 Jugendliche, denen mittelschwere bis schwere Delikte vorgeworfen wurden, eine Untersuchungshaft antreten. Nach dem Jugendgerichtsgesetz darf Untersuchungshaft für Jugendliche dann nicht vollstreckt werden, wenn erzieherische Maßnahmen ihren Zweck erreichen können. Dies geschah bisher jedoch nur in Einzelfällen, weil die Voraussetzungen für eine Unterbringung in Heimen, die pädagogische Betreuung, aber auch die Finanzierung nicht geregelt waren.

(Der Tagesspiegel vom 15.4.1988)

Plötzensee: Warme Mahlzeiten erst um 15 Uhr ausgegeben

a 6.3.1988)

durch die Er wurde usstizbeamten der Beamten onnte jedoch wegen der Pa-personals nicht nderhalb gab er esse ab, traf je- linski ver-nahen Lau- LR

Das warme Mittagessen wird in der Jugendstrafanstalt Plötzensee an Werktagen erst nach Arbeitschluß gegen 15 Uhr ausgegeben. Wie Justizsenator Scholz in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der AL-Abgeordneten Jörgensen mitteilte, sei dies erforderlich, da die „Arbeitszeit der Gefangenen effektiv genutzt werden soll“. Fertiggestellt seien die Mahlzeiten bereits gegen 13 Uhr. Durch die Aufbewahrung in elektrisch beheizten Behältern über maximal zwei Stunden werde der Abbau von Nährstoffen vermieden. Wärmeempfindliche Stoffe wie etwa Vitamin C würden durch Ausgabe von zusätzlichem Obst ersetzt.

Über die Qualität der Anstaltskost gebe es abgesehen von der Einführungsphase keine negativen Erkenntnisse, teilte der Senator weiter mit. Es finde eine ständige Überprüfung durch Anstaltsleiter und Anstaltsarzt statt. (Tsp)

(Die Tageszeitung vom 7.3.1988)

Kein Anspruch auf vegetarische Kost im Gefängnis

Strafgefangene haben in der Bundesrepublik keinen Anspruch auf vegetarische Kost. Der Petitionsausschuß des Bundestages wies dieses Anliegen einer Bürgerin mit Mehrheit zurück. Er verwies auf die Zuständigkeit der Bundesländer für die Gestaltung des Strafvollzugs, die diese Frage unterschiedlich geregelt haben. Ein Antrag der Grünen, die Bundesregierung aufzufordern, das Strafvollzugsgesetz zugunsten eines Anspruchs auf vegetarische Kost zu ändern, fand ebenfalls keine Mehrheit.

Häftling verbrannte

Ein 25jähriger Häftling im Knast von Bückeburg ist am Samstag in seiner Zelle verbrannt. Er hatte sich nach Angaben der Polizei in dem Raum verbarrikadiert und dann Feuer gelegt. Der Feuerwehr gelang es nicht, die Tür zu öffnen.

(Die Tageszeitung vom 4.3.1988)

Freigänger dürfen Arbeit kündigen

Frankfurt (dpa) — Strafgefangene, die als Freigänger außerhalb der Vollzugsanstalt ein Arbeitsverhältnis eingehen, können dies ohne Zustimmung der Gefängnisleitung kündigen. Mit diesem Urteil beendete die 14. Kammer des Frankfurter Arbeitsgerichts einen Rechtsstreit zwischen einer Freigängerin und einer Frankfurter Firma (Aktenzeichen 14 Ca 411/86). Das Unternehmen hatte der Frau einen Teil ihres Gehaltes nicht ausbezahlt, weil diese ohne Zustimmung der Dienstleiterin der Vollzugsanstalt ihr Arbeitsverhältnis aufgegeben hatte. Als die Gefangene ohne Zustimmung der Gefängnisleitung ihren Arbeitsvertrag auflöste, behielt die Firma rund 500 Mark ihres Gehalts ein. Das Gericht verurteilte den Arbeitgeber zur Rückzahlung des Geldes.

Nach Saufgelage Mithäftling zum Krüppel getreten

Um eine brutale Schlägerei in der Haftanstalt Tegel geht es in einem Moabiter Strafprozess: Der 27jährige Günther P. hatte im Oktober 1986 einen gleichaltrigen Mitgefangenen niedergeschlagen und dann gegen dessen Kopf getreten.

(Berliner Morgenpost vom 14.4.1988)

Die Tritte, die Dieter H. rund zwei Wochen vor seiner Haftentlassung trafen, machten ihn zum Dauerpatienten einer Nervenklinik.

Wie das Gericht ermittelte, wollte der schwächere Dieter H., auch „Körnchen“ genannt, sich in einen Streit zweier Gefangener einmischen. Als ihn Günther P. daran hinderte, kam es zu der Schlägerei, der „Körnchen“ wehrlos ausgesetzt war.

Ausgangspunkt der Tat war

reichlicher Alkoholkonsum. Aus Zuckersirup, Hefe, Wasser und Kopfschmerztabletten setzten die Häftlinge Mixturen an. Günther P. hatte damals mit zwei Kumpanen einen Zehn-Liter-Zimer dieses alkoholischen Gebraus geleert, und auch „Körnchen“ war volltrunken.

Bevor ein Urteil gefällt wird, soll nun ein Psychiater Günter P., der während der Verhandlung offensichtlich ungerührt grinste, untersuchen.
 17

(Der Tagesspiegel vom 12.3.1988)

Engelhard kündigt Gesetzentwurf zur Verkürzung der Untersuchungshaft an

Fractionen des Bundestages einig über bestehenden Handlungsbedarf

Bonn (AP). Bundesjustizminister Engelhard hat ein Gesetz angekündigt, das die Bedingungen für die Anordnung von Untersuchungshaft erschweren und so die Zahl der Untersuchungshäftlinge verringern soll. In der Debatte des Bundestages über einen entsprechenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sagte Engelhard gestern in Bonn, er werde in Kürze einen „sehr fundierten und abgerundeten“ Gesetzentwurf vorlegen. In der Debatte waren sich die Redner aller Parteien einig, daß gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe.

suchungshaft mit durchschnittlich 114 Tagen im europäischen Vergleich immer noch zu hoch. Die Grünen-Abgeordnete Christa Nickels verwies darauf, daß Jugendliche unter den Bedingungen der Untersuchungshaft besonders stark zu leiden hätten.

Der SPD-Abgeordnete Singer kritisierte, daß „zu oft, zu schnell und viel zu lange Zeit“ verhaftet werde. Nur etwa die Hälfte der Untersuchungshäftlinge würden zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Haftbefehle wegen Fluchtgefahr, die mit 90 Prozent den „Löwenanteil“ ausmachten, würden zu häufig mit nichtssagenden Formulierungen begründet.

Haftenschädigungen werden erhöht

Die Entschädigungen für Justizopfer werden verdoppelt. Dies hat der Bundestag am Freitag beschlossen. Danach haben zu Unrecht Verurteilte künftig Anspruch auf 20 statt bisher zehn DM Entschädigung je Hafttag. Dies stellt eine Pauschale für den Ersatz des „materiellen Schadens“ dar. Die Grünen halten diese Regelung nicht für ausreichend, sie sprachen sich für eine Entschädigung nach den Grundsätzen aus, die für die Zahlung von Schmerzensgeld im Zivilrecht gelten. Auch die SPD äußerte Bedenken. Nach Angaben der Bundesregierung wurden 1986 in 716 solcher Fälle knapp 636 000 DM an Entschädigungen ausgezahlt.

Die SPD will den Erlaß eines Haftbefehls an engere Voraussetzungen geknüpft sehen und für die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr eine absolute Höchstdauer bestimmen. Der Haftgrund der Fluchtgefahr soll wieder zurückgedrängt werden. Der Gesetzentwurf der SPD wurde zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Blinde dürfen sich selbst verteidigen

Blinde dürfen sich vor Gericht künftig wieder selbst verteidigen. Der Bundestag hob am Donnerstagabend eine erst im vergangenen Jahr vorgenommene Regelung wieder auf, nach der Blinden vor Gericht ein Pflichtverteidiger zugeordnet werden muß.

at-Klinik: ommen!

enden, und Bleitür zur er eintrat. „G-unate“, nder Mitar- eines Bein gegen eine erschwand tizbeamten feuerte im Freien zwei Warn- und vier gezielte Schüsse auf den Flüchtenden ab. Gullinski wurde vermutlich nicht getroffen, entkam in eine Gartenkolonie. Der Flüchtige ist 1,76 Meter groß, hat einen Schnurrbart und volles braunes Haar. Er trug einen hellen Pullover und eine blaue Anstalts-Latzhose.

Kurz vor Ostern wurde in der psychiatrisch-neurologischen Abteilung des Berliner Haftkrankenhauses in der JVA Tegel, P.N. genannt, ein Theaterstück aufgeführt. Durch Zufall hatte der Lichtblick davon erfahren, daß die Sozialarbeiter und Psychologen aus der TA IV zu diesem Ereignis eingeladen waren. So habe ich die Gelegenheit benutzt und mich dieser Gruppe angeschlossen, um auch einmal in die P.N. zu kommen.

Bereits seit dem September 1986 bemüht sich die Lichtblick-Redaktion, in die P.N. zu kommen, um dort mit Gefangenen sprechen zu können. Bisher wurde das ohne Angabe von Gründen vom Leiter der P.N. abgelehnt. Briefe an ihn blieben unbeantwortet.

Andres Veiel, unseren Lesern und Mitgefangenen durch das Theaterstück "Hier drin kannst du alles haben" bekannt, inszenierte auch diese Aufführung. Das Stück spielt, wie könnte es anders sein, in der P.N. und zeigt den Weg eines neu angekommenen Gefangenen von der Hauskammer bis zur Zelle. Es wurde viel gelacht, denn die Akteure zeigten sich von ihrer besten Seite. Zum Teil waren die Szenen aber auch beklemmend. Der Gedanke, daß das Gespielte einen realen Ursprung hat, ließ mich erschrecken. Auch die Besucher waren zum Teil über das Dargestellte trotz allem Lachen sehr schockiert.

Das Stück beginnt in der Hauskammer. Herr Clark kommt an oder besser gesagt, er wird eingeliefert. Als Clark sich weigert, sich umzukleiden, wird er zwangsweise in die Bunkerzelle verbracht. Und schon geht es mit der zweiten Szene weiter. Der Patient wird aufgenommen. Patient und Arzt unterscheiden sich nur durch den weißen Kittel, ansonsten sind beide gleich durchgedreht. Nach vielem hin und her greift der Patient nach der Brille vom Arzt. Da der nun nichts mehr sieht, findet ein Rollenwechsel statt. Jetzt stellt der Patient die bohrenden Fragen. Auch diese Szene endet damit, daß der Patient in die Beruhigungszelle kommt.

Das dritte Bild zeigt die Visite der Gemeinschaftszelle. Laut betend liegt Abdul auf dem Boden: "Allah ist mächtig, Allah ist groß." Er bittet den Arzt, er möge doch etwas unternehmen, damit er nicht abgeschoben wird. Der kniende, auf dem Boden herumrutschende Ausländer, der versucht, dem Arzt die Hand zu küssen, um ihn dazu zu bewegen, ihn vor der Abschiebung zu bewahren, hat mich besonders berührt. Die Szene endet damit, daß Arzt und Pfleger die Gemeinschaftszelle fluchtartig verlassen. In der folgenden Szene liegt

der Gefangene auf der Matratze in der Beruhigungszelle. Der Arzt nähert sich zur Visite und gibt dem Patienten eine "Beruhigungsspritze". Danach wird er in die Gemeinschaftszelle verlegt. In dieser Szene, der fünften, warten schon fünf Insassen auf das was kommen soll. Abdul kniet auf dem Boden und betet. Als ein Gefangener, sein Name ist Groll, in die Gemeinschaftszelle geführt wird, kümmert sich niemand um ihn. Der Pfleger stellt Groll kurz vor.

Groll versucht, Kontakt mit seinen Mitinsassen zu bekommen und spricht sie an. Bei dieser Gelegenheit wird ihm gleich Feuerzeug und Tabak aus der Tasche gezogen. Groll ist viel zu überrascht, um sich wehren zu können. Ehe er es sich versieht, ist

THE ATER IN DER PN

er außer seinem Tabak auch noch sein Schachspiel losgeworden. Groll bittet um Feuer und bekommt es auch, aber anders als er es sich gedacht hat. Man stürzt sich auf ihn, und nur das Dazwischentreten von Abdul verhindert Schlimmeres. Die Szene endet wie üblich: Abdul und Groll kommen in die Bunkerzellen.

Im sechsten Bild findet man Groll und Abdul in einer Extrazelle. Abdul versucht, auch Groll zum Beten zu bewegen. Groll imitiert die Bewegungen von Abdul und spricht dabei folgenden Monolog: "Die wahre Freiheit beruht in der Starre, der Katonie, als dem vollendeten Ausdruck der Disziplin, die schon unsere Preußen groß gemacht hat. Daran glauben sie heute noch, unsere Regierungsräte, Vollzugsbeiräte, unsere Pflegeorgane. Der ideale Staat, gründet sich auf dem Stupor seiner Bevölkerung, und wir sind sein Treibhaus, wir, da hilft auch kein Allah!"

Nach diesem Monolog betreten zwei Pfleger den Raum und setzen Abdul als Hausarbeiter ein. Im nächsten Bild wird Groll in seine alte Zelle geführt und gleich wieder kräftig in die Mangel genommen und von dem

Zeilenboß zum Medikamentendiebstahl angestiftet. Im achten Bild wird Groll zum Sozialarbeiter geführt. Diese Szene war köstlich. Beide reden aneinander vorbei. Es dauert einige Zeit bis der Sozialarbeiter merkt, daß Groll nicht Huber ist.

Die neunte Szene spielt wieder in der Gemeinschaftszelle. Da sich ein Gefangener weigert, die Medikamente einzunehmen, hat Groll Gelegenheit, reichlich Medikamente vom Tablett der Pfleger zu nehmen. Groll sortiert die Tabletten und beginnt einige einzunehmen. Plötzlich erscheint ein Pfleger und holt ihn aus der Zelle. Im zehnten Bild wird Groll in der Zentrale der P.N. vernommen. Man will von ihm wissen, wer die Medikamente gestohlen hat und verspricht ihm dafür Arbeit. Groll will Büchereikalkfaktor werden, aber man will erst den Namen von ihm wissen. Den schreibt er dann auf einen Zettel. Danach wird er auf die Zelle zurückgebracht. Kurz nachdem er wieder eingetroffen ist, kommt der Pfleger in die Zelle und deutet an, daß Groll "gesungen" hat.

Ich bin deswegen so ausführlich auf den Inhalt des Stückes eingegangen, weil kaum jemand hier in der Justizvollzugsanstalt Tegel, geschweige denn jemand von draußen, dieses Stück sehen wird. Die Abschottung nach draußen und drinnen wird immer perfekter. Es ist davon auszugehen, daß auch der externe Gruppenleiter, der dieses Stück inszeniert hat, keinen neuen Vertrag bekommt. Das bedeutet dann das "Aus" für die Gruppe, die Andres Veiel ins Leben gerufen hat.

Bezeichnend war auch die Äußerung von zwei Pflegern, die während der Aufführung des Stückes neben mir standen. Der eine sagte zum anderen: "Die ganze Welt ist ein Irrenhaus, und wir sind hier die Zentrale." Ich wußte, wie ich diese Äußerung interpretieren soll und möchte es dem Leser überlassen, selbst zu urteilen. Köstlich war der Schluß des Stückes: Es wurden Tabletten in die Menge gestreut. Die Menge bestand aus vielleicht 15 bis 20 Zuschauern, und das ist schade. Wir haben hier in Tegel einen großen Kulturraum, und ich könnte mir vorstellen, daß es noch viele Gefangene gibt, die gerne einmal sehen würden, wie es in der P.N. zugeht.

Ich hatte noch zwei Insassen der P.N. gebeten, uns etwas über ihre Erfahrungen zu berichten, aber leider ist bis zum heutigen Tage nichts eingegangen. Mir ist unverständlich, warum sich die P.N. so abschottet und den Mitarbeitern des Lichtblicks keine Möglichkeit gibt, die Gefangenen zu besuchen. -gäh-

DIE P.N. ABTEILUNG

Die P.N. - die psychiatrisch-neurologische Abteilung des Haftkrankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten in Tegel - ist für die meisten Gefangenen die große Unbekannte. In die P.N. kommen Gefangene, bei denen eine Selbsttötung vermutet wird oder die an einer seelischen Störung bzw. Geisteskrankheit leiden. Der größte Teil der Gefangenen betritt die P.N. glücklicherweise nur zu den regelmäßigen Röntgenuntersuchungen.

Die Gefangenen sind über Abläufe in den einzelnen Teilanstalten bestens informiert - nur über der P.N. liegt ein Mantel des Schweigens. Erreichen den Lichtblick aus allen Teilanstalten viele Briefe, sind Zuschriften aus der P.N. von Seltenheitswert. Dies liegt wohl daran, daß Insassen der P.N. kaum in der Lage sind, Briefe zu schreiben, sich auszudrücken, weil sie unter dem Einfluß von Medikamenten stehen.

Nach unseren Informationen bekommen manche Insassen in der P.N. sogenannte "Betonstpritzen". Diese Betonstpritzen sind Langzeitdepotstpritzen mit den Neuroleptika 'Dapotum' und 'Imap', deren Anwendung selbst unter Ärzten umstritten ist und die wegen ihrer gefährlichen Nebenwirkungen nur mit größter Vorsicht Gebrauch finden dürfen. An dieser Stelle soll ein betroffener Gefangener zu Worte kommen. Hier ein Auszug aus seinem Brief:

"Von Februar 1986 bis Juni 1988 wurden mir in der P.N.-Abteilung dreizehn neuroleptische Spritzen injiziert. Ich habe nichts getan was die Anwendung solcher Medikamente rechtfertigen könnte. Die Nebenwirkungen dieser Neuroleptika sind grauhaft. Zuerst erscheinen Krämpfe im Hals- und Mundbereich, Sprach- und Sehstörungen, Zittern, Unruhe im ganzen Körper, monatelange Schlafstörungen, Gewichtszunahme, erhebliche Störungen der Potenz, Angstzustände, Halluzinationen, sowie monatelanger Druck im Kopf - es ist die Hölle!

Ist jemand am Ende, wird 'Akineton' zur Entkrampfung injiziert. Die von diesen Medikamenten hervorgerufene geistige und körperliche Schädigung wird dem Patienten als dessen eigentliche Krankheit ausgelegt. Mein Freund H. O., der sich hier 1986 das

Leben nahm, wurde reichlich mit 'Taxilan' und 'Lyogen-Depot' abgespritzt. Ich kannte H. O. jahrelang. H. O. war Optimist, trotz seiner langen Strafzeit. Krank und depressiv wurde H. O. erst durch die Spritzen".

Durch die Schilderung des Gefangenen, durch Beobachtungen bei Gefangenen, die aus der P.N. wieder in den "normalen" Vollzug rückverlegt wurden - sie bewegen sich oft wie Automaten - und durch Schilderungen aus anderen Knästen weiß man so in etwa was in den psychiatrischen Abteilungen der Gefängnisse in der Bundesrepublik geschieht. Ist es für Gefangene im Normalvollzug schon schwer, ihre Rechte durchzusetzen, haben sie in der Psychiatrie überhaupt keine Möglichkeiten mehr, sich zu wehren. Sie sind hilflos, werden zwangsbehandelt, unter Medikamente gesetzt und damit ruhiggestellt. Für die Vollzugsbehörde eine Chance, sich unbequemer und renitenter Gefangener zu entledigen.

Wer kontrolliert eigentlich die Vollzugsbehörden sowie die ihnen unterstellten Ärzte und Psychologen? Doch wohl niemand! Und bietet es sich unter diesen Umständen nicht förmlich an, daß in psychiatrischen Krankenhäusern Versuche mit Menschen gemacht werden könnten? Ist dies nicht auch eine Möglichkeit, um neue Medikamente zu testen?

Wer fragt danach, wen interessiert es, was mit den Inhaftierten passiert, die unter den Spätfolgen der Psychopharmaka zu leiden haben, die unter Umständen lebensunfähig werden. Von Januar 1981 bis Oktober 1987 gab es in der P.N.-Abteilung vier Selbsttötungen! Der Lichtblick hat sich bemüht - bisher leider vergeblich-, mit einem der verantwortlichen Ärzte in der P.N.-Abteilung ein Gespräch zu führen. Auch wurde es dem Lichtblick verwehrt, Gefangene in der P.N. zu besuchen. Mehrere Schreiben blieben unbeantwortet. Das könnte natürlich den Eindruck erwecken, man habe hier etwas zu verbergen.

Therapeutische Zwangsmaßnahmen beim Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus sind - und wie sollte es anders sein - vom Gesetzgeber zugelassen, wenn auch von Fachleuten

sehr umstritten. Zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus heißt es im Paragraphen 136 Strafvollzugsgesetz:

"Die Behandlung des Unterbrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil".

Die gesundheitliche Betreuung des Gefangenen liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Anstaltsarztes; dieser aber untersteht der Fachaufsicht der obersten Aufsichtsbehörde, die diese auf die JVA-Ärzte übertragen kann. Das bedeutet, daß der Anstaltsleiter den Vollzug einer vom Arzt getroffenen Maßnahme aussetzen kann, wenn diese die Ordnung und Sicherheit der Anstalt gefährdet! Die "therapeutischen Zwangsmaßnahmen" sind mit Ausnahme nordrhein-westfälischem und bremischem Rechts für alle Bundesländer gleich. Es heißt, daß die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderliche ärztliche Behandlung in bestimmten Grenzen nicht der Einwilligung des Untergebrachten bedarf und somit ohne oder gar gegen seinen Willen durchgeführt werden kann. Die etwa nach hessischem, schleswig-holsteinischem und bayrischem Recht zulässigen therapeutischen Zwangsmaßnahmen umfassen sowohl ein ärztliches Vorgehen ohne jede Behandlungseinwilligung - sei es in verdeckter Form (Beimischung von Medikamenten in der Nahrung), sei es mit offenem Zwang.

Der Wesensgehalt des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit wird verletzt! Die Würde des Menschen wird zutiefst verletzt, wenn er in dieser Weise zum Objekt erklärt wird. Noch immer kommt es vor, daß Psychopharmaka mit gefährlichen Nebenwirkungen in unverhältnismäßig hohen Dosierungen verabreicht werden! Keinem Menschen, auch keinem psychisch kranken Rechtsbrecher, dürfe zugemutet werden, sich unfreiwillig solcher fragwürdiger Behandlungsmethode zu unterziehen. Dies ist weder zweckdienlich noch grundrechtlich und ethisch vertretbar.

-kali-

DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST ANTASTBAR!

Protokoll einer Anhörung
zwecks vorzeitiger Entlassung eines zu lebenslanger Haft Verurteilten

Mit welchen Gefühlen man nach 15 Jahren Haft zur mündlichen "Anhörung" vor die Strafvollstreckungskammer geht, muß ich sicher nicht beschreiben. Bei mir kommt hinzu - ich muß noch einmal an meinen Bericht im Lichtblick vom April 1985 erinnern -, daß ich aufgrund einer bewußt falschen Zeugenaussage zu Unrecht verurteilt wurde und von Beginn an um meine Rehabilitierung kämpfe. Aber all das spielte im folgenden keine Rolle wie man sehen wird.

Um 10.40 Uhr ruft der Gerichtswachtmeister auf. Die Anwesenheit meines Anwalts verunsichert ihn, und er fragt erst durch die Tür beim Vorsitzenden zurück. Ja, der Anwalt darf auch in den Saal. Ich möchte mich neben ihn setzen, werde jedoch barsch auf den einzeln stehenden Stuhl weiter vorn verwiesen.

Der Vorsitzende, Richter X (eröffnet): "Ihr Rechtsanwalt hat einen Antrag auf vorzeitige Entlassung gestellt, und ich habe hier heute zu entscheiden, ob ich einen Mörder wieder auf die Menschheit loslasse."

Mein Anwalt schaltet sich ein: "Herr Vorsitzender, mein Mandant hatte 1983 ein Wiederaufnahmeverfahren. Das ist äußerst selten und ungewöhnlich. Das Verfahren wurde dann lediglich aus Formgründen nicht zu Ende geführt. Man kann also auch davon ausgehen, daß mein Mandant unschuldig ist. Er war im übrigen jetzt 56mal auf Urlaub und hat sich währenddessen nicht das Geringste zu schulden kommen lassen."

Vorsitzender: "Das ist völlig uninteressant. Wenn er unschuldig wäre, säße er heute nicht hier. Laut Aktenlage ist ihr Mandant ein Mörder, und ich habe über einen Mörder zu entscheiden. Herr Stiebert, ich will von Ihnen hören: Wie stehen Sie heute zu Ihrer Tat?"

Ich: "Ich bin im Sinne der Anklage unschuldig."

Vorsitzender: "Aha. So kommen wir nicht weiter. Die Verhandlung könnte anders laufen, wenn Sie sich zu Ihrer Schuld bekennen."

Anwalt: "Herr Vorsitzender, mein Mandant kann doch nicht ..."

Vorsitzender: "Herr Rechtsanwalt, ich frage Herrn Stiebert und nicht Sie."

Ich schweige verwirrt. Längere Pause.

Anwalt: "Wenn ich vielleicht doch ... mein Mandant kann doch nicht eine Schuld eingestehen, wenn er unschuldig ist, nur um dem Gericht einen Gefallen zu tun."

Vorsitzender (mit erhobener Stimme): "Herr Rechtsanwalt ...! Mir muß niemand einen Gefallen tun, ich tue hier nur meine Pflicht. Und so kommen wir eben nicht weiter. Herr Stiebert sperrt sich ja und sieht seine Schuld nicht ein!"



"IM MITTELPUNKT UNSERER FÜRSORGE STEHT DER MENSCH!"

Anwalt: "Herr Vorsitzender, ich vertrete Herrn Stiebert seit vielen Jahren, und auch ich weiß, daß mein Mandant unschuldig ist! Man sollte doch auch darüber sprechen."

Vorsitzender: "Das bleibt Ihnen unbenommen. Ich glaube davon kein Wort!"

Der Gerichtswachtmeister beugt den Kopf und bedeckt sein Gesicht mit der Hand. - Mein Anwalt läuft rot an, ich sehe es. Trotzdem macht er dann ruhig längere Ausführungen über meinen Haftverlauf, meine Mitarbeit in den Gruppen und jetzt im 'KOMM RUM'. Er verweist auf den sehr

positiven Bericht meiner Sozialarbeiterin in der Anstalt.

Vorsitzender: "Herr Rechtsanwalt, Sie können hier vortragen was Sie wollen, und die Sozialarbeiterin kann in ihrem Bericht schreiben was sie will. Das interessiert mich alles nicht."

Die protokollführende Beisitzerin meldet sich: "Aber Herr Stiebert hat sich während seiner Haft doch gut geführt und ..."

Vorsitzender (laut): "Das interessiert mich nicht. Ich habe hier heute über einen Mörder zu entscheiden. Und im übrigen: Wer führt hier den Vorsitz, ich oder Sie?"

Also, ich stelle anheim: Sie nehmen Ihren Antrag zurück. Dann gehen Sie erst einmal in den Freigang. Danach stellen Sie einen neuen Antrag. Und dann werde ich über Ihre (süffisant) eventuelle Entlassung entscheiden."

Es ist aussichtslos! Nach kurzer Beratung mit meinem Anwalt bin ich einverstanden, den Antrag zurückzuziehen.

Vorsitzender (zu Protokoll): "Der Anwalt teilt dem Gericht mit, daß er den Antrag auf vorzeitige Entlassung des Herrn Stiebert zurückzieht. - Die Sitzung ist geschlossen."

Mein Anwalt will noch etwas sagen: "Herr Vorsitzender ..."

Vorsitzender: "Herr Anwalt, ich habe die Sitzung geschlossen, Sie können gehen."

Ich zittere wie Espenlaub - vor Demütigung, Wut und Verbitterung. Trotz allem, was ich zuvor schon über den Richter X gehört habe - eine solche Arroganz und einen solchen Zynismus habe ich niemals für möglich gehalten. Mein Anwalt ist rot im Gesicht. Trotzdem redet er mir beruhigend zu. Wir gehen Kaffee trinken. Ich rauche in einer Stunde eine Schachtel Zigaretten. In Tegel zurück erzähle ich kein Wort, ich kann nicht. Ich schäme mich - aber nicht für mich. Eines nehme ich mir vor: Vor dieser Kammer und diesem "Richter" - nie wieder!

Ich könnte niemandem übelnehmen, diesen Bericht nicht zu glauben, weil er im Wortsinne unglaublich ist. In dem Rechtsanwalt, der mich vertrat, gibt es jedoch einen sicher unverdächtigen Zeugen.

Steht da nicht etwas in Artikel 1 unseres Grundgesetzes? Ich muß mich überzeugen: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Ja, so steht es da. Wirklich!

Harri Stiebert

Wer hat es eigentlich noch nicht bemerkt, daß die Zeichen für den Berliner Strafvollzug auf Verschärfung stehen!

Immer weniger Gefangene bekommen Vollzugslockerungen!

Immer weniger Gefangene werden zum Zweidrittelzeitpunkt entlassen!

Immer mehr wird unser Freiraum eingeschränkt!

Immer mehr werden die Besuchsmöglichkeiten für unsere Angehörigen eingeschränkt und erschwert!

Sehen wir uns doch mal die Besuchsregelung genauer an:

Seit mehr als einem Jahr sehen die Gefangenen der JVA Tegel in den Sprechzentren ein Schild mit der Aufschrift "Vorübergehend Dienstag keine Sprechstunde". Diese Schilder sind für Besucher und Gefangene gleichermaßen sichtbar an den Wänden der Sprechzellen bzw. Sprechräume angebracht. Ich bin von meinen Besuchern schon öfters gefragt worden, was die Verantwortlichen dieser Regelung für vorübergehend halten, welcher Zeitraum für sie "vorübergehend" bedeuten würde.

Mir sagt das Wort vorübergehend, daß etwas nach einer kurzen Zeitspanne der Unterbrechung wieder in den vorhergehenden Zustand versetzt wird, wobei der Zeitraum "vorübergehend" natürlich nicht genau zu bestimmen ist. Der Zeitraum - dieser für das Sprechzentrum getroffenen Aussage "Vorübergehend Dienstag keine Sprechstunde" - kann sowohl für Tage, Wochen, Monate als auch Jahre gültig sein; er kann sogar noch für die kommende Generation von Gefangenen und Bediensteten der JVA Tegel verbindlich sein.

Es fehlt an Sprechstunden für Berufstätige. Warum ist es nicht möglich, Abendsprechstunden einzuführen, oder die Sprechstunden am Wochenende bis in die Abendstunden zu ermöglichen. Der überwiegend größte Teil unserer Verwandten und Freunde ist berufstätig, könnte also nur an den Wochenenden oder in den Abendstunden ihre Besuche bei uns machen. An den Wochenenden können leider nur sehr wenig Sprechstunden erteilt werden, weil die Zeit für mehr Gefangene nicht ausreicht - aber wer möchte auch seinen Freunden und Verwandten das arbeitsfreie Wochenende vergällen, denn eine Freude ist ein Besuch in der JVA Tegel mit Sicherheit nicht.

Die widrigen Umstände des Besuchs beginnen schon mit der unglücklichen Schließfachregelung. Als nächstes folgt die oft schikanöse Kontrolle an der Pforte, bei der man auch vor peinlichen Durchsuchungen von DDR-

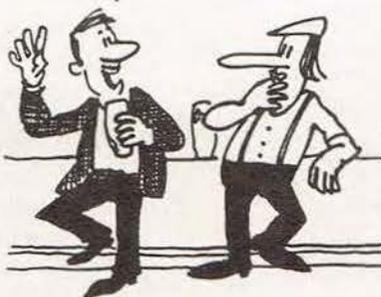
Verschärfung im Berliner Vollzug

Besuchern, Kleinkindern und schwangeren Frauen nicht halt macht.

Wenn unser Besuch die Pforte hinter sich hat, darf er unter Umständen noch sehr lange warten, bis der zu besuchende Gefangene dem Sprechzentrum zugeführt wird. Ist der Gefangene endlich eingetroffen, so dürfen beide - der Besucher und der Gefangene - in ungemütlichen, unpersönlichen Räumen Platz nehmen. Für 30 bis 90 Minuten - je nach "Wohlwollen" der "Betreuer" - darf unter Beobachtung miteinander gesprochen werden. Mit An- und Abfahrt sowie Wartezeit an der Pforte und in der JVA sind unsere Besucher drei bis vier Stunden unterwegs - nur um vielleicht für 30 Minuten mit uns reden zu können. Lohnt sich das?

der einzelnen Stationen. Das war durch die schlechte Belüftung auf den Fluren auch nicht das was man sich wünscht, aber es war doch einigermaßen gemütlich. Und heute!? Heute ist es im Sprechzentrum II/III soweit, daß kaum noch Besucher erscheinen. Aber wen wundert's. Die Umstände unter denen das Meeting im Sprechzentrum abläuft kann man als saumäßig bezeichnen. Platzmangel, eine Geräuschkulisse, bei der eine Unterhaltung fast unmöglich ist und nicht zuletzt die Tabakrauchbelastung. Kindern sollte man diese zwei Stunden nicht zumuten. Ein weiterer Grund warum so wenig Besucher zum Meeting kommen liegt darin, daß die Zahl der Besucher limitiert ist. Konten früher drei Besucher eingeladen werden, so ist die Zahl heute

Dank Kohl und der Wende haben wir jetzt den Aufschwung!



Mit dieser Regierung geht's jetzt nur noch aufwärts!



Mit uns allen immer weiter aufwärts!



Hört sich an wie'n Himmelfahrtskommando.



Ist es unter solch widrigen Umständen nicht verständlich, daß immer weniger Gefangene Besuch bekommen?

Meeting! Dem größten Teil der Gefangenen ist bestimmt noch innerlich wie das Meeting vor nicht allzu langer Zeit abgelaufen ist, nicht wahr! Im Haus I und III E auf den Fluren und in den Gruppenräumen

an den meisten Meetingtagen auf eine Person pro Gefangener begrenzt.

Wenn nicht bald etwas geschieht, fällt das Meeting völlig weg. Es bleibt zu hoffen, daß im Zuge der Umstrukturierung der Teilanstalten I und III und der neuen Teilanstalt VI eine bessere Lösung für Besucher und Gefangene gefunden wird. -kali-

Vor Jahren wurde die 'Helmut-Ziegner-Stiftung' gegründet. Zweck dieser Einrichtung sollte es sein, Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit zu geben, einen Beruf zu erlernen und so die beabsichtigte "Resozialisierung" zu fördern.

Zwischen der zweifellos guten Absicht und der heutigen Realität - sprich Art und Weise der sogenannten Ausbildung - besteht jedoch eine beträchtliche Diskrepanz. Insbesondere im Bereich Elektrotechnik herrschen äußerst merkwürdig anmutende Ausbildungspraktiken, die wir hier einmal näher unter die Lupe nehmen wollen.

Meister Z.



"Es muß noch gefest werden!"

Du bist schon eine Weile im Knast und entscheidest dich, eine Ausbildung im Elektrobereich zu machen. Nachdem die Formalitäten - umschiffen der Klippe 'Sicherheit und Ordnung', Vormeldung beim Lieben Gott vom Arbeitsamt sowie unterschreiben von 1000 Formularen - erledigt sind, erscheinst du zum ersten Arbeitstag. Du weißt nicht was alles auf dich zukommt und glaubst noch fest daran, als Elektriker ausgebildet zu werden.

Du bildest dir tatsächlich ein, eventuell in Freiheit in diesem Beruf arbeiten zu können und willst die Sache also mit Schwung und Elan hinter dich bringen.

Aber schon der erste Tag zeigt dir, wie es mit der Ausbildung vonstatten gehen soll. Nachdem du dir im Büro die erste Arbeitsanweisung "Ösen biegen!" geholt hast, stehst du in der Werkstatt wie bestellt und nicht abgeholt herum. Zwar hat man dir einen Zettel mit abgebildeten Ösen in die Hand gedrückt, aber keiner zeigt dir wie man so etwas macht. Eine kleine Anfrage im Meisterbüro bleibt ohne jede Reaktion, du mußt dir von einem Kollegen helfen lassen. Die meisten aber haben ebenfalls erst neu begonnen, und darum wird das Ergebnis deiner ersten Arbeit etwas mager. Noch weißt du ja nicht, daß in diesem Stil fast

Im Sinne Helmut Ziegner's?

deine ganze Ausbildung verlaufen wird; aber nach den ersten Wochen Ösen und Kabel biegen ohne jede Unterweisung eines Meisters - der sich durch Abwesenheit besonders auszeichnet - wird dir doch etwas komisch zumute.

überfordert. Überheblichkeit, Besserwisserei und (nach Aussage einer Quelle, die es wissen muß) mangelnde Fachkenntnisse geben sich bei ihm die Hand. Stellt sich ein etwas komplizierteres Problem, war der Herr Str. nicht mehr gesehen.

Die Kollegen und du betrachten die Vorgänge erst höchst amüsiert, dann jedoch mit zunehmender Verärgerung. Dunkel sagt dir deine Erinnerung, daß am Anfang von "Ausbildung" und "Lehre machen" die Rede war.

Natürlich bleibt das vorzügliche Betriebsklima nicht ohne Spuren bei dir, mehr und mehr verlierst du den anfänglichen Schwung. Auch deine Pläne betreffend der Arbeit draußen als Elektriker entpuppen sich als Seifenblase.

Inzwischen ist auch ein neuer Meister eingestellt worden; der versucht, so etwas wie Ausbildung zu

Lehrer S.



"Ich würde ja gerne - aber man läßt mich nichts!"

Meister B.



"Wir machen jetzt Ausbildung!"

Einziger Lichtblick bisher: die Berufsschule bei Lehrer M., der sich durch Fachkenntnisse und eine gute Vermittlung derselben wohltuend vom üblichen Werkstatttrott abhebt.

Inzwischen, du hast ja bereits einige Wochen herum, bemerkst du auch langsam den Grund dafür, warum kein Meister Zeit hat, dir mal was zu vermitteln. Denn Meister Sch. und der ebenfalls zur Ausbildung befugte Geselle Str. haben genug mit sich selbst zu tun. Da spinnt einer Intrigen gegen den anderen und man beharkt sich was das Zeug hält.

Dann fährt der Meister Sch. drei Wochen in den Urlaub. Sofort stößt der Geselle Str. zu und die Organisation des Betriebes um. Der Mann, jeder merkt es sofort, ist völlig

Meister K.



"Ist hier wieder was Los?"

machen. Diese Bemühungen werden aber durch den nimmermüden Herrn Str. zunichte gemacht, der sich vom neuen Meister K. anscheinend übergangen fühlt. Und so arten denn die Ausbildungsversuche zu einem Kompetenzgerangel zwischen K. und Str. aus; an hier nicht druckreifen Kraftausdrücken mangelt es nicht.

Meister Sch., inzwischen aus dem Urlaub zurück, hält es nach ein paar Tagen nicht mehr aus und kündigt kurzerhand. Berufsschullehrer M., z. Zt. einziger Mensch, der einem wirklich etwas beibringt, hat ebenfalls die Nase voll. Obwohl ihm bei seiner Arbeitsaufnahme zugesichert wurde, er könne seinen Unterricht gestalten wie es ihm paßt, soll nun noch eine zweite Gruppe unterricht-

ten. Die steht zwar kurz vor der Prüfung, ist aber vom entsprechenden Kenntnisstand weit entfernt.

M. jedoch gefällt dieses Umstoßen von Zusicherungen nicht, und nach kurzem hin und her verläßt auch er den Schauplatz des Geschehens. Eine Gruppe wird daraufhin monatelang ohne Berufsschule auskommen müssen.

Inzwischen sieht der Geselle Str. durch den Abgang von Meister Sch. Land in Sicht und versucht durch allerlei Eskapaden das Ruder an sich zu reißen; jedoch ohne Erfolg. Stattdessen wird von der Geschäftsleitung ein neuer Werkstattleiter eingesetzt, der Meister Z.

Du hast inzwischen wenig von Ausbildung in Sachen Elektrotechnik bemerkt, dafür aber anschaulichen Unterricht im Intrigieren erhalten.

Jetzt aber ist von Ausbildung noch viel weniger die Rede, denn es steht der Umzug in das sogenannte 'TVZ' (Technisches Versorgungszentrum) bevor. Alles geht drunter und drüber, und besonders der Geselle Str. ist maßgeblich daran beteiligt, daß alles schön langsam oder überhaupt nicht geht. Tatsächlich verhält es sich so, daß die Organisation des Umzuges zum größten Teil von den Knackis geleistet wird. Angesichts diverser sinnvoller Einrichtungen in dieser Anstalt - kein Gefangener darf ja ohne Begleitung bzw. Laufzettel oder Freiläuferausweis alleine über das Gelände; zudem steht man alle paar Meter vor verschlossener Tür usw. - eine erhebliche Leistung.

Aber dann ist auch diese Hürde genommen, und du befindest dich nun in der neuen Werkstatt. Sogleich geht es auch weiter auf unserer Bühne:

Der Geselle Str. legt gegenüber den Azubis ein Verhalten an den Tag, das ihn für die Werkstatt untragbar macht, und endlich folgt der überrückliche Schritt. Er wird - sozusagen - von der Arbeit abgelöst. Für ihn kommt der neue Meister B. ins Spiel.

Während nun im Werkstattbereich eine relative Ruhe herrscht, zieht von anderswo schon wieder eine Gewitterwolke auf. Da ja deine Gruppe schon seit Monaten keinen Berufsschulunterricht mehr hatte, übernimmt nun der ehrgeizige Lehrer S. diese Aufgabe. Bereits nach der ersten Unterrichtsstunde bestätigen sich alle vorab gehörten Gerüchte über besagten Herrn S. Bis auf sehr wenige Ausnahmen kommt niemand mit der Art dieses Menschen in die Reihe. Mit Schülern, die andere Ansichten haben als der Herr S., schreit er herum und läßt auch schon mal die

Prozente streichen. Im Unterricht frönt er seinem Hobby: das Herumexperimentieren mit dem Computer, der zwar von der Stiftung zur Ausbildung gestellt wurde, an den Lehrer S. jedoch keinen Auszubildenden heranläßt. Er versucht, sich als "Kumpel S." zu verkaufen, der alles für die Leute tun würde, wenn man ihn nur ließe.

Im Meisterbüro jedoch spuckt er andere Töne: So bemängelt er z. B. die Anordnung der Arbeitstische in der Werkstatt; die Leute würden "klauen, handeln und Geschäfte machen". Daher müsse die Übersicht vom Büro aus besser werden.



Der Werkstattmeister Z., ein sonst eigentlich passabler Mensch, wiegelt ab. Es sei doch alles gar nicht so schlimm, man müsse doch kompromißfähig sein usw. Die Frage, warum Meister Z. trotz klarer Sicht der Dinge die Augen vor ihnen verschließt, ist beantwortet durch die Tatsache, daß er einen Computer hat und Lehrer S. Informatiker - also Fachmann in Computersachen - ist. Meister Z. würde gerne seine Kenntnisse in diesem Bereich erweitern, und so muß der Unterricht mit S. also weitergehen...

Du befindest dich inzwischen sieben Monate in der Ausbildung zum Elektriker und hast folgende Fähigkeiten erworben: Ösen biegen, Lehrgang "Wie schieße ich meinen Vorgesetzten aus dem Sessel und setze mich selbst hinein", "Wie plane ich einen Umzug" und "Der Umgang mit neurotischen Berufsschullehrern".

Diese Darstellung bezieht sich keinesfalls auf alle Ziegner-Werkstätten. Wie's anderswo läuft, weiß ich nicht. Aber es ist wichtig, solche Vorgänge einmal darzustellen, denn von offizieller Seite wird hierüber der Mantel des Schweigens gehüllt, um die Alibifunktion einer "Ausbildung" in der Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten.

-roro-

Der Amtsschimmel wiehert

Am 12.3.1988 fand in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel für die Insassen der Stationen 7 und 8 das Meeting statt. Zu diesem Meeting hatte ein Gefangener seine Lebensgefährtin eingeladen und wartete im Sprechzentrum II/III auf seinen Besuch. Als um 13.15 Uhr niemand gekommen war, wurde der Gefangene von seinem Stationsbeamten in die Teilanstalt I zurückgebracht. Da saß er nun frustriert und in Sorge - warum der Besuch nicht gekommen ist?

Ein Telefonat wenige Stunden später klärte dann den Gefangenen darüber auf, warum sein Besuch nicht gekommen war. Die Besucherin stand pünktlich kurz vor 13 Uhr vor der Besucherpforte der Justizvollzugsanstalt Tegel. Sie betrat auch den Pfortenbereich und gab ihren Besuchsschein zusammen mit ihrem Personalausweis ab. Der Beamte sah sich beides an und erklärte dann der Besucherin, sie dürfe die Anstalt nicht betreten, weil die Anschrift im Personalausweis nicht mit der auf dem Besuchsschein übereinstimme. Verblüfft schaute die Besucherin auf den Schein und siehe da: Als Anschrift war vermerkt 1000 Berlin 42, Kaiserin-Augusta-Allee, in ihrem Personalausweis stand jedoch als Anschrift Kaiserin-Augusta-Straße, 1000 Berlin 42. Der Stationsbeamte, der den Besuchsschein ausfüllte, hatte sich beim Schreiben der Straße geirrt und "Allee" statt "Straße" geschrieben.

Nun ist ja eigentlich so etwas leicht nachzuvollziehen: Menschen machen Fehler, und da hat der zuständige Stationsbeamte einen Fehler gemacht. Selbst bei Einreisen in die DDR wird bei solchen Irrtümern kein Trara gemacht. Anders bei Justitia. Obwohl die Besucherin mehrfach versuchte, dem Beamten zu erklären, daß der Irrtum nicht bei ihr liegt, wurde ihr nur barsch bedeutet, nein, sie dürfe nicht in die JVA Tegel, weil ja die Anschrift nicht stimmt.

Formal dürfte das Verhalten des Beamten den Dienstvorschriften entsprechen. Es heißt ja, wenn die Anschrift im Personalausweis nicht mit der auf dem Besuchsschein übereinstimmt, darf der Besucher nicht eingelassen werden. Aber in so einem Fall - wo offensichtlich eine Verwechslung eines Justizbeamten erfolgt ist - könnte man doch ohne weiteres ein Auge zudrücken. Weit gefehlt. In der Justizvollzugsanstalt Tegel arbeitet ein Großteil der Beamten nur nach Schema F und fragt nicht nach Menschlichkeit. Wo bleibt da die Pflege der sozialen Kontakte?

-gäh-

EINWEIHUNG IN TEGEL

"Die panoptischen Gefängnisbauten des 19. Jahrhunderts sind grauenerregend, grausam und düster. Sie sind furchterweckend durch ihre Düsterei - aber sie sind ehrlich, sie zeigen offen ihr Gesicht mit Gitter und Stacheldraht! Backsteinromantik beginnt sich einzunisten, hier wohnen Menschen hinter Gittern und leiden, sagt sie zu den Vorübergehenden, Schuld und Sühne versteinern zur Majestät einer Zwingburgarchitektur. Seht, wessen Menschen fähig sind im Bösen! verkündet stolz die Zwingburg und preist sich als Lösung für dies Drama des Menschen an.

Aus dem Gefängnis des 20. Jahrhunderts ist jede Menschlichkeit gewichen, es ist betongewordene Unmenschlichkeit. Waschbeton, Stahl, Glasfliesen von außen, Kacheln, PVC, Kalk von innen. Die Bauten strahlen Hygiene und Sauberkeit aus, aber es ist die moderne Staubsaugerreinlichkeit, die nur die Oberfläche ergreift und das Grauen übertüncht, ohne die Konflikte zu lösen und die Abgründe zu schließen. Der Gefangene ist viel verlorenere im blitzblanken Knast als in der Backsteinzwingburg. Die Verstärkung von Zelle zu Zelle ist schwieriger, die Mauern sind undurchdringlicher geworden. Im alten Knast sah der Himmel noch durch Fensterluken, im neuen lassen Lichtbausteine nur noch diffuses, gebrochenes Licht durch, der Gefangene sieht nichts mehr draußen, nicht Baum, Strauch oder Himmel, nicht den winzigsten Ausschnitt."

Diese Zeilen schrieb Helmut Ostermeyer, ein ehemaliger Straf- und Jugendrichter, in dem 1981 erschienenen Buch "Freiheit statt Strafe". Sein Aufsatz "Die gefangene Gesellschaft" könnte fast eine Vision auf die neuen Knastbauten hier in der JVA Tegel sein.

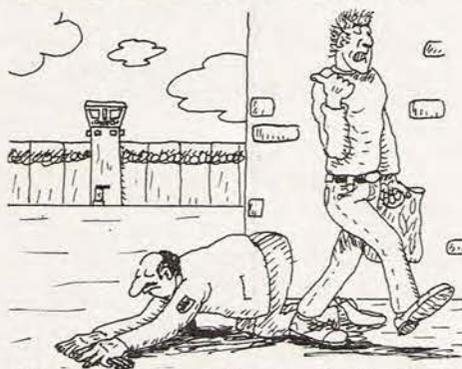
Jedenfalls hat sich ein Großteil der JVA Tegel sehr gefreut, als am 15. März 1988 die neue Versorgungszentrale und die neue Teilanstalt VI eingeweiht wurden. Sahen sie doch bei dieser Gelegenheit ihren obersten Dienstherrn, den Senator für Justiz, der sonst einen großen Bogen um Gefängnisse macht. Aber da bei dieser Gelegenheit auch die Presse anwesend war, gab es wieder eine Möglichkeit, sich einmal von der besten Seite fotografieren zu lassen.

Unser hoher Anstaltsleiter freute sich auch, er empfand die Einweihung der Neubauten als schönstes Geburtstags-

geschenk. Wie man der Bildzeitung vom 16.3.1988 entnehmen konnte, soll wer gut lernt auch gut wohnen: "So ein Zimmer hätte ich mir als Studentenbude gewünscht", lobte Justizsenator Rupert Scholz (50), "das ist humaner Strafvollzug".

Nun wissen wir endlich was humaner Strafvollzug ist. Denn mir geht es da nicht anders als vielen Mitgefangenen, die sich wundern, wenn immer wieder in der Zeitung darüber geschrieben wird, daß wir in Berlin den humanen Strafvollzug haben.

Nachdem der Herr Senator seine Feierrede "gut abgelesen hatte" (Zitat "taz"), wurden die neuen Gebäude besichtigt. Und damit kommen wir auch schon zu unserem Thema. Zuerst sah man sich die sogenannte Technische Versorgungszentrale an. Dieses Gebäude hat 61,35 Millionen D-Mark gekostet und beherbergt neben verschiedenen Versorgungseinrichtungen auch einige Lehrstätten und einen Metallverarbeitungsbetrieb. Für diesen metallverarbeitenden Betrieb wurden modernste Maschinen angeschafft, unter anderem computergesteuerte Drehbänke; damit kann dann von den Gefangenen noch mehr Profit erwirtschaftet werden.



"Toller Service im humanen Strafvollzug"

Die modernen Duscheinrichtungen dürfen von den Gefangenen nicht benutzt werden, so daß die Bauarbeiter, Schlosser usw. verschmutzt in die Verwahrbereiche zurückkehren. Auf jeden Fall konnten die modernen Duscheinrichtungen den staunenden Besuchern gezeigt werden und als Beispiel der guten Hygiene am Arbeitsplatz herhalten.

Das neue Gebäude sieht von außen sehr pompös aus und wirkt durch die großen Schornsteine fast wie ein Kraftwerk. Aber wie überall, gibt es auch hier sehr viel Pfusch am Bau, Fehlplanungen, die zum Teil gravierend sind. So kann man in der Lehrwerkstatt für Malerei nicht mit Lack-

farben arbeiten, weil die Klimaanlage die Dämpfe anzieht und gleichmäßig im ganzen Haus verteilt. Die Klimaanlage ist sowieso eine Schwachstelle in diesem Gebäude. Fast alle Gefangene, mit denen wir uns unterhalten haben, klagen über Kopfschmerzen und schnelle Ermüdung, die durch die schlechte Luft, die in diesem Arbeitsbereich herrscht, hervorgerufen wird. Außerdem müssen die Gefangenen von morgens bis zum Feierabend bleiben, weil die Mittagspause im Technischen Versorgungszentrum kürzer als in den anderen Anstaltsbetrieben ist und die Mittagsmahlzeit am Arbeitsplatz eingenommen wird.

Viele Gefangene vergessen jetzt einfach in ihren Teilanstalten die Kostkarte und lassen sich dann mittags in ihren Verwahrbereich führen. Das ärgert natürlich die Werkbeamten sehr, denn es macht ja mehr Arbeit und bringt viel Unruhe in den Betrieb. Alle Gefangene klagen über die Zustände im Technischen Versorgungszentrum und fanden es an den alten Betriebsstätten besser. Auch gibt es ständig Schwierigkeiten mit den Mittagsmahlzeiten: Entweder es fehlt etwas, oder es wird eine ganz falsche Kostform geliefert. Oft ist es auch so, daß das Essen verspätet oder kalt ankommt. Warum das noch immer nicht funktioniert, ist unverständlich. Aber vielleicht sollte man sich überlegen, ob man nicht eine andere Möglichkeit findet festzustellen, wer mittags an seinem Arbeitsplatz ist und wer nicht und endlich auf diese Kostkarten verzichten.

Nach dem Technischen Versorgungszentrum wurde die neue Teilanstalt VI besichtigt. Dieses fünfstöckige Haus wurde mit einem Kostenaufwand von 21,2 Millionen D-Mark gebaut und kann 180 Gefangene "beherbergen". Alle Gefangene werden in Einzelzellen untergebracht. Diese Zellen sind mit 9,5 m² größer als die in den alten Teilanstaltsbereichen. Der Umzug in die neue Teilanstalt soll in vier Wochen beginnen, und wie das vor sich gehen soll steht auf der nächsten Seite.

Wie bei solchen Einweihungsfeiern bei der Justiz üblich, waren die Gefangenen, die ja Bewohner und Benutzer dieser neuen Häuser sind, nicht eingeladen. Daher hat es auch der Lichtblick vorgezogen, sich der öffentlichen Vorstellung nicht anzuschließen und schweren Herzens auf die Erbsensuppe verzichtet, die die Besucher der Einweihungsfete vorgesetzt bekamen. Da ja selbst der Senator - angeblich weil sie ihm zu heiß war - auf die Suppe verzichtet hat, kann sie nicht besonders schmackhaft gewesen sein.

-gäh-

UMZUG IN DIE TA VI

Immer wieder wurden wir von Mitgefangenen angesprochen, wann und wie der Umzug von der Teilanstalt I in die Teilanstalt VI nun vonstatten gehen soll. Es liefen die wildesten Gerüchte im Haus I umher. Unter anderem sollten angeblich nur 120 Gefangene mit in die neue Teilanstalt genommen werden, und eigentlich hat jeder Gefangene Angst, was nun aus ihm wird. Die meisten haben sich an die Verschlusszeiten in der Teilanstalt I gewöhnt und wollen auch nicht mehr auf den Wohngruppenvollzug verzichten. Das ist verständlich, denn bei einer Rückverlegung in die Teilanstalt II oder III würden sie ihre Lebensqualität erheblich verschlechtern. Das gab Anlaß zu Besorgnis.

Damit die Spekulationen aufhören, haben wir mit diesem Artikel versucht, alle Unklarheiten zu beseitigen. Die Teilanstalt VI wird aus 12 Stationen bestehen, die sich im einzelnen so aufteilen: Zwei Stationen für Lehrlinge, Lehrgangsteilnehmer und Funktionshausarbeiter, zwei Stationen für therapiewillige Drogenabhängige, vier Stationen für Schüler und eine Station als Nachsorgestation der P.N.-Abteilung. Diese Station wird aber im Moment genau wie die Aufnahmeabteilung mit Gefangenen aus der Teilanstalt I belegt, da die Plätze sonst nicht ausreichen. Außerdem werden drei Stationen in der Teilanstalt VI als Aufnahme- und Koordinierungsstationen für die Neuzugänge eingerichtet. Diese Aufnahme-Stationen sollen alle Neuzugänge an Gefangenen aufnehmen. Dort soll der Vollzugsplan gemacht und dann die Gefangenen an die einzelnen Verwahrungsbereiche weitergegeben werden.

Der Umzug in die Teilanstalt VI beginnt am 30.5.1988. Die Belegung der Teilanstalt VI wird am 1.6.1988 beginnen und am 4.6. abgeschlossen sein. Es ist für ausreichend Transportmöglichkeiten während des Umzuges gesorgt. Zahlreiche Fahrzeuge mit und ohne Motorkraft stehen zur Verfügung.

Seit dem 21. April 1988 besteht für die JVA Tegel ein Aufnahmestop. Mit

dieser Maßnahme soll erreicht werden, daß die Zahl der Gefangenen in der Teilanstalt I auf 180 abgeschmolzen wird. Man will versuchen alle Gefangenen, die sich am 30.5.1988 in der Teilanstalt I befinden, mit in die neue Teilanstalt VI zu nehmen. Damit soll vermieden werden, daß Gefangene, die jahrelang im Wohngruppenvollzug waren, im Regelvollzug "zwischengeparkt" werden. Verstärkt will man auch versuchen, Gefangene aus der Teilanstalt I in den offenen Vollzug zu verlegen.

Über den Umzug werden die Insassen der Teilanstalt I spätestens bis zum 15. Mai 1988 auf Vollversammlungen



von ihren Gruppenleitern und dem Teilanstaltsleiter informiert.

Ferner ist vorgesehen, daß in der Teilanstalt VI ein behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug stattfindet. Leider wird sich die Zahl der Meetings drastisch verringern: anstatt wie bisher 12 Meetings im Jahr, gibt es in der neuen Teilanstalt nur noch vier Meetings. Auch die Besuchsregelung wird sich verändern. Von montags bis freitags finden die Regelsprechstunden im Sprechzentrum II/III statt. Es hat sich in den letzten Jahren eingebürgert, daß eine Sprechstunde im Sprechzentrum der Teilanstalt I mindestens eine Stunde dauert und zeitweilig die Besucher sogar noch länger bleiben dürfen. Das wird sich nun ändern, denn im Sprechzentrum II/III wird

spätestens nach 50 Minuten Schluß gemacht. Das ist eine Verschlechterung für die Gefangenen aus der Teilanstalt I. Wie man das begründen will, interessiert mich sehr.

An den Wochenenden finden die Sprechstunden im Pavillon der Teilanstalt VI statt. So eine Sprechstundenregelung gab es bisher ja auch schon für die Teilanstalt V. Jetzt ist in der Woche das Sprechzentrum II/III schon stark ausgelastet. Wie es nun mit weiteren 180 Gefangenen werden soll, wird die Zeit bringen.

Die Verschlusszeiten von abends 22 Uhr bis morgens 6.45 Uhr bleiben unverändert bestehen. Es ist auch in der Teilanstalt VI geplant, wieder im Sommer eine Abendfreistunde abzuhalten. Die Zeit dafür wird aber erst nach dem Umzug bekanntgegeben. An der Telefonmöglichkeit wird sich nichts ändern; allerdings denkt man darüber nach, ob man nicht Sprechboxen einführt wie in der Teilanstalt III und in der SothA.

Nach Meinung des Teilanstaltsleiters I ist die Zahl der Gruppenleiter für die Teilanstalt VI ausreichend. Es sind jedoch im Moment noch nicht alle Stellen besetzt. Neu ist auch, daß jeder Gruppenleiter neben seiner üblichen Tätigkeit eine Gruppe leiten soll.

Im Erdgeschoß der Teilanstalt VI gibt es einen besonders ausgestatteten Sportraum. Damit wird das tägliche Training für viele Gefangene wegfallen, denn bisher waren schon die zwei Sporträume in der Teilanstalt I sehr stark frequentiert. Wenn sich nun die Sportler auf einen Raum konzentrieren müssen, wird es bestimmt Engpässe geben. Außerdem soll für die Bastel- und Aquariengruppe jeweils ein extra Raum eingerichtet werden. Die Aquarien werden dann nicht mehr in den einzelnen Gruppenräumen stehen, sondern zentral in einem Raum zusammengefaßt und von der Aquariengruppe betreut werden.

Die Radioanlage in der Teilanstalt VI wird nicht eingeschaltet. Da in den Hafräumen Steckdosen sind, kann sich jeder Gefangene ein stromabhängiges Radio anschaffen und damit Musik empfangen. Selbstverständlich darf man aus der Teilanstalt I die genehmigten Gegenstände, z. B. das Radio, seine Schreibmaschine und Topfpflanzen mitnehmen.

Laut Planung sollen alle Gefangene, die sich zum Umzugszeitpunkt in der Teilanstalt I befinden, auch in die Teilanstalt VI übernommen werden. Ausgeschlossen vom Umzug sind die Insassen der sogenannten Dealerstation, sie verbleiben im Hause. -gäh-

An alle Musiker der JVA Tegel!

Wie es einige, aber nicht alle Mitmenschen wissen, wird in absehbarer Zeit (ca. Mitte Mai) die personelle Besetzung von 'Armageddon' Mangel erleiden. Somit stehen dann noch zur Verfügung: Jürgen Gehrt (dr., guit., b., keyb., voc., techn.), Detlef Lubkowitz (techn.), Ingrid Ihnen - GL 7 - (sax., voc., soz.päd. Betreuung (noch nicht verbindlich)), Herr Brauner - GL 3 - (soz.päd. Betreuung).

Daher "Gru Su Mu" zur Fortsetzung der kulturell-musikalischen Arbeit hier in Tegel.

Was wird geboten?

1. Gutes, effektives, vielfältig musikalisches, anspruchsvolles und erfolgversprechendes Arbeits- und Übungsklima, solange das Repertoire an Gesinnungsschweinereien nicht in Anspruch genommen wird.

2. Verständnis, folglich auch Hilfestellung bei manuellen, technischen und/oder theoretischen Unausgewogenheiten (aber bitte nicht so doll, ja?).

3. Ein ausreichend bis befriedigendes und in ganz wenigen Fällen gutes bis sehr gutes Equipment. -

Ein Mensch sitzt in seinem Stübchen und verfaßt Romane, Gedichte, Kurzgeschichten, Novellen oder was auch immer. Wer schreibt, der möchte natürlich auch gelesen, beziehungsweise gehört werden. Also schaut er sich um: Jemand auf der Straße anzusprechen, verheißt kaum Erfolg - eher gibt es ein Mißverständnis ("Nein, ich unterschreibe nichts"). Auch die Kneipe bietet wenig geeignetes Publikum ("Zuhör'n soll ick? Jibste ooch 'n Bier aus?").

Bleiben Freunde, Verwandte, Bekannte als potentielle Opfer des schriftstellernden Menschen übrig. Leider trifft er auch hier nicht unbedingt auf Gegenliebe. Freund X: "Mir reichen die Fußballberichte. Mehr brauch' ich nicht zum Lesen". Onkel H. P.: " Ich lese Schecks und Bankauszüge. Bücher sind Zeitverschwendung." Natürlich bleiben ein paar Leute übrig: Die halberblindete Oma, die froh ist, etwas vorgelesen zu bekommen; Kumpel Egon, der sich während der Schulzeit selbst mal an Gedichten versucht hat, und die Freundin, die sowieso davon überzeugt ist, daß man der Größte ist.

Die Urteile reichen dementsprechend von "ganz nett" bis "du bist ja ein Genie". Das geht eine ganze Weile gut, dann merkt unser Freund auf einmal, daß seine Freundin ihn zwar a) für einen großen Künstler hält, b) jeden zweiten Satz aber anders

Gru Su Mu

Soll auch nicht heißen, daß wir etwas dagegen haben, wenn ein Musikerkollege mit eigenem Instrument oder Amp. spielt.

4. Wenn alles gut gedeiht (!), die Möglichkeit - zukünftig als 'Band' - gemeinsamer Unterbringung auf einer Station (ca. 4-5 Plätze) sowie bessere akustische Übungsbedingungen durch anderen Übungsraum. (Wenn es stimmt, dann ist dieser gewiß etwas kleiner als der Kultursaal.)

Was wir suchen?

In erster Linie Musiker, charakterfest, virtuos, kreativ, die es gewohnt sind, zuhören zu können, aber ebenso in ihrer Kritik sachlich bleibend sowie ihren 'angesagten' Ansprüchen gerecht werdend. Eben solche, die, wenn es um die Pflege und um den technischen Auf- und Abbau des Equipments geht, nicht gleich 'nur Musiker' sind.

Zur Instrumentierung:

guit (wie Gitarrist) - soll Rhythmus-/Akkordspiel 'drauf' haben (als Rhythmus-Solist ideal).

b (wie bassist) - soll auf jeden Fall guten Takt haben.

voc (wie Sänger) - kraftvolle Stimme, die auch dann noch deutlich zu hören ist, wenn 'piano' gespielt wird (Texte willkommen).

keyb (wie Keyboarder) - soll wissen was er spielt und mit der Bass- und Akkordlinie ein gegenseitiges Einvernehmen verwirklichen können.

Andere Instrumentalisten wie Percussioner, Blechbläser u. ä. sollten dennoch keine Scheu haben, sich per Vormelder an mich, Jürgen Gehrt, TA 1, Station 12, oder an Herrn Brauner, GL 3, TA 1, zu wenden, mit Namen, Vornamen, TA und Station (Apparat?), Instrument und wenn möglich manuelle, technische, theoretische Qualitäten sowie Besonderes (z. B. wie lange der Band zur Verfügung stehend, ob Banderfahrung, ggf. wie lange schon Instrumentalist).

Eine Nachricht erhaltet ihr auf jeden Fall, selbst wenn es etwas andauert. Durch Einladung wird euch Gelegenheit gegeben, auch uns kennenzulernen.

Mit kollegialen Grüßen

JOGI von ARMAGEDDON

Der arme Poet

versteht, als er ihn gemeint hat. Grimmig beginnt er ihr zu erklären, bis sie schließlich sagt: "Ich versteh' dich ja - aber weißt du, so sehr interessiert mich das nicht." Verbittert muß er erkennen, daß niemand sich für das interessiert was er schreibt.

So trennt er sich von Freundin, Freund und Oma und geht ins Kloster. Dort sitzt er in seiner Zelle, schreibt wann immer er Zeit findet, und wenn er nicht gestorben ist, dann stapeln sich jetzt die beschriebenen Seiten bis unter die Decke, und er schreibt immer noch.

Diese Geschichte ließe sich in vielerlei Variationen erzählen - die hier angeführte ist sicher besonders schwarz gemalt -, doch bliebe bei allen ziemlich gleich: Ein angehender Schriftsteller findet sehr viel schwerer als ein Automechaniker jemanden, mit dem er über seine Arbeit reden kann.

Wer aber kann die Probleme einer bestimmten Arbeit besser verstehen als ein anderer Automechaniker, ein anderer angehender Schriftsteller? Aus diesen oder ähnlichen Gründen gibt es eine Vielzahl von Gruppen in der Stadt, in denen sich Menschen

zusammenfinden, die versuchen, schriftstellerisch tätig zu sein. In dieser Weise ist auch das Autorenforum e. V. darum bemüht, Kontakte zu fördern, die Isolation der Schreibenden zu durchbrechen. Wir veranstalten wöchentlich einen öffentlichen Abend, an dem jeder, der mag, seine Texte vortragen und zur Diskussion stellen kann. Da geht es um Stilistisches und Grammatisches, um Form und Inhalt, da gibt es Lob und Tadel. Anders gesagt: Ein Haufen Lehrlinge versucht, voneinander zu lernen, probiert, ohne Meister Meister zu werden.

Möglicherweise gibt es Lichtblick-Leser, die selbst schon einige Zeit schreiben und an einem solchen Treffen interessiert wären, aber gerade nicht frei haben. Mit ihnen möchten wir in Tegel eine Lese- und Diskussionsrunde einrichten, weshalb ich hiermit auffordere, sich unter der am Schluß angegebenen Adresse oder (was Porto spart) beim Lichtblick zu melden. Wer spezielle Wünsche hat, sollte uns ein paar Zeilen dazu schreiben; das hilft im Endeffekt vielleicht allen, die Sache gemeinsam sinnvoll zu gestalten.

Die Kontaktadresse lautet:

Werner Gerber
Lipaer Straße 27
1000 Berlin 45

Urlaubsentscheidung des BGH

Der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 24. November 1987, den wir auch in dieser Lichtblickausgabe veröffentlichten, sollte klären, wie die Dauer eines Hafturlaubes zu berechnen ist und wie die Urlaubstage zu zählen sind. Eigentlich darf so etwas ja kein Problem sein, da 21 Tage nach normaler Zeitrechnung auch 21 Tage sind. Aber durch die merkwürdige Urlaubsberechnungspraxis einiger Bundesländer, die z. B. einen Urlaub von Freitag 18 Uhr bis Sonntag 18 Uhr mit drei Tagen berechneten, mußte vom Bundesgerichtshof geklärt werden, wie der Urlaub berechnet wird.

Für Berlin bringt das hauptsächlich im Freigang einen Vorteil. Bisher war es ja so, daß Gefangene in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt sechs Tage im Monat Urlaub erhalten. Das wurde dann so gehandhabt, daß die Freigänger an drei Wochenenden von Sonnabend 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr die Anstalt verlassen durften, und diese Zeit wurde dann als

zwei Urlaubstage berechnet. Das vierte, und im Extremfall auch das fünfte Wochenende mußte dann in der Anstalt verbracht werden. Das hat sich nun geändert. Die sechs Tage werden jetzt zu sechs mal 24 Stunden zusammengerechnet, und diese 144 Stunden können nach Belieben über die Wochenenden verteilt werden. So hat jeder Gefangene jetzt die Möglichkeit, wenn er Sonnabend um 10 Uhr die Anstalt verläßt, bis zum Sonntagabend um 22 Uhr draußen zu bleiben. Und das dann viermal im Monat.

Man könnte auch das Urteil des BGH großzügiger auslegen, denn es heißt in dem Beschluß, daß der erste Tag des Urlaubs nicht auf die Höchstdauer von 21 Kalendertagen anzurechnen ist, wenn der Urlaubsantritt in den Lauf des Tages fällt. Gezählt wird jedoch der Tag des Urlaubsendes. Das ergibt für mich eindeutig auch die Möglichkeit, den Gefangenen von Sonnabend morgen bis Sonntag abend zu beurlauben. So sehen es aber die Verantwortlichen im offenen Vollzug

nicht. Sowohl der Anstaltsleiter der Nebenanstalt Düppel, Herr Ihle, wie auch der Anstaltsleiter der Nebenanstalt Spandau, Herr Detert, sind der Meinung, daß nach dem BGH-Beschluß der Urlaub nur stundenweise berechnet werden soll.

Sicherlich ist die Urlaubsgewährung nun bundesweit durch den BGH-Beschluß geregelt. Aber ohne die geringsten Schwierigkeiten hätte man weitaus großzügiger verfahren können und auch mit einer Urlaubsberechnung von einem Tag Gefangene das ganze Wochenende beurlauben. Für mich ist diese Frage in dem BGH-Beschluß ganz eindeutig geklärt: Der Tag des Urlaubsantritts wird nicht mitgezählt; aber gerade das wird in den Nebenanstalten praktiziert.

Diese Rechtsunsicherheit wird bestimmt noch einmal die Gerichte beschäftigen. Ich kann jedem Gefangenen, der sich durch die Urlaubsberechnung benachteiligt fühlt empfehlen, vor die Strafvollstreckungskammer zu gehen. —gäh—

Vor einigen Jahren wurde auf Initiative der Insassenvertreter der verschiedenen Teilanstalten der Belieferer des Einkaufs der JVA Tegel gewechselt. Damals hieß es, nun sollen wir endlich in den Genuß von Sonderangeboten kommen, die Preise sollen insgesamt günstiger gestaltet werden.

Davon war aber leider nie etwas zu merken. So bekommen wir bis zum heutigen Tage weder Sonderangebote, bzw. die Sonderangebote, die uns auf der Zusatzliste für Frischwaren offeriert werden, sind gar keine. So haben z. B. die Tomaten beim letzten Einkauf 5,75 DM (kg) gekostet, und die Paprika grün 5,50 DM (kg). Im freien Handel sind diese Warenangebote um mindestens zwei Mark billiger zu erhalten. Wenn man davon ausgeht, daß ein Gefangener nur 110,- bis 120,- DM Einkauf im Monat hat, dann sind diese Preise für ihn unerschwinglich.

Kaum waren Preissteigerungen für Kaffee in den nächsten Monaten angekündigt, wurde der Filterkaffee in Tegel teurer. Im freien Handel draußen ist er immer noch um ein bis zwei Mark billiger pro Pfund zu erhalten als hier. Nun kann man keinem Händler zumuten, aus Menschenfreundlichkeit ohne Gewinn zu

Einkauf in Tegel

arbeiten; aber man sollte doch die Kirche im Dorf lassen. So werden z. B. Schinkenknacker angeboten, die sehr schmackhaft sind. Wenn man dieselben Schinkenknacker im Nacheinkauf bestellt, kann man Pech haben und stattdessen ganz andere Wurst erhalten. Die kann zwar auch noch unter dem Begriff Knacker fungieren, aber geschmacklich ist sie völlig anders. So etwas würde sich ein Kaufmann draußen nie erlauben, denn der Kunde kann seine Ware ansehen, und wenn sie ihm nicht gefällt, wird er sie nicht kaufen.

Dieser "Augenkauf" fällt bei uns völlig weg. Wir bestellen nach einer Preisliste die Waren und müssen sie dann nehmen, egal wie sie aussehen. Schon seit langem plädiert der Lichtblick dafür, ähnlich wie in vielen anderen deutschen Vollzugsanstalten, auch in Tegel einen Laden einzurichten, in dem Gefangene ihren Warenbedarf decken können.

Die Argumente, daß so etwas den geregelten Arbeitsablauf stört, können nicht zählen. Es ist durchaus

möglich, die Gefangenen gruppenweise in den Einkaufsladen zu führen, und innerhalb einer Stunde wird jeder Gefangene seinen Warenbedarf gedeckt haben.

Wer schon mehrere Jahre in der JVA Tegel ist, weiß am Schluß gar nicht mehr, was er einkaufen soll. Die Angebote in der Preisliste wiederholen sich immer wieder, und von Warenvielfalt zu sprechen, ist glatter Hohn. Zwar stehen in der Liste verschiedene Warengruppen, aber wenn man über Monate und Jahre immer wieder dasselbe kaufen soll, verliert man daran den Geschmack. Schon längst hätte einmal Frischfleisch im Angebot sein können, oder es könnte gebratene Koteletts geben. So etwas ist aber nach Auskunft des Einkaufslieferanten nicht möglich, weil er Frischfleisch nicht anbietet.

Wenn wir hier ein Ladengeschäft hätten, müßte sich der Kaufmann bemühen, durch schöne Waren die Kunden zum Kaufen anzuregen. Die Gefangenen sollen ja im Vollzug an das Leben in Freiheit gewöhnt werden. Ein großer Schritt in diese Richtung wäre es, wenn auch Gefangene hier in Tegel genau wie draußen in einem Laden ihren Warenbedarf decken können.

—gäh—

Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 4235 der Abgeordneten Sevim Celebi-Gottschlich (AL) vom 15.1.1988 über "Situation der ausländischen Inhaftierten in der JVA Tegel":

1. Ist dem Senat bekannt, daß die ausländischen Inhaftierten nicht die Möglichkeit haben, eine Ausbildung zu machen, obwohl die deutschen Inhaftierten ein Recht auf Ausbildung haben?
2. Wie begründet der Senat, daß ausländische Inhaftierte keinen Anspruch wie ihre deutschen Inhaftierten auf Vollzugslockerung, Urlaub, Ausgang, offenen Vollzug, Freigang haben?
Ist der Senat auch der Meinung, daß ausländische Inhaftierte Kontakt zu ihren Familien und sozialen Bindungen brauchen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß die Inhaftierten nicht an Sozialtherapie und Drogentherapie teilnehmen können?
4. a) Wie begründet der Senat, daß die ausländischen Inhaftierten abgeschoben werden, auch wenn sie hier Familie und Kinder haben?
b) Ist der Senat auch der Meinung, daß allein schon schlechtere Vollzugsbedingungen besonders für türkische, arabische, jugoslawische Inhaftierte auch Rassismus hervorrufen können?

Antwort des Senats vom 29.1.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 5.2.):

Zu 1: Nein. Das Strafvollzugsgesetz macht es der Vollzugsbehörde zur Pflicht, im Rahmen der Kapazitäten **geeigneten** Strafgefangenen - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - neben einer beruflichen Ausbildung auch Möglichkeiten zur allgemeinbildenden schulischen Ausbildung anzubieten.

Gegenwärtig nehmen in der Justizvollzugsanstalt Tegel zehn ausländische Strafgefangene an einer schulischen und 16 weitere ausländische Strafgefangene an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme teil.

Zu 2: Das Strafvollzugsgesetz unterscheidet hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. für die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt des offenen Justizvollzuges nicht nach der Staatsangehörigkeit eines Strafgefangenen. Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sind jedoch ausländische Strafgefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, grundsätzlich von der Gewährung der vorbezeichneten Maßnahmen ausgeschlossen. Ausnahmen sind - allerdings nur im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde - möglich.

Der Senat verkennt nicht die sich daraus für diese Strafgefangenen im Einzelfall ergebenden Schwierigkeiten für

die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, anderweitig die Vollstreckung der Ausweisungsverfügung nach Strafverbüßung sicherzustellen. Der Senat ist bemüht, diese negativen Auswirkungen im Rahmen der Besuchsmöglichkeiten zu mildern.

Zu 3: Nein. Grundsätzlich sind ausländische Strafgefangene weder von der Aufnahme in der Sozialtherapeutischen Anstalt noch in der Station für behandlungswillige Drogenabhängige ausgeschlossen. Es werden jedoch in beiden Einrichtungen keine Strafgefangenen aufgenommen, bei denen wegen eines anhängigen Auslieferungs- oder Ausweisungsverfahrens abzusehen ist, daß ihnen - als wesentliches therapeutisches Mittel - Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können (entsprechendes gilt für deutsche Strafgefangene, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist).

Im übrigen ist Voraussetzung für die Aufnahme in Bereichen mit besonderer therapeutischer Arbeit, daß die Strafgefangenen über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Zu 4 a: Es handelt sich hier um Ausländer, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind. Die Ausweisung solcher ausländischen Straftäter - die Abschiebung ist in der Regel die Folge der Ausweisung - richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländererlasses vom 22. September 1980 - Nr. 10.3 -.

Danach erfolgt bei Ausländern, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben und die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, im allgemeinen eine Ausweisung.

Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung haben, werden nur ausgewiesen, wenn die Ausweisungsgründe schwer wiegen. Das gleiche gilt für deutschverheiratete Ausländer. Die Ausweisung von deutschverheirateten Ausländern ist stets zu befristen.

Bei anderen Ausländern richtet sich die nachträgliche Befristung ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere danach, ob ein berechtigtes Interesse an einer Wiedereinreise geltend gemacht wird. Dies kann der Fall sein, wenn der ausgewiesene Ausländer hier Familie mit Kinder hat.

Zu 4 b: Nein. Nach Auffassung des Senats haben die unter 2) und 3) dargestellten, sachlich gerechtfertigten Einschränkungen bei ausländischen Strafgefangenen nicht die in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden negativen Folgen.

Prof. Dr. Rupert Scholz

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



§ 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Berechnung des Urlaubs)

Der Urlaub des Strafgefangenen wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet. Urlaubstage sind alle Kalendertage, auf die sich der Urlaub erstreckt; jedoch wird der Tag, in den der Urlaubsantritt fällt, nach § 187 BGB nicht mitgezählt.

BGH, Beschl. v. 24.11.1987 - 5 AR Vollz 6/87 (LG Koblenz, OLG Koblenz)*

Sachverhalt:

Der Ast. verbüßt seit März 1984 in der JVA D. mehrere Freiheitsstrafen. Das Strafende ist auf den 28.8.1988 vorgezogen.

Der Ast. ist im Jahr 1985 an 21 Tagen gem. § 13 StVollzG aus der Haft beurlaubt worden, wobei er zu den einzelnen Urlaubsabschnitten (zumeist über das Wochenende) die JVA in der Regel erst um 8.00 Uhr verlassen durfte und am letzten Urlaubstag jeweils schon bis 16.00 Uhr dorthin zurückkehren mußte. Aus diesen Festlegungen der Entlassung und Rückkehr hat er errechnet, daß ihm dann, wenn der Urlaubstag als 24-Stunden-Einheit anzusehen ist, tatsächlich nur 16 Tage Urlaub gewährt worden seien. Den im Dezember 1985 gestellten Antrag des Gefangenen, ihm weitere 5 Tage Urlaub nach § 13 StVollzG zu gewähren, lehnte der Leiter der JVA D. ab, da der Gefangene nicht für jeden Urlaubstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beurlaubt werden müsse. Den hiergegen gerichteten Antrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG wies die StVK D. des LG Koblenz als unbegründet zurück.

Das OLG Koblenz (NSTz 1987, 93) hat die vom Ast. gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zugelassen. Es möchte den angefochtenen Beschluß sowie die ablehnende Entscheidung der JVA D. aufheben, sieht sich jedoch daran durch den Beschluß des OLG Celle in JZ 1979, 205 gehindert.

Das OLG Koblenz hat deshalb die Sachen dem BGH zur Entscheidung über folgende Rechtsfragen vorgelegt: I. Bedeutet die Bemessung der Höchstdauer des Urlaubs aus der Haft auf "einundzwanzig Kalendertage" (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) eine Höchstdauer von 21 x 24

Aus den Gründen:

Der Senat teilt weder die Auffassung des vorlegenden OLG, Kalendertag i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG sei immer ein Zeitabschnitt von 24 Stunden, noch die Ansicht des OLG Celle, daß jeder Tag, auf den sich der Urlaub erstreckt, als Urlaubstag zu zählen sei, der Tag des Urlaubsbeginns also auch dann, wenn der Gefangene den Urlaub erst im Laufe des Tages antreten kann.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG kann ein Gefangener "bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden". Damit ist nach allgemeiner Ansicht die Obergrenze des sogenannten Regelurlaubs festgelegt worden, wie sich aus dem Wortlaut ("bis zu") und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt (vgl. Begr. des Reg.-Entwurfs BT-Drucks. 7/918 S. 54; Bericht des

Sonderausschusses BT-Drucks. 7/3998 S. 10). Obwohl das StVollzG eine ununterbrochene Beurlaubung des Gefangenen bis zur Höchstdauer von einundzwanzig Kalendertagen nicht verbietet, wird der Urlaub meistens in mehreren Abschnitten gewährt, die aus einem oder mehreren Tagen bestehen. Urlaub wird im Gegensatz zum Ausgang (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) regelmäßig so erteilt, daß der Gefangene eine Nacht oder mehrere Nächte außerhalb der Anstalt zubringen darf. Über die Gewährung des Urlaubs entscheidet der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Das gilt nicht nur für die Frage, ob der Gefangene Urlaub erhalten soll, sondern auch für Beginn und Ende des Urlaubs.

Wenn das Gesetz von "Kalendertagen" spricht, bedeutet das nicht, daß der Urlaub jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr oder für gleich lange Zeitabschnitte (im 24-Stunden-Rhythmus) erteilt werden müsse. Es besagt nur, daß im Gegensatz zu der Regelung im freien Leben (Arbeitnehmer, Beamte und Soldaten) auch Sonnabende, Sonn- und Feiertage, die in die Urlaubszeit fallen, für Gefangene Urlaubstage sind.

Es versteht sich von selbst, daß man Gefangene in der Regel nicht von Mitternacht bis Mitternacht beurlauben kann. Das verbietet schon die Fürsorgepflicht des Staates für die Gefangenen, oft auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit; außerdem haben die Anstalten in der Nacht nicht das erforderliche Personal, um Urlauber abzufertigen.

Urlaubsbeginn und Urlaubsende fallen daher fast immer in den Lauf eines Tages. Die Auswahl dieser Zeitpunkte muß auf die persönlichen Belange des Gefangenen, die Verkehrsverbindungen und auf die Erfordernisse des Anstaltsbetriebes Rücksicht nehmen.

Daraus folgt aber nicht, daß man die Urlaubsdauer nach Stunden oder gar Minuten berechnen müßte, noch ist daraus zu schließen, daß auf die Urlaubshöchstdauer (einundzwanzig Kalendertage) jeder Tag angerechnet werden müsse, auf den sich der Urlaub - vielleicht nur für wenige Stunden - erstreckt.

Wenn ein Gesetz von Tagen oder Kalendertagen spricht, heißt das nach dem üblichen Sprachgebrauch, daß nur nach vollen Tagen gerechnet werden soll (sog. Zivilkomputation). Eine Berechnung nach Stunden und Minuten kommt nur für Fristen in Betracht, die kürzer als ein Tag sind (sog. Naturalkomputation).

Für die Fristberechnung enthalten die §§ 186 ff. BGB Auslegungsvorschriften. Sie gelten gem. Art. 2 EGBGB nicht nur für das bürgerliche Recht, sondern für alle Rechtsgebiete, soweit keine Sondervorschriften bestehen (Gms-OGB BGHZ 59, 396, 397).

§ 187 BGB unterscheidet für den Fristbeginn, von der Ausnahmeregelung für die Berechnung des Lebensalters abgesehen, zwei Fallgruppen:

1. Die Fälle, in denen der Fristbeginn an einen im Verlauf eines Tages liegenden Anfangspunkt anknüpft, d. h. die Fälle, in denen für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt entscheidend ist; bei ihnen wird für die Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (Abs. 1);

2. die Fälle, in denen der Beginn des Tages für den Anfang der Frist maßgebend ist; hier wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet (Abs. 2).

Das StVollzG enthält keine Anhaltspunkte, die dagegen sprechen würden, diese Regelung auch auf den Tag des jeweiligen Urlaubsbeginns anzuwenden. Dieser Tag ist daher auf die Höchstdauer von einundzwanzig Kalendertagen

nicht anzurechnen, wenn der Urlaubsantritt - wie meist - in den Lauf des Tages fällt.

Dagegen ist der Tag des Urlaubsendes auch dann mitzuzählen, wenn der Gefangene, wie es die Regel ist, vor Mitternacht in die Anstalt zurückkehren muß. Die Auslegungsvorschrift des § 188 Abs. 1 BGB, nach der eine nach Tagen bestimmte Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist endet, steht dem nicht entgegen. Sie sagt nur etwas über den Zeitpunkt des Fristablaufes aus, aber nichts über die Berechnung der Frist, und tritt außerdem zurück, wenn eine allgemeine oder für den Einzelfall getroffene Regelung abweichendes bestimmt.

Hiernach sind Urlaubstage für den Gefangenen alle Kalendertage, auf die sich der Urlaub erstreckt; jedoch wird der Tag, in dessen Lauf er den Urlaub antritt, nicht mitgezählt.

Die Anstaltsleiter können bei der Festlegung von Urlaubsbeginn und Urlaubsende beweglich sein, sind also nicht an einen 24-Stunden-Rhythmus gebunden. Erteilen sie Urlaub in kleinen Abschnitten, so werden sie allerdings berücksichtigen müssen, daß der Zweck des Urlaubs verfehlt werden kann, wenn die gestattete Abwesenheit aus der Anstalt deutlich kürzer ist, als sie bei einem im 24-Stunden-Rhythmus erteilten Urlaub wäre.

Über die Frage, ob es als Urlaub oder als Ausgang anzusehen ist, wenn einem Gefangenen gestattet wird, die Anstalt zwar nicht über Nacht, aber vom Morgen bis zum Abend desselben Tages zu verlassen, und wie sich eine solche Maßnahme auf die Gewährung von Regelurlaub (§ 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG) auswirkt, ist hiermit nicht entschieden.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 3, Seite 114, März 1988

§ 22 III StVollzG (Einkauf vom Eigengeld)

Die StVK hat in den Fällen des § 22 III StVollzG den von der Vollzugsanstalt bestimmten "angemessenen Umfang" uneingeschränkt zu überprüfen; sie ist dabei an die VV Nr. 1 II 1 zu § 22 StVollzG vorgesehene Begrenzung nicht gebunden.

OLG Celle, Beschl. v. 6.8.1987 - 3 Ws 301/87 (StVollzG)

Zum Sachverhalt:

Der Ast. ist in Strafhft. Da er im Monat Februar 1987 nur 57,40 DM Hausgeld hatte, stellte er den Antrag, ihm für 60 DM zusätzlichen Einkauf vom Eigengeld zu gestatten. Der nach Ablehnung dieses Antrages gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Ast. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... 2.2 Strafgefangene haben Anspruch darauf, daß die Vollzugsanstalt für ein Angebot von Zusatznahrungsmitteln, Genußmitteln und Mitteln zur Körperpflege sorgt, damit sie von ihrem Hausgeld oder Taschengeld davon einkaufen können (§ 22 I StVollzG). Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Hausgeld und kein Taschengeld hat - etwa, weil er krankheitshalber kein Arbeitsentgelt bezogen hat -, dann ist ihm nach § 22 III StVollzG zu gestatten, "in angemessenem Umfang" vom Eigengeld einzukaufen. Die StVK ist mit Recht der Auffassung, daß § 22 III StVollzG auch für Fälle gilt, in denen der Gefangene nur wenig Hausgeld hat. Sie hat die Bestimmung in Übereinstimmung mit Nr. 1 II der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 22 StVollzG dahin ausgelegt, daß dem Gefangenen bei zu wenig Hausgeld erlaubt werden muß, von seinem Eigengeld den Unterschiedsbetrag zu verwenden.

Die Grenze, bei der das Recht auf Gestattung von Einkauf aus dem Eigengeld nach § 22 III StVollzG einsetzt, ist durch die vorerwähnte VV Nr. 1 II 1 zu § 22 StVollzG mit

dem 6fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 I StVollzG) festgelegt. Bei dieser Grenzziehung hätte der Ast. auf die erstrebte Maßnahme keinen Anspruch, weil der 6fache Tagessatz der Eckvergütung im Februar 1987 42,36 DM betrug.

2.3 Die StVK begründet ihre Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung mit dieser Grenzziehung. Sie hätte mit ihrer Nachprüfung aber hier nicht stehenbleiben dürfen. Die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sind weder Gesetz noch Rechtsverordnung. Sie schreiben den Vollzugsanstalten vor, wie sie den unbestimmten Rechtsbegriff des "angemessenen Umfangs" zu konkretisieren haben. Diese Ausfüllung unterliegt aber auf einen Verpflichtungsantrag gemäß § 109 StVollzG der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Wenn diese Überprüfung zu dem Ergebnis führen sollte, daß die Grenzziehung durch die Verwaltungsbestimmung nicht richtig ist, dann verlöre diese ihre bisher bestehende verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit für den Anstaltsleiter.

Die StVK wird diese Prüfung nachzuholen haben. Sie wird dabei insb. erwägen müssen, ob und in welchem Umfang eine Anlehnung an die Beträge des Taschengelds nach § 46 StVollzG und nach § 21 III BSHG geboten ist. Dabei wird einerseits zu beachten sein, daß der für die Bemessung des Taschengeldanspruchs zugrunde gelegte "Warenkorb" größer ist als der nach § 22 StVollzG in Betracht kommende Einkauf, denn er enthält für Strafgefangene zusätzlich z. B. den Bedarf für Schreibwaren, Porti und elektrische Batterien, für den von § 21 III BSHG betroffenen Personenkreis, der keinen Freiheitsentzug unterliegt, außerdem den Bedarf für öffentliche Verkehrsmittel, Besuch von Verwaltungen u. ä. Andererseits muß für die Bemessung des "angemessenen Umfangs" i. S. des § 22 III StVollzG aber auch von Bedeutung sein, daß die Bestimmung keine Inanspruchnahme staatlicher Leistungen betrifft, sondern daß es allein um die Erlaubnis geht, über Beträge zu verfügen, die dem Gefangenen selbst gehören. So könnten rechtliche Bedenken gegen eine Bemessung des "angemessenen Umfangs" erhoben werden, die den krankheitshalber hausgeldlosen Gefangenen trotz angesparter eigener Mittel weit unter den ihm sonst durchschnittlich zustehenden Betrag für den Einkauf auf das Niveau eines Taschengeldempfängers herabstuft.

(Mitgeteilt von Richter am OLG B. Volckart, Celle)

Anm. d. Schriftltg.: Vgl. auch OLG Frankfurt, NStZ 1986, 381 mit Anm. Großkelwing.

Entnommen aus **Neue Zeitschrift für Strafrecht**, 8. Jahrgang, Heft 2, Seite 96, Februar 1988

§§ 126, 306 StPO (Zuständigkeit für Haftentscheidungen)

1. Zur Entscheidung in Haftsachen ist nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht nur noch die Strafkammer zuständig, an die das Verfahren zurückverwiesen worden ist.
2. Die Zuständigkeit wird mit Erlaß der Entscheidung des Revisionsgerichts, nicht erst mit Rücklauf der Akten begründet.
3. Hat bei einer Haftbeschwerde ein funktionell unzuständiges Gericht die Abhilfeentscheidung getroffen, hat das Beschwerdegericht den entsprechenden Beschluß aufzuheben und die Sache an das zuständige Gericht zwecks Entscheidung über die Abhilfe der Beschwerde zurückzugeben.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 9.10.1986 - 2 Ws 71/86

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLGs Zweibrücken.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 2, Seite 70, Februar 1988

§ 57 Abs. 2 StGB (Vorzeitige Entlassung)

Bei einer Gesamtwürdigung können auch weniger ausgeprägte besondere Umstände in der Tat durch überragende besondere Umstände in der Person des Täters und seine Vollzugsentwicklung ausgeglichen werden.

LG Dortmund, Beschl. v. 5.6.1987 - 14 (5) StVK 220/87

Sachverhalt:

Gegen den Verurteilten wurde durch Urt. des LG A. eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt wegen schwerer räuberischer Erpressung und Untreue.

Aus den Gründen:

Die Kammer hat die Aussetzung des Strafrestes noch vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe angeordnet, da verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen, § 57 Abs. 2 StGB.

Dem Verurteilten ist eine günstige Sozialprognose i. S. d. § 57 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu stellen. Eine fortbestehende kriminelle Gefährdung ist bei ihm, wie die Kammer bereits in ihrem Beschl. v. 26.8.1986 ausgeführt hat, nicht zu erkennen. Die Entwicklung des Verurteilten im Vollzug ist unverändert als uneingeschränkt positiv zu werten, seine Wiedereingliederung erscheint gesichert, da der Verurteilte mittlerweile die Umschulung zum Datenverarbeitungsorganisator erfolgreich abgeschlossen hat und seit dem 1.2.1987 im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses in der Verwaltung des S. Hospitals in K. arbeitet. Der Familienverband des Verurteilten ist intakt, er wird nach seiner Entlassung zu seiner Frau und seinen Kindern zurückkehren.

Es liegen auch besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vor, die eine bedingte Entlassung schon vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe rechtfertigen. Die besonderen Umstände in der Person und in der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug haben sich seit dem eine Halbstrafentlassung ablehnenden Beschl. der Kammer v. 26.8.1986 noch verstärkt. Wie bereits in dem vorgenannten Beschl. ausgeführt, hat der Verurteilte bis zur Begehung der vorliegend abgeurteilten Taten ein ordentliches und arbeitssames Leben geführt, eine fortbestehende kriminelle Gefährdung ist bei ihm nicht zu erkennen. Hinzu kommt, daß der Verurteilte seit dem Ablehnungsbeschluß der Kammer weitere 9 M. seiner Freiheitsstrafe beanstandungsfrei verbüßt hat. Dies zeigt nach Auffassung der Kammer, daß er im Vollzug eine innere Festigkeit gefunden hat, die ihn auch Rückschläge, wie die Ablehnung seines Halbstrafengesuchs, verkraften läßt. Weiterhin hat der Verurteilte mittlerweile eine Umschulung am 30.1.1987 mit überdurchschnittlichen Noten erfolgreich abgeschlossen. Er befindet sich seit dem 1.2.1987 im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses in der Verwaltung, wo er mittlerweile auch die Probezeit positiv abgeschlossen hat. Dort ist ihm aufgrund seiner guten Arbeitsleistungen eine höhere Gehaltsstufe in Aussicht gestellt worden. Diesem Umstand kommt umso größeres Gewicht zu, als es sich bei dem jetzigen Arbeitgeber des Verurteilten um eine Einrichtung der Kirche handelt, die seinerzeit durch die abgeurteilte Untreue geschädigt worden ist und ihn gleichwohl erneut in einer Vertrauensstellung beschäftigt. Schließlich befindet sich der Verurteilte seit dem 19.2.1987 im Übergangsvollzug der JVA C., ohne daß es etwa in dieser Hinsicht zu Beanstandungen gekommen wäre. Auch in dieser Vollzugsart hat sich der Verurteilte daher mittlerweile bewährt.

Demgegenüber sind die besonderen Umstände in den von dem Verurteilten begangenen Taten weniger ausgeprägt. Zweifellos vorhanden sind sie hinsichtlich der zeitlich zuerst begangenen Untreue. Bei dieser Tat liegt, wie auch zuerst begangenen Untreue. Bei diese-

das LG als erhebendes Gericht seinerzeit festgestellt hat, ein deutliche Übergewicht der Strafmilderungsgründe vor. Zwar hat der Verurteilte insoweit in 47 Einzelhandlungen einen Betrag von 123 600 DM in die eigene Tasche gewirtschaftet, ihm ist diese Tat aber dadurch in fast sträflicher Weise leicht gemacht worden, daß er praktisch keinerlei Kontrollen ausgesetzt war. Weiterhin hat die StrK seinerzeit strafmildernd berücksichtigt, daß der zur Tatzeit nicht vorbestrafte Verurteilte allein durch seine verhängnisvolle Spieleidenschaft zu der Tat bewegt worden war. Er hat diese Tat, ohne daß dazu eine Veranlassung bestanden hätte, da er sicher sein konnte, daß die Geschädigte keine Strafanzeige erstatten würde, von sich aus aufgedeckt, um mit seiner Vergangenheit reinen Tisch zu machen und so die Voraussetzungen für ein straffreies Leben in Zukunft zu schaffen. Hinzu kommt, daß er den entstandenen Schaden, wenn auch vornehmlich mit Hilfe seiner Eltern, in vollem Umfang wiedergutmacht hat. Dagegen sind die beiden zeitlich nachfolgend begangenen Banküberfälle nicht von besonderen Umständen geprägt. Hier halten sich nach Auffassung der Kammer vielmehr die strafmildernden und die strafscharfenden Gesichtspunkte in etwa die Waage. Insoweit ist dem Verurteilten zugute zu halten, daß er durch die Bemühungen, den durch die erste Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, in erhebliche finanzielle Bedrängnis geraten war und zumindest subjektiv seine wirtschaftliche Situation als aussichtslos empfand. Hinzu kommt, daß der Verurteilte in dieser als aussichtslos empfundenen wirtschaftlichen Situation jeweils unmittelbar von den Taten darin verkam, bei einem Privatmann wucherische Kredite aufzunehmen, die er nicht zurückzahlen konnte und deren Fälligkeit jeweils den unmittelbaren Tatanlaß für die



Banküberfälle bildete. Schließlich ist ihm hinsichtlich der Überfälle zugute zu halten, daß zu keinem Zeitpunkt eine objektive Gefährdung des Bankpersonals bzw. der Bankkunden bestand, da der Verurteilte jeweils lediglich Scheinwaffen mit sich führte bzw. das Mitsichführen einer Waffe nur vortäuschte. Erheblich strafscharfend ins Gewicht fallen dagegen hinsichtlich der beiden Banküberfälle der erhebliche kriminelle Gehalt der Taten, die umsichtige, vorgeplante und zielstrebige Tatausführung durch den Verurteilten und die nicht unbeträchtliche Beute, die von ihm bei den beiden Überfällen erlangt werden konnte. Dementsprechend hat auch das LG als erkennendes Gericht in keinem der beiden Fälle einen minder schweren Fall angenommen. Obwohl nach alledem besondere Umstände in der Tat zwar vorhanden, angesichts der gewichtigen Strafschärfungsgründe aber weniger ausgeprägt sind, als die besonderen Umstände in der Person des Verurteilten und in seiner Entwicklung im Strafvollzug, hat die Kammer eine bedingte Entlassung des Verur-

teilen aus der Strafhaft schon vor Ablauf des Zweidrittel-Termins als gerechtfertigt angesehen. Im Rahmen des § 57 Abs. 2 Ziff. 2 StGB ist nämlich eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, die Tat und Täterpersönlichkeit einschließlich der Entwicklung des Täters im Strafvollzug umfaßt und eine bedingte Entlassung vor der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe dann rechtfertigt, wenn über gewöhnliche Gründe hinausgehende besondere Strafmilderungsgründe vorliegen, die die Strafaussetzung trotz des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, der sich in der Strafhöhe widerspiegelt, als nicht unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen. Auf der Grundlage dieser Gesamtwürdigung wird eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft immer dann in Betracht kommen, wenn die erforderlichen besonderen Umstände in gleicher Weise sowohl in der Tat als auch in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen. Die vorzunehmende Gesamtwürdigung gibt aber auch Raum dafür, daß weniger ausgeprägte besondere Umstände in der Tat durch überragende besondere Umstände in der Person des Täters und in seiner Vollzugsentwicklung ausgeglichen werden, so daß nach dem Ergebnis der Gesamtwürdigung auch in derartigen Fällen eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft vor Verbüßung von zwei Dritteln gerechtfertigt ist. Derartig überragende besondere Umstände in der Person des Verurteilten sowie in seiner Vollzugsentwicklung werden in der Praxis nur selten gegeben sein, gleichwohl geht die Kammer in dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall von ihrem Vorliegen aus. Die mittlerweile 4 J. währende Inhaftierung hat bei dem Verurteilten einen Leidensdruck hinterlassen, der auch unter dem Gesichtspunkt der Schuld und der Sühne eine weitere Vollstreckung der Strafe als nicht erforderlich erscheinen läßt. Die Wiedereingliederung des Verurteilten ist mittlerweile in einem Maße fortgeschritten, daß eine weitere Vollstreckung allenfalls schädliche Auswirkungen zeigen könnte. Daher ist nach Auffassung der Kammer weder aus generalpräventiven noch aus spezialpräventiven Gesichtspunkten ein Verbleiben des Verurteilten in der Strafhaft geboten. Vielmehr kann, soweit dies überhaupt möglich ist, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der Verurteilte künftig ein straffreies Leben führen wird.

Mitgeteilt von RA Gustav Pawlik, Alsdorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 2, Seite 70, Februar 1988



§ 119 Abs. 3 StPO; UVollzO Nr. 56 Abs. 1 (Ärztliche Versorgung eines Untersuchungsgefangenen)

1. Die dem Staat obliegende Fürsorgepflicht für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen kann gebieten, aus gegebenem Anlaß die ärztliche Versorgung durch einen anstaltsfremden Arzt, ggf. auch außerhalb eines Justizvollzugskrankenhauses zu erlauben.

2. Es ist einem Gefangenen unbenommen, um die Hinzuziehung eines beratenden Arztes auf eigene Kosten nachzusuchen, wenn er sich in der JVA von anderen Ärzten als dem Anstaltsarzt untersuchen lassen will.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.10.1987 - 1 Ws 862/87

Aus den Gründen:

Der Angekl. hat sich am 25.5.1987 mit seinem Einverständnis einer Operation in dem Justizvollzugskrankenhause F. unterzogen. Operateur war der Leiter der Urologischen Klinik der Universität D, Prof. Dr. A. Eine Nachuntersuchung in der Universitätsklinik D konnte nicht durchgeführt werden, weil sich der Angekl. geweigert hat, sich in Anwesenheit der Aufsichtsbeamten der JVA untersuchen zu lassen. Er hat beantragt, die Untersuchung in der Urologischen Klinik K durchführen zu lassen. Mit dem angefochtenen Beschl. hat die StrK dies abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Angekl. hat keinen Erfolg.

1. Mit Recht hat der Vors. der StrK den Antrag auf Ausführung zur Untersuchung in der Urologischen Klinik K abgelehnt. Es besteht keine Notwendigkeit, die Untersuchung in einer anderen als der Universitätsklinik D vornehmen zu lassen. Die ärztliche Versorgung des Gefangenen ist gesichert.

Dem Staat obliegt eine Fürsorgepflicht für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen (vgl. BGH MDR 1982, 463, 464; Senatsbeschl. v. 14.2.1985 in JZ 1985, 592 = NJW 1985, 2208; Wendisch-LR, StPO, 24. A., § 119 Rdnr. 130; Boujong-KK, StPO, § 119 Rdnr. 76; Kleinknecht/Janischowsky, Recht der Untersuchungshaft, Rdnr. 417; Seebode, Vollzug der Untersuchungshaft, S. 162; Grunau, Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), 2. A., Nr. 56 Rdnr. 1 und 2), als deren Ausfluß das Recht des Gefangenen auf ärztliche Betreuung anerkannt ist (vgl. BGH a. a. O.; Senatsbeschl. a. a. O.). Daraus läßt sich jedoch kein Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf freie Arztwahl herleiten (vgl. Senatsbeschl. a. a. O.; Boujong a. a. O.; a. A. Seebode S. 161; Wendisch a. a. O.). Die ärztliche Betreuung obliegt in erster Linie dem Anstaltsarzt der gegebenenfalls andere Ärzte hinzuziehen kann. Aus gegebenem Anlaß kann auch - wie hier - von dem Richter die ärztliche Versorgung durch einen anstaltsfremden Arzt erlaubt werden (vgl. Wendisch a. a. O.; Kleinknecht/Janischowsky a. a. O.). Das ist vorliegend im Hinblick auf die Art der Erkrankung des Gefangenen geschehen. Auf seinen Wunsch sind Operation und Nachbehandlung durch den Leiter der Urologischen Klinik der Universität D angeordnet.

Will der Gefangene sich darüber hinaus in der JVA von anderen Ärzten untersuchen lassen, so ist es ihm unbenommen, gem. Nr. 56 Abs. 1 S. 2 UVollzO um Hinzuziehung eines beratenden Arztes auf eigene Kosten nachzusuchen (vgl. OLG Schleswig SchlHA 1981, 92).

2. Es ist im Hinblick auf § 119 Abs. 3 StPO nicht zu beanstanden, daß die Untersuchungen außerhalb der JVA nur in Gegenwart der Sicherheitsbeamten durchgeführt werden. Diese Sicherungsmaßnahme ist wegen der Fluchtgefahr erforderlich.

Mitgeteilt von RiOLG Gotthard Schröter, Düsseldorf.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Köln StV 1985, 21.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 2, Seite 68, Februar 1988

§§ 41 Abs. 1 Satz 3, 46 StVollzG (Altersgrenze für Arbeitspflicht, Taschengeld nur bei Arbeitswilligkeit)

1. Der Gesetzgeber hat die Frage, bis zu welchem Alter ein Gefangener zu arbeiten verpflichtet ist, in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG eindeutig und für alle Gefangenen einheitlich geregelt. Hieraus ergibt sich, daß die für freie Arbeitnehmer differenzierten Regelungen - etwa der RVO oder des Beamtenrechts - für den Strafvollzug nicht maßgebend sind. Ein Strafgefangener kann sich dementsprechend auch nicht auf Änderungen der Altersgrenze, wie sie in Form der sog. Vorruhestandsregelung für freie Arbeitnehmer eingeführt worden sind, berufen.

2. Nach § 46 StVollzG soll nur derjenige Strafgefangene Taschengeld erhalten, der arbeitswillig ist, aber ohne eigenes Verschulden keine Arbeit hat und daher kein Arbeitsentgelt bezieht. Wer ohnehin nicht gearbeitet hätte, weil er die Arbeit grundsätzlich verweigert, erleidet durch Umstände wie Krankheit oder Verschiebung keine Einbuße, die durch Taschengeld auszugleichen wäre.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juni 1987 - 2 Vollz (Ws) 31/87 -

Aus den Gründen:

... 2. Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, denn es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Es geht um die Klärung der Frage, ob ein Gefangener im Alter von über 58 Jahren die ihm zugewiesene Arbeit unter Berufung auf die Vorruhestandsregelung nach dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984 (BGBl. I 601) verweigern darf mit der Folge, daß ihm gemäß § 46 StVollzG Taschengeld zu gewähren ist.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Gefangenen für die Zeit vom 9. Mai bis 30. Juni 1986 und vom 1. bis 11. August 1986 Taschengeld zugebilligt mit der Begründung, daß er sich im erstgenannten Zeitraum auf Transport befunden habe und während des zweiten Zeitraums krank gewesen sei. Er sei somit - ungeachtet seiner mangelnden Arbeitsbereitschaft - während dieser beiden Zeiträume jedenfalls unverschuldet außerstande gewesen, eine Arbeitsleistung zu erbringen.

Diese Entscheidung kann aus Rechtsgründen keinen Bestand haben.

Taschengeld kann nur ein Gefangener erhalten, der ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt (und keine Ausbildungsbeihilfe) erhält. Der Antragsteller bezieht jedoch allein deshalb kein Arbeitsentgelt, weil er die Arbeit verweigert. Als ihm im April 1986 eine seinem Alter und Gesundheitszustand angemessene Arbeit angeboten wurde, lehnte er diese ab. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer geschah das mit der Bemerkung, er denke nicht daran, "zum Nulltarif" mit seiner Arbeitskraft aus dem Fiskus eine "fette Sau" zu machen. Bei dieser Haltung ist er bis heute verblieben. In seiner Stellungnahme vom 25. Mai 1987 zur Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt bekräftigt der Gefangene, daß seine "Willenserklärung vom 21. April 1986, jede Arbeit im Vollzug zu verweigern und keine fette Sau zu machen, ... nach wie vor bindend sei.

Ein Recht, die Arbeit zu verweigern, hat der Gefangene nicht. Er ist nach § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit zu verrichten. Die Altersgrenze von 65 Jahren (Satz 3 der genannten Vorschrift) hat der Gefangene noch nicht erreicht. - Ohne Erfolg beruft er sich darauf, daß, was die Altersgrenze betrifft, die inzwischen eingeführte Vorruhestandsregelung auch im



Strafvollzug berücksichtigt werden müsse; als 62jähriger habe er daher das Recht, nicht mehr zu arbeiten.

Der Gesetzgeber hat die Frage, bis zu welchem Alter ein arbeitsfähiger Strafgefangener zu arbeiten verpflichtet ist, in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG eindeutig und für alle Gefangenen einheitlich geregelt. Er hat eben nicht auf die für freie Arbeitnehmer geltenden differenzierten Regelungen etwa der Reichsversicherungsordnung oder des Beamtenrechts verwiesen. Damit ist klargestellt, daß diese für den Strafvollzug nicht gelten sollen. Zudem entsprach die im Strafvollzug bestehende Altersgrenze von 65 Jahren schon bisher nicht den unterschiedlichen Altersgrenzen, die für Beamte in den Beamtengesetzen, für Angestellte und Arbeiter in der RVO, für gehobene Angestellte häufig auch in Arbeitsverträgen vorgesehen sind. Daraus folgt zwingend, daß Änderungen der Altersgrenze für die freie Arbeitnehmerschaft, wie sie mit der sogenannten Vorruhestandsregelung eingeführt worden sind, sich nicht auch auf die Altersgrenze für Strafgefangene auswirken. Es dürfte hierzu vielmehr einer entsprechenden Änderung des § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG durch den Gesetzgeber. - Gegenteiliges läßt sich auch nicht etwa aus dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG herleiten. Er verlangt eine Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse selbstverständlich nur im Rahmen der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes; er setzt diese nicht etwa außer Kraft.

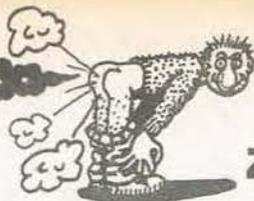
In diesem Zusammenhang kann sich der Gefangene schließlich auch nicht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 26. März 1985 - 3 Ws 808/84 (StVollzG) - (ZfStrVo 1985 S. 315 = NStZ 1985 S. 429) berufen. Sie besagt lediglich, daß ein Gefangener, der als freier Arbeitnehmer nach § 1247 Abs. 2 RVO als erwerbsunfähig zu gelten hätte, auch von der Arbeitspflicht nach § 41 Abs. 1 StVollzG ausgenommen sei. Ob dem zuzustimmen ist (kritisch hierzu: Müller-Dietz in Anm. zu OLG Frankfurt NStZ a. a. O.), kann hier offenbleiben, denn hier geht es nicht um die Frage der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit. Daher kommt auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nicht in Betracht.

Nach alledem bleibt festzustellen, daß der Gefangene seit dem 21. April 1986 die Arbeit unberechtigterweise verweigert hat. Er ist folglich durch eigenes Verschulden ohne Arbeit. Darum hat er keinen Anspruch auf Taschengeld (§ 46 StVollzG). - Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer gilt dies auch für diejenigen Zeiten, in denen der Gefangene wegen Verschiebung oder Erkrankung ohnehin nicht hätte arbeiten können. Nach § 46 StVollzG soll nur derjenige Gefangene Taschengeld erhalten, der arbeitswillig ist, aber ohne eigene Schuld keine Arbeit hat und daher kein Arbeitsentgelt bezieht. Wer ohnehin nicht gearbeitet hätte, weil er die Arbeit grundsätzlich verweigert, erleidet durch Umstände wie Krankheit oder Verschiebung keinerlei Einbuße, die durch Taschengeld auszugleichen wäre.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Gefangenen daher zu Unrecht für diese Zeiten ein Taschengeld zugesprochen ...

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 5, Seite 307, Oktober 1987

Das Allerletzte



Rückkehr zum Zuchthaus?

Schon seit langem habe ich den Eindruck, daß die Senatsverwaltung für Justiz den Strafvollzug in Berlin weiter verschärfen will. Das zeigt sich an vielen Kleinigkeiten und nicht zuletzt an der Art, wie mit den Inhaftierten umgegangen wird. Obwohl z. B. das Strafvollzugsgesetz vorschreibt, daß die sozialen Kontakte gefördert werden müssen, werden die Besuchsmöglichkeiten immer weiter eingeschränkt.

Es begann damit, daß vor etwa zwei Jahren als "vorübergehende Lösung" die Sprechzentren dienstags geschlossen blieben. Diese "vorübergehende Maßnahme" wird nun schon seit über zwei Jahren durchgeführt, und dienstags finden in der JVA Tegel keine Sprechstunden mehr statt. Als neueste Errungenschaft hat man nun beschlossen, daß alle 14 Tage sonnabends die Sprechzentren I, II/III und V geschlossen bleiben. Ausgenommen von dieser Regelung ist nur die sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Tegel, die weiterhin auch dienstags und sonnabends Sprechstunden abhält. In diesem Haus ist die Sprechstundenregelung weitaus großzügiger gestaltet als in allen anderen Häusern. So sind die Sprechzeiten länger, und auch die Zahl der Besuche ist weitaus höher als in jedem anderen Vollzugsbereich. Außerdem können die Besucher zu sogenannten Spätsprechstunden kommen, d. h., daß sie an bestimmten Wochentagen bis 19.30 Uhr eingelassen werden.

Die Schließung der Sprechzentren alle 14 Tage am Sonnabend bedeutet für viele Gefangene einen großen Einschnitt in ihre Besuchsmöglichkeiten. Sprechstunden finden in den normalen Verwahrbereichen der JVA

Tegel täglich von 8 Uhr bis 15 Uhr statt. Da viele Besucher berufstätig sind, können sie nur am Wochenende Inhaftierte besuchen. Dabei sind die Wochenendsprechzeiten sowieso kürzer, denn um 12.30 Uhr müssen die Sprechzentren schon wieder geräumt sein, weil dann die Meetings beginnen.

Wenn im Monat an vier Wochenenden jeweils zweimal Sprechstunde war, heißt das, daß ab jetzt statt acht Wochenendsprechtagen nur noch sechs zur Verfügung stehen. Das ist eine Beschneidung um 25 Prozent. Viele Gefangene hatten gehofft, daß, wenn sonnabends die Sprechzeit verringert wird, wenigstens an einem Wochentag eine Spätsprechstunde eingeführt wird. Berufstätigen ist es ja fast unmöglich, wochentags zur Sprechstunde zu kommen. Aber bisher ist jedenfalls nicht daran gedacht, eine Spätsprechstunde einzuführen, und wenn erst die Teilanstalt I umgezogen ist, werden noch weitere 180 Gefangene im Sprechzentrum II/III ihre Sprechstunden abhalten müssen. Daß es dann noch mehr Engpässe gibt, ist jetzt schon vorauszusehen.

Als weitere Verschlechterung wurde zu Ostern in der Teilanstalt III am 2. Osterfeiertag das Haus bereits um 16.45 Uhr unter Verschluss genommen. Das heißt, die Gefangenen wurden um 16.45 Uhr unter Nachtverschluss genommen, und erst am Dienstag früh um 6.45 Uhr wurden die Zellen wieder aufgeschlossen. So wie es jetzt aussieht, wird zu Pfingsten dieselbe Regelung eingeführt. In den Vorjahren war das noch anders. Da wurde an den Feiertagen das Haus - wie an den Wochentagen üblich - um 22 Uhr unter Nachtverschluss genommen.

Es ist ja auch nicht mehr als recht und billig, daß jemand, der die ganze Woche arbeitet, auch am Wochenende seine Freizeit "genießen" kann. Aber in der Teilanstalt III wird nun an Feiertagen wie an Sonntagen nachmittags alles unter Nachtverschluss genommen. Schon seit langem bemängelt der Lichtblick, daß die Gefangenen, die die ganze Woche arbeiten, sonntags teilweise bereits um 15.30 Uhr unter Nachtverschluss genommen werden. Begründet wird diese Maßnahme von der Senatsverwaltung für Justiz mit Personaleinsparungen. Aber das ist eine Sache, die man so nicht im Raum stehen lassen kann. Dann könnte man ohne weiteres auch an einem Wochentag bereits um 18 Uhr alles unter Verschluss nehmen und dafür am Sonntag offenlassen. In anderen Teilanstaltsbereichen ist ja auch an jedem Tag die Zelle bis 22 Uhr offen. Gerade wo das Haus III ein sogenanntes Langstraferhaus ist, sollte es in diesem Bereich auch möglich sein.

Wir finden die Regelung, die Inhaftierten der Teilanstalt III am zweiten Pfingstfeiertag auch wieder um 16.45 Uhr unter Nachtverschluss zu nehmen, unmöglich. Da sollten sich die Verantwortlichen in dieser Justizvollzugsanstalt doch einmal überlegen, daß gerade an Feiertagen ein vorzeitiger Einschluß besonders bedrückend ist. Trotz allem Bürokratismus, der diese Anstalt regiert, sollte man menschliche Aspekte nicht vergessen. Wer die ganze Woche über arbeitet, soll auch sonntags und feiertags seine Freizeit genießen können, soweit man in dieser Umgebung überhaupt von Freizeit genießen sprechen kann.

-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstagnachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.



Rasch und Röhring Verlag
Hoheluftchaussee 95
2000 Hamburg 20

Ernst Volland

Männer Komisch vor der Kamera

Die Fotoagentur 'Voller Ernst' sammelt komische Fotos. Eine Auswahl dieser Fotos findet sich in diesem Buch. Erstaunlich, in was für Posen sich Männer fotografieren lassen.

Einige Fotos lassen den Betrachter laut auflachen. Wie komisch können Männer doch sein, wenn sie besonders männlich sein wollen.

-gäh-

Franz Schneekluth Verlag
Widenmayerstr. 34
8000 München 22

Jolanthe setzt auf Sieg

13 heitere Geschichten verbinden sich in diesem Buch. Humor und nicht zuletzt die Liebe bestimmen den Inhalt.

Vom Opa, der plötzlich Hotelbesitzer in Spanien wird, bis zum schüchternen Buchhalter, der per Annonce eine Frau zum Heiraten sucht, findet der Leser alle möglichen Gestalten aus dem Leben vor. Dieser Band ist eine kurzweilige Lektüre.

-gäh-

Hoffmann und Campe Verlag
Harvestehuder Weg 45
2000 Hamburg 13

Barbara Chase-Riboud

Serail

Ausdrucksstark und sehr lebendig beschreibt die Autorin das Schicksal einer jungen Kreolin, die im Jahre 1781 von algerischen Korsaren gefangen wird. Sie wird dem Sultan Abdul Hamid I. als Sklavin geschenkt.

Es ist eine besondere Art der Sklaverei, die das junge Mädchen erdulden muß. Sie kommt in den Harem des Sultans. Was dort im Harem mit ihr geschieht ist so packend und lebendig beschrieben, daß ich das Buch gar nicht aus der Hand legen konnte.

Herrscherin des Harems ist die Sultana Valide, die Mutter des Sultans. Bis zu dieser Position steigt die Kreolin auf und ihr Lebensweg ist so anschaulich beschrieben, daß der Leser alles miterlebt.

Dieses Buch ist ein historischer Roman, der das Leben im Harem in allen

Einzelheiten schildert. Der Leser erfährt, wie wenig das Leben einer Frau im Osmanischen Reich zählt und für wie wichtig der Mann im Orient gehalten wird.

-gäh-

Zinnober Verlag
Hoheluftchaussee 95
2000 Hamburg 20

Wolf-Rüdiger Marunde

Marundes Landleben

Schweine sind auch nur Menschen, und wenn auf dem Traktor eine Sau sitzt, die feststellt, daß es an der Spitze verdammt einsam ist, muß man schmunzeln. Marunde zeichnet Begebenheiten aus dem Landleben mit herrlicher Detailtreue und schönen Farben.

Wenn sich Tiere unterhalten, stellt man fest, die haben ja dieselben Probleme wie wir. Vielleicht erkennt sich manch einer wieder?

Dieses Buch bringt jeden Leser zum Schmunzeln. Es zeigt allzu menschliches in Tiergestalt.

-gäh-



Franz Schneekluth Verlag
Widenmayerstr. 34
8000 München 22

Eric Clark

Die fünfte Geisel

Eine Concorde wird von Terroristen entführt. Außer einem Filmstar, einem Großindustriellen und dem Sohn eines amerikanischen Millionärs befindet sich noch ein hoher Diplomat aus Rußland an Bord des Flugzeuges.

Bei der Erstürmung der Maschine fehlen außer diesen vier Passagieren noch ein weiterer Fluggast. Wer die fünfte Geisel ist, wissen weder die Öffentlichkeit noch die Terroristen.

Diese 'fünfte Geisel' ist für die Amerikaner ein wichtiger Mann. Da die anderen betroffenen Staaten nicht mit den Terroristen verhandeln wollen, muß die amerikanische Regierung einen Plan entwickeln. George Singleton, ein ehemaliger CIA-Agent, hat 12 Tage Zeit, um die Geisel zu retten.

Ein Thriller der Extraklasse ist dieses Buch. Spannend und packend beschreibt der Autor ein scheinbar unmögliches Vorhaben.

-gäh-

Rasch und Röhring Verlag
Hoheluftchaussee 95
2000 Hamburg 20

Johannes Lehmann

Gaunergeschichten

Wie schon der Titel erkennen läßt, handelt dieses Buch von Gaunern. 17 Geschichten erzählen von Menschen, die mit Gesetzen in Konflikt kamen. Da sind dann so berühmte Leute wie der Fälscher der Hitlertagebücher, Konrad Kujau, dabei, durch deren Gaunereien viel Wirbel gemacht wurde.

Auch dem Erfinder des ersten steinzeitlichen Engländers wurde eine Geschichte gewidmet. Vom Mittelalter bis zur heutigen Zeit wird über Gauner berichtet, die Weltgeschichte gemacht haben.

Die Lektüre verspricht interessante Einblicke in die große Welt des Verbrechens. Ein Lesen dieses Buches kann ich nur empfehlen, es schadet auch nicht dem Vollzugsziel!

-gäh-

Hoffmann und Campe Verlag
Harvestehuder Weg 45
2000 Hamburg 45

Joachim Fuchsberger

Guten Morgen, Australien

Bisher kannte man Joachim Fuchsberger nur aus dem Fernsehen und aus dem Kino als Kriminalkommissar. Nun versucht er sich als Berichterstatter und erzählt von seinen Erlebnissen in Australien. Er hat seit einigen Jahren in diesem Land - das in diesem Jahr seinen 200. Geburtstag feiert - seinen zweiten Wohnsitz.

Sehr unterhaltsam beschreibt der Autor seine Wahlheimat und berichtet auch, was ihm in diesem Land an Mißgeschicken passiert ist. Dieses Buch ist unterhaltsam, und man merkt deutlich, wie sehr Fuchsberger Australien mag.

-gäh-



**VOM JAHRESANFANG
BIS ZUM ENDE
BITTET DER ›LICHTBLICK‹
UM EINE SPENDE**